www.ihk-muenchen.de

IHK

Das IHK-Magazin für München und Oberbayern

wirtschaft

09/2020

Mit Erfolg ausbilden!

Förderprogramme, Onboarding, Prüfungen – berufliche Ausbildung in der Pandemie

Miraphone
Beim Instrumentenbauer wählen Mitarbeiter den Chef und sind am Gewinn beteiligt

Mixed Reality
Der Mix aus digitaler und analoger Welt schafft neue Geschäftsideen

Firma retten
Mediation kann helfen, die Insolvenz zu vermeiden

New Yorker Firefighters stehen auf HAIX ...

... und HAIX steht auf die BayBG

Machen Sie es wie HAIX, der führende Anbieter für Sicherheits- und Outdoorschuhe.

Nutzen Sie Ihre Chancen mit Beteiligungskapital der BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft.

Die BayBG ist DER verlässliche Finanzierungs-Partner des Mittelstands

Informationen:
Christian.Fiederling@baybg.de
www.baybg.de ■ Tel. 089 / 122280-100

BayBG
Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH

Ausbilden heißt: Weitblick zeigen

In diesen Tagen startet in den oberbayerischen Unternehmen jene Generation ins Berufsleben, die schon in wenigen Jahren erste Verantwortung in ihrem Fachgebiet übernehmen wird. So um das Jahr 2030 werden die Ersten, die jetzt eine qualifizierte Ausbildung absolvieren, Führungsverantwortung übernehmen. Spätestens 2040 werden die Ersten dort ankommen, wo ihre Entscheidungen den Erfolg des Unternehmens direkt beeinflussen. Einige werden bis dahin die Branche gewechselt oder zusätzliche Qualifikationen gesammelt oder gar den Schritt in die Selbstständigkeit unternommen haben.

An diesen jungen Frauen und Männern, die nun ihre Chance in den Betrieben unserer Region suchen, erkennen wir: Wirtschaft lebt. Auch wenn ohne moderne Technologie und belastbare Infrastruktur kein Bestehen im Wettbewerb möglich ist, sind es die Menschen, die mit ihren individuellen Talenten und Fähigkeiten den Unterschied machen. Unternehmern, die über den Tag hinaus denken, ist dies bewusst. Weshalb ihnen nicht nur der Dank für ihren Einsatz als Ausbildungsbetrieb gilt, sondern auch der Respekt für ihren Weitblick.

Für die Berufseinsteiger erweist sich diese Haltung als vorteilhaft, können sie sich doch nach einem Unternehmen umsehen, das zu ihnen passt. Und sie haben eine Auswahl an Möglichkeiten für ihre persönliche Qualifikation, wie es sie in der deutschen Wirtschaftsgeschichte noch nicht gegeben hat. Denn auf der Ausbildung, für die sie sich heute entscheiden, lassen sich vielerlei Karrierewege gestalten.

Dr. Eberhard Sasse, Präsident der
IHK für München und Oberbayern

Die Unternehmen wiederum sind gut beraten, die Vorurteile über »die jungen Leute« in eine Quelle für Veränderung und Fortschritt umzumünzen. Es ist zwar angebracht, sich mit ihrer Hilfe ein gerüttelt Maß an digitalem Treibstoff ins Haus zu holen. Aber mehr noch lohnt es sich, ihr kritisches Denken und ihren offenkundigen Verantwortungswillen zu nutzen, um neue Antworten auf die alte unternehmerische Frage zu finden: Wie wollen wir morgen erfolgreich sein?

Folgen Sie mir auf Twitter
@IHK_MUC_Praes

TITELTHEMA

KRISENFEST

Wegen der Coronakrise ist die Zahl der Ausbildungsplätze zurückgegangen. Wenn die Konjunktur anzieht, werden jedoch Fachkräfte gebraucht. Die Bundesregierung hilft mit einem Förderprogramm.

UNTERNEHMEN + MÄRKTE

RÜCKENWIND

Das Willner Fahrradzentrum verkauft seit 140 Jahren in Ingolstadt Zweiräder. Wegen seiner breiten Angebotspalette freut sich Inhaber Martin Willner (Bild) auch in Coronazeiten über eine starke Nachfrage.

BETRIEB + PRAXIS

LÖSUNG

Wenn Firmen in die Insolvenz gehen, verlieren auch die Gläubiger. Mit einer außergerichtlichen Mediation können beide Seiten aufeinander zugehen und eine Insolvenz vermeiden.

NAMEN + NACHRICHTEN

6 COOKIES
Welche Einwilligung ist notwendig?

UNTERNEHMERPROFIL

10 FEDERICO BÜRSGENS
Der Geschäftsführer von GNA Biosolutions über den Wendepunkt Corona

TITELTHEMA

12 AUSBILDUNG
Lehre in Coronazeiten – mit welchen Förderprogrammen Betriebe rechnen können
16 ONBOARDING
Zwei Ausbilderinnen berichten, wie sie in der Pandemie den Ausbildungsstart gestalten
18 AZUBICARD
Mit dem neuen Angebot können Unternehmen junge Zielgruppen gewinnen
20 ABSCHLUSSPRÜFUNGEN
Das Schutzkonzept hat seine erste Bewährungsprobe erfolgreich bestanden

STANDORTPOLITIK

22 MIXED REALITY
Neue Potenziale für die Wirtschaft
25 IHK AKTUELL
Elektronische Kassensysteme/Alpenkongress
26 ÜBERBRÜCKUNGSHILFE
Antragsfrist verlängert
28 CORONA
Bundesentwicklungshilfeminister Gerd Müller erklärt, warum die Krise die Nachhaltigkeit weltweit stärken kann
30 TOURISMUS
Eine Studie untersucht die Rolle der Branche als Wirtschaftsfaktor
32 EU-MOBILITÄTSPAKET
Logistikberater Christian Schober über die Änderungen für Speditionen und Transportunternehmen
34 E-MOBILITÄT
Zweitnutzung: Für ausrangierte Batterien aus E-Fahrzeugen gibt es neue Lösungen
36 VOLLVERSAMMLUNG
Auswirkungen der Pandemie und wirtschaftliche Rettungsmaßnahmen
38 IHK-WAHL 2021
Jetzt letztmalig Wahlgruppen- und Wahlbezirkszuordnungen prüfen

UNTERNEHMEN + MÄRKTE

40 MIRAPHONE
Bayerns einzige Produktionsgenossenschaft

44 BALTIKUM
Chancen für oberbayerische Unternehmen

46 WILLNER FAHRRADZENTRUM
Erfolgreich mit einem breiten Angebot

48 MOTORWORLD MÜNCHEN
Neue Erlebniswelt rund um Sportwagen, Oldtimer & Co.

BETRIEB + PRAXIS

50 SANIERUNG
Wie Mediation helfen kann, eine Insolvenz zu vermeiden

53 E-RECHNUNG
Weniger Kosten und schnellere Bearbeitung

56 GELDWÄSCHEGESETZ
Bei der Umsetzung der neuen Regeln gibt es Unsicherheiten – was Firmen wissen sollten

DA SCHAU HER

58 TRACHTEN
Historische Sammlung in Benediktbeuern

RUBRIKEN

3 EDITORIAL
8 FIRMENJUBILÄEN
60 VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN
– Bilanz zum 31. Dezember 2019
– Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
– Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen
– Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
72 EHRUNGEN
73 VERÖFFENTLICHUNGEN + BEKANNTMACHUNGEN
– Veränderungen in den IHK-Regionalausschüssen
73 FIRMENINDEX
74 KARIKATUR/IMPRESSUM

Beilagenhinweis: Aigner Immobilien GmbH (Teilbeilage), Chocolissimo (Teilbeilage)

fb.com/ihk.muenchen.oberbayern

@IHK_MUC

Das IHK-Magazin gibt es auch online:
www.magazin.ihk-muenchen.de

Wenn Sie für Ihr Unternehmen heute schon an morgen denken, sollte Ihr Standort mehr als nur gut angebunden sein. Als Entscheider mit Weitblick brauchen Sie einen erfahrenen, zuverlässigen Vermieter. Einen, der immer für Sie da ist und Ihnen zahlreiche Mehrwerte bietet. Einen, der mit flexiblen Strukturen offen ist für Ihre sich wandelnden Bedürfnisse. Der auf Fairness und Transparenz ebenso Wert legt, wie auf die stetige Verbesserung der Infrastruktur – auch unter ökologischen Aspekten.
Weitere Infos und provisionsfreie Vermietung unter +49 89 30909990 oder info@businesscampus.de

DER STANDORT

Business Campus

EIN UNTERNEHMEN DER DV IMMOBILIEN GRUPPE

businesscampus.de

Digitalisierung

Neue TUM-Forschungsstelle

Der Ausbau der digitalen Verwaltung in Bayern erhält wissenschaftliche Unterstützung. Die Technische Universität München (TUM) hat eine Forschungsstelle für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung gegründet. Das neue TUM Center for Digital Public Services fungiert gemeinsam mit der Hochschule für Politik München als TUM Think Tank. Gefördert wird die Einrichtung vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales.
Bund, Länder und Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Dabei stellen sich zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen, beispielsweise zum Datenschutz. Das TUM Center for Digital Public Services soll hier rechtliche Grundlagen erforschen sowie konkrete Vorschläge für die juristische und technisch-organisatorische Ausgestaltung von Digitalisierungsprojekten in der öffentlichen Verwaltung erarbeiten.
www.stmd.bayern.de – Suchbegriff »Forschungsstelle Digitalisierung«

Behördengang online – wie kann Verwaltung digitaler werden?

Foto: Andrey Popov_stock.adobe.com

Auszeichnung

Preis für Firmennetzwerk

Das Unternehmensnetzwerk »Verantwortungsvoll Wirtschaften« des Berchtesgadener Lands erhält den renommierten Preis »Projekt Nachhaltigkeit« des Rats für Nachhaltige Entwicklung. Die Firmen des Netzwerks setzen sich Ziele zu nachhaltigem Wirtschaften in den Feldern Mensch, Umwelt und Natur sowie Region und Gesellschaft und orientieren sich dabei an den UN-Nachhaltigkeitszielen.
»Verantwortungsvolles Wirtschaften, bei dem die Verantwortung für Mitarbeiter und die Region eine zentrale Rolle spielen, ist in der Entwicklungsstrategie der Marke Berchtesgadener Land ein zentraler Aspekt und für mich wesentlich für eine positive Zukunft nach Corona«, so Thomas Birner, Geschäftsführer der Berchtesgadener Land Wirtschaftsservice GmbH. **www.berchtesgadener-land.de/verantwortungsvoll-wirtschaften**

KURZ & KNAPP

Ressourceneffizienz

Aus der Praxis

In der Studie »Effizienz zahlt sich aus – Zahlen, Daten, Fakten zur Ressourceneffizienz in Bayern« gibt das Ressourceneffizienzzentrum Bayern (REZ) einen Überblick zum Stand der Nutzung verschiedener Rohstoffe in Bayern. Praxisbeispiele aus verschiedenen Leitbranchen des verarbeitenden Gewerbes zeigen, wie Betriebe bereits erfolgreich zu geschlossenen Stoffkreisläufen und effizientem Rohstoffeinsatz beitragen. Das REZ ist ein Projekt des Landesamts für Umwelt und der IHKs in Bayern. Die Studie gibt es unter: **www.bestellen.bayern.de** – Suchbegriff »Effizienz zahlt sich aus«

Pack ma's digital

Unterstützer werden

Unter dem Motto »Pack ma's digital« engagieren sich die IHK für München und Oberbayern sowie zahlreiche Unternehmen, um die oberbayerische Wirtschaft bei der Digitalisierung zu unterstützen und die Zukunft des Standorts zu sichern. Weitere Unterstützer sind willkommen: Sie werden auf einer Übersichtsseite mit Basisinfos gelistet und im IHK-Newsletter zur Digitalisierung vorgestellt. Pack ma's greift auf diesen Unterstützerpool immer wieder zurück, sei es bei der Organisation von Webinaren oder der Vorstellung von Best-Practice-Beispielen insbesondere für kleinere Unternehmen. Wer Unterstützer von Pack ma's digital werden möchte, findet weiterführende Infos unter: **www.packmasdigital.de**

Start-up

Zusätzliche Mittel

Die LfA Förderbank Bayern und der Europäische Investitionsfonds (EIF) bauen ihre Zusammenarbeit für Start-ups aus. Dazu stocken sie die LfA-EIF-Fazilität, einen Dachfonds zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für innovative Unternehmen, jeweils um 25 Millionen Euro auf insgesamt 250 Millionen Euro auf. Der Fonds wurde auf Initiative des Bayerischen Wirtschaftsministeriums, der LfA und des EIF geschaffen und soll das Angebot an Wagniskapital für kleinere und mittlere Technologiefirmen erweitern. **www.lfa.de**

PERSONALIA

Commerzbank München

Wechsel im Wealth-Management

Jens Dittmar (45) hat zum 1. Juli 2020 die Leitung des Wealth-Management-Teams der Commerzbank-Niederlassung München-Süd übernommen. Er ist damit für die Vermögensverwaltung von 6500 regionalen sowie internationalen Kunden im Vertriebsgebiet München/Oberbayern verantwortlich.
www.commerzbank.com

BAUER AG

FIEC-Präsident

Thomas Bauer (65), Aufsichtsratsvorsitzender der BAUER AG, Schrobenhausen, und Mitglied des Präsidiums des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie, ist zum Präsidenten des Verbands der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC) gewählt worden. Er löst in dem Amt den Norweger Kjetil Tonning ab.
www.bauer.de

MTU Aero Engines

Neuer Standortleiter

Seit Anfang Juni 2020 leitet Michael Hergeth (48) den Betriebsstandort von MTU Aero Engines in Erding. Er ist seit 20 Jahren in verschiedenen Leitungsfunktionen bei MTU tätig und führte zuletzt die Teileinstandsetzung am Standort München.
www.mtu.de

Fotos: Commerzbank/Edmund Zuber, Bauer Group, MTU Aero Engines

Foto: © Billion Photos.com.adobe.com

Sammeln Infos beim Surfen – Cookies auf Websites

Cookies

Welche Einwilligung ist notwendig?

Viele Websitebetreiber nutzen Cookies. Mithilfe dieser kleinen Textdateien auf den Endgeräten der Nutzer können sie Informationen über die Besucher ihrer Website sammeln. Für Cookies, die nur der Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder reinen Reichweitenmessung dienen, genügt eine Information in der Datenschutzerklärung.
Wer aber Tracking-Cookies zum Beispiel für die Marktforschung oder für zielgerichtete Werbung verwendet, muss rechtliche Vorgaben beachten. So müssen Websitebetreiber die Einwilligung des jeweiligen Nutzers einholen, weil personenbezogene Daten erhoben werden. Der Websitebesucher muss einverstanden sein, dass Cookies auf seinem Computer oder Handy gespeichert werden.
Bisher war umstritten, wie eine solche Einwilligung einzuholen ist. Jetzt hat ein Urteil des Bundesgerichtshofs (28. Mai 2020 – I ZR 7/16 – Cookie-Einwilligung II) Klarheit geschaffen. Danach reicht es nicht, wenn der Websitebetreiber die Nutzer lediglich darüber informiert, dass ihre Einwilligung als gegeben betrachtet wird, wenn sie die Internetseite weiterverwenden (»Info-Banner«).
Es muss vielmehr ein echter Opt-in wie etwa ein Cookie-Consent-Banner verwendet werden. So können Nutzer direkt auf der Seite anklicken, zu welchen Zwecken ihre Daten beim Websitebesuch verarbeitet werden dürfen. Die Nutzer müssen also aktiv durch eine eindeutig bestätigende Handlung der Speicherung von Cookies zustimmen. Auch vorangekreuzte Kästchen, die jede Art von Tracking erlauben, aber vom Nutzer weggeklickt werden können, sind damit rechtlich nicht mehr zulässig.
Die Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) haben kürzlich die Hürden für den Einsatz von Google Analytics deutlich erhöht (Beschluss der Deutschen Datenschutzkonferenz vom 26. Mai 2020) und für den Fall eines Verstoßes Sanktionen angedroht. Weitere Infos: **www.datenschutzkonferenz-online.de/beschluesse-dsk.html**

Zur Gestaltung von Cookie-Consent-Bannern gibt es eine Orientierungshilfe der DSK für Anbieter von Telemedien unter:
www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190405_oh_tmg.pdf
Webinare der IHK für München und Oberbayern zu Datenschutz und Websitegestaltung sowie Cookies sind abrufbar unter: **www.ihk-muenchen.de/webinare** (Datenschutz)
Weitere Infos zum Thema unter:
www.ihk-muenchen.de/dsgvo-datenschutz-webseite

Firmenjubiläen

Ihr Unternehmen begeht in diesem Jahr ein Jubiläum? Das ist auf jeden Fall ein Grund zum Feiern.

Foto: Fotolia@Prostock-studio

265 Jahre

Hoegner Farben

Rosenheim

Das Unternehmen startete 1755 als kleiner Gemischtwarenladen, eine sogenannte Fragnerei. Heute ist der Familienbetrieb ein Farbengroßhändler mit 13 Standorten in Südbayern. Die Unternehmensgruppe wird von Michael Heindl und Georg Josef Wittmann geleitet.

Foto: Hoegner Farben

Geschäftsführer Michael Heindl und Prokurist Josef Himmelstoß (v.l.)

170 Jahre

Flößereibetrieb Josef Seitner

Wolfratshausen

Der Großvater des heutigen Geschäftsführers Josef Seitner veranlasste die Isar-Amper-Werke zum Bau von Floßgassen, damit die Fahrt nach München auf dem Wasser möglich wurde. Der Familienbetrieb wird heute von der vierten Generation geführt, die fünfte steht schon bereit.

Foto: IHK

Geschäftsführer Josef Seitner (l.) mit IHK-Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl

50 Jahre

Manfred Thalmaier e.K.
Generalvertretung
Allianz Versicherungs-AG

Miesbach

Seit 50 Jahren kümmert sich die Agentur Thalmaier um das Thema Versicherung und Vorsorge im Landkreis Miesbach. Beratung und Vermittlung gehören zum täglichen Geschäft.

Foto: Allianz

Vertriebsassistentin Margarita Auracher, Wolfgang Janhsen, IHK-Geschäftsstellenleiter Rosenheim, der ehemalige Generalvertreter Rudolf Gerl, Allianz-Generalvertreter Manfred Thalmaier und Vertriebsassistentin Maria Thalmaier (v.l.)

70 Jahre

Josef Schiele Schuhfabrik Inh.
Jürgen Hirsch e.K.

Egweil

Die Schuhmanufaktur Hirsch setzt auf handwerkliche Fertigkeit. Jürgen Hirsch leitet das traditionsreiche Familienunternehmen in dritter Generation und wird dabei bereits von seinem Sohn unterstützt.

Foto: Josef Schiele Schuhfabrik

Geschäftsführer Jürgen Hirsch mit Elke Christian, IHK-Geschäftsstellenleiterin Ingolstadt

IHK-Ehrenurkunde

Die IHK für München und Oberbayern würdigt unternehmerische Leistung mit einer kostenfreien Ehrenurkunde zum Firmenjubiläum. Bei einem besonderen Jubiläum ab 50 Jahren überreicht die IHK die Urkunde auch persönlich. Infos: **www.ihk-muenchen.de/firmenjubilaeum**

IHK-Ansprechpartnerin
Monika Parzer, Tel. 089 5116-1357
monika.parzer@muenchen.ihk.de

Bargeldlos bezahlen: für Sie und Ihre Kunden das Beste.

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Schnell, einfach, sicher.
Und vor allem hygienisch.

Bargeldloses Bezahlen ist aus dem Handel nicht mehr wegzudenken – besonders in Zeiten wie diesen. Mit den Bezahlterminals der Volksbanken Raiffeisenbanken bieten Sie Ihren Kunden ein komfortables und hygienisches Einkaufserlebnis.
bayern.vr.de/zahlungsverkehr

Volksbanken
Raiffeisenbanken

GNA-Geschäftsführer Federico Bürsgens mit dem tragbaren Diagnostiksystem für besonders schnelle Covid-19-Tests

Alles für ein großes Ziel

Foto: Marion Vogel

Zehn Jahre ist GNA Biosolutions jetzt alt und gehört mit seinem mobilen Ultraschnelltest für Corona schon zur Weltspitze. Der Geschäftsführer und Mitgründer des Münchner Start-ups, Federico Bürsgens, erlebt derzeit eine außergewöhnliche Situation.

HARRIET AUSTEN

Spannend, inspirierend, anstrengend.« So beschreibt Federico Bürsgens seinen Job derzeit. »Wir befinden uns auf den letzten Metern.« Auf dem Geschäftsführer der GNA Biosolutions GmbH und seinem 40-köpfigen interdisziplinären Team ruhen große Hoffnungen. Das Biotechnologie-Start-up arbeitet an einem Ultraschnelltest für Corona: Das Gerät liefert nach 15 Minuten Probenvorbereitung in weiteren 15 Minuten eine Antwort. Die Sonderzulassung vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird noch in diesem Jahr erwartet. »Dann können wir starten und damit den Grundstein legen für ein reelles medizinisches Produkt«, freut sich Bürsgens. Das Molekulardiagnostik-Unternehmen leiste damit einen »kleinen Beitrag zur großen Herausforderung Corona«.

Bürsgens, ein hochgewachsener und energiegeladener Mann, ist begeisterter Wissenschaftler und Unternehmer zugleich. Der 40-Jährige startete seine Business-Karriere schon in der Grundschule, als er mit Freunden Salat, Kaninchen und selbst geflochtene Seile verkaufte. Nach seinem Studium arbeitete der Physiker am Center for NanoScience an der Ludwig-Maximilians-Universität, wo er promovierte und seine späteren Kollegen Lars Ullerich und Joachim Stehr kennenlernte. Dessen Doktorarbeit am Lehrstuhl für Photonik und Optoelektronik »war der Startschuss für unser Unternehmen«, so Bürsgens. Stehr hatte eine zuverlässige, schnelle DNA-Diagnostikmethode für Krankheitserreger entwickelt. Macht was daraus, forderte Lehrstuhlinhaber Jochen Feldmann die jungen Wissenschaftler auf. Die Idee sei zu schade, um zwischen Aktendeckeln zu schlummern.

»Wir haben die Chance genutzt«, sagt Bürsgens. Das Trio startete 2008 mit dem Spin-off NANOSTOVE, gründete zwei Jahre später GNA Biosolutions und holte namhafte Investoren an Bord. Die Serie-C-Finanzierungsrunde etwa wurde 2019 unter Federführung von Greybird Ventures abgeschlossen. »Einen US-Investor für ein deutsches Start-up zu gewinnen, war wie ein Ritterschlag«, erklärt Bürsgens.

Bei der Weiterentwicklung seiner Technologie konzentrierte sich das Unternehmen zunächst auf Ebola, Tuberkulose sowie multiresistente Erreger. »Wir sind in die Unternehmerrolle hineingewachsen«, sagt der GNA-Geschäftsführer und fügt hinzu: »Wir dachten aber anfangs, es funktioniert schneller.« Biotechnologie sei eben doch eine harte Branche mit ihrer regulatorischen Komplexität und den langen Entwicklungszyklen.

Wendepunkt Corona

Dann kam die Pandemie »und alles ging plötzlich sehr rasch«, erzählt Bürsgens. Seit März steht Corona im Fokus, das Unternehmen konzentriert Ressourcen, Team, Netzwerk und Lieferketten nur noch darauf. »Das war eine ganz außergewöhnliche Situation«, sagt der Geschäftsführer. »Wir haben alles andere liegen gelassen, Projekte verschoben und uns nur noch auf das eine große Ziel konzentriert«. Die Hilfsbereitschaft, die er dabei erlebt hat, findet er »positiv und inspirierend«. Die Investoren gingen den Weg nicht nur aus geschäftlichem Interesse mit, »sondern auch, um einen Beitrag zu einer so großen und wichtigen Sache zu leisten«, so Bürsgens.

Unterstützung erhält das Unternehmen auch vom Innovations- und Gründerzentrum Biotechnologie (IZB) in Martinsried, dem BioM Biotech-Cluster und dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr.

Der Freistaat fördert das Projekt ebenfalls. Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (Freie Wähler) zeigte sich begeistert von den Zahlen: 1000 Geräte würden täglich 300000 Tests erlauben. Die Voraussetzungen für eine Massenproduktion sind gegeben. Die Alfmeier Präzision SE aus Treuchtlingen übernimmt die Produktion der Geräte. Weitere Komponenten und Substanzen kommen von internationalen Lieferanten.

Bürsgens ist im Unternehmen für die strategischen Leitlinien zuständig: »Ich muss den Überblick behalten und für optimale Arbeitsbedingungen sorgen.« Auf seine Firma, die durch Corona einen regelrechten Schub erhalten hat, ist er sichtlich stolz. Sie sei finanziell gut ausgestattet, halte ein umfangreiches Patentportfolio, verfüge über ein leistungsfähiges, hochmotiviertes Team und besitze eine weltweit gefragte und anerkannte Technologie.

Und es geht schnell voran. Das Start-up erhielt den Zuschlag für ein EU-Projekt und entwickelt jetzt einen kostengünstigen molekularen Test für den Endverbraucher zu Hause. Das passt zur Vision von Bürsgens und seinen Gründungskollegen. Sie wollen mit ihren Produkten immer nah am Patienten sein. ■

Zur Person

Federico Bürsgens studierte Physik in Münster und Würzburg, machte seinen Master in Austin/Texas und promovierte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Dort gründete er mit Studienkollegen ein Spin-off, aus dem 2010 die GNA Biosolutions GmbH entstand. Bürsgens begann als Finanzchef und ist seit 2019 CEO. Das Start-up hat seinen Sitz im Innovations- und Biotechnologiezentrum Martinsried und entwickelt ultraschnelle, tragbare molekulare Diagnoseplattformen, die sich für verschiedene Krankheitserreger wie Ebola, Schweinepest, Tuberkulose und SARS-CoV-2 eignen.
www.gna-bio.com

Fit für die Zukunft – Azubis sind die Fachkräfte von morgen

Krisenfest ausbilden

Für die Wirtschaft ist Ausbildung essenziell – gerade in schwierigen Zeiten. Denn wenn die Konjunktur wieder Fahrt aufnimmt, brauchen die Unternehmen qualifizierte Fachkräfte. Mit welchen Hilfen ausbildende Firmen jetzt rechnen können.

SABINE HÖLPER

Foto: Monkey Business_stock.adobe.com

Darum geht's

- Das Ausbildungsplatzangebot wird in diesem Jahr niedriger ausfallen als im Vorjahr.
- Die Bundesregierung unterstützt Ausbildungsbetriebe mit einem Förderprogramm.
- Unternehmen erhalten bis zu 3000 Euro pro Ausbildungsplatz.

Einbrechende Umsätze, Kurzarbeit, drohende Insolvenzen – die Coronakrise hat der Wirtschaft zugesetzt. Kein Wunder, dass dies Auswirkungen auf die Beschäftigung hat – und damit auch auf die Ausbildung. Deutschlandweit lag die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze im Juni um gut sieben Prozent niedriger als im Vorjahr, ergab eine Blitzumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). In Bayern stand Ende Juni sogar ein deutliches Minus von 16 Prozent hinter den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Doch sowohl der DIHK als auch die bayerischen IHKs (BIHK) erwarten im Herbst einen Aufholeffekt am Ausbildungsmarkt. »Viele Unternehmen haben noch nicht abschließend über die Zahl ihrer Ausbildungsplätze entschieden«, sagt der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks. Die IHK für München und Oberbayern sieht das für den eigenen Kammerbezirk

genauso: »Der Anbahnungsprozess hat sich nach hinten verschoben. Daher wird es in den nächsten Wochen noch etliche Vertragsabschlüsse geben«, sagt Florian Kaiser, Leiter Bildungsberatung bei der IHK.

Die Unternehmen wissen, dass »die Ausbildung zu den wichtigsten Zukunftsinvestitionen der Unternehmen gehört«, betont IHK-Präsident Eberhard Sasse. »Den Rotstift beim Fachkräftenachwuchs setzen Betriebe nur in einer existenziellen Krise an.« Umso wichtiger sei in diesem Zusammenhang die von der Bundesregierung beschlossene Ausbildungsprämie. Sie unterstützt vor allem besonders stark von der Coronakrise betroffene Unternehmen mit finanziellen Mitteln und weiteren Maßnahmen (siehe Kasten rechts).

»Für einige Firmen dürften die Hilfen den entscheidenden Anreiz darstellen, auszubilden«, erwartet IHK-Experte Kaiser. Schließlich habe die Ausbildung grundsätzlich einen sehr hohen Stellenwert bei den Unternehmen. Und wenn »die Konjunktur in Kürze wieder Fahrt aufnimmt«, so Kaiser, »brauchen sie die Fachkräfte von morgen«.

Dennoch wird die Zahl der neuen Ausbildungsverträge das Niveau vom Vorjahr wohl nicht erreichen. Die Auswirkungen der Coronakrise mit Umsatzausfällen, angespannter Liquidität und ungewisser Zukunft sind in vielen Betrieben zu einschneidend. »Wer sich angesichts dieser Lage zum Beispiel mit der Frage nach einem notwendigen und schmerzhaften Abbau von Beschäftigung auseinandersetzen muss, der kann aus Verantwortung für sein Unternehmen zu der Entscheidung kommen, sein Ausbildungsangebot reduzieren zu müssen«, heißt es in der DIHK-Studie. Das gilt insbesondere für die stark von Covid-19 betroffenen Branchen wie Gastronomie und Einzelhandel.

Dass bislang weniger Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden als im Vorjahr, ist auch ein Resultat der insgesamt schwierigeren Anbahnung. Viele Ausbildungsmessen wurden abgesagt. Dadurch entfiel eine wichtige Plattform zur Kontaktaufnahme. Zudem ist ein Bewerbungsprozess, der rein online stattfindet, ungewohnt und führt damit anfangs womöglich auch seltener zum Erfolg als sonst üblich.

Die Pandemie hat aber ebenfalls gezeigt: In existenziellen Krisen müssen alle Akteure an einem Strang ziehen und schnelle, flexible Lösungen ausarbeiten. Dazu bedarf es einer großen Portion

Förderprogramm: bis zu 3000 Euro pro Ausbildungsplatz

Um ausbildende Unternehmen finanziell zu entlasten, hat die Bundesregierung das Förderprogramm »Ausbildungsplätze sichern« aufgelegt. Ein Überblick über Bedingungen und Leistungen.

Das Förderprogramm des Bundes unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigten (zum Stichtag 29. Februar 2020), die durch die Coronakrise erheblich betroffen sind. Erheblich betroffen bedeutet dabei:

- Das Unternehmen hat in der ersten Jahreshälfte mindestens einen Monat Kurzarbeit angesetzt
- oder sein Umsatz ist in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Monaten im Vorjahr eingebrochen. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, werden stattdessen die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen.

Für Firmen sind folgende Leistungen vorgesehen:

- Unternehmen, die im Jahr 2020 nicht weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen als im Schnitt der letzten drei Jahre davor, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2000 Euro.
- Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot erhöhen, erhalten für jeden über das frühere Niveau hinausgehenden Vertragsabschluss einmalig 3000 Euro. Der Zuschuss wird jeweils nach Beendigung der Probezeit der Auszubildenden ausgezahlt.
- Das Maßnahmenpaket fördert Firmen, die trotz der Coronakrise und eines damit einhergehenden Arbeitsausfalles sowohl Azubis als auch deren Ausbilder nicht in Kurzarbeit bringen. Antragsberechtigt hierfür sind KMU mit einem Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent. Für jeden Monat mit einem Arbeitsausfall in mindestens dieser Höhe erhält das Unternehmen einen Zuschuss von 75 Prozent der Bruttoausbildungsvergütung. Die Förderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.
- Auch für Unternehmen, die es im Frühjahr noch härter getroffen hat, stellt das Konjunkturpaket Hilfen bereit: Sofern der Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai dieses Jahres durchschnittlich 60 Prozent oder mehr betragen hat und der Betrieb seine Azubis temporär nicht weiterbeschäftigen konnte, kann die Verbund- oder Auftragsausbildung genutzt werden. Führen Azubis, deren Ausbildungsbetrieb pandemiebedingt sogar Insolvenz anmelden musste, ihre Ausbildung in einem anderen KMU bis zur Abschlussprüfung fort, erhält dieses Unternehmen eine einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3000 Euro pro aufgenommenem Azubi. Auch diese Förderungen sind bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Weitere Infos: **www.ihk-muenchen.de/de/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildung/Förderung-Ausbildungsplätze-sichern-in-Corona-Zeiten**

Kreativität – und genügend digitaler Angebote. »Die Krise hat deutlich gemacht, wie wichtig eine zeitgemäße Ausstattung der Berufsschulen ist«, betont Dercks. »Hier ist an vielen Stellen dringender Nachholbedarf sichtbar geworden.« Lernplattformen und Blended-Learning-Angebote müssen vorhanden und auch leicht zugänglich sein.
Eigentlich war das schon vor Corona klar. Doch spätestens jetzt ist es an der Zeit, Worten auch Taten folgen zu lassen. ■

IHK-Ansprechpartner zum Thema Ausbildung
Florian Kaiser, Tel. 089 5116-1386
florian.kaiser@muenchen.ihk.de

Das neue Kombimodell

Mit einem neuen Ausbildungsformat will die IHK für München und Oberbayern dem Fachkräftemangel entgegenwirken: Ziel ist es, die Ausbildung von Geflüchteten, Neuzugewanderten und Jugendlichen mit Förderbedarf zu stabilisieren und so den vorzeitigen Ausstieg aus der Ausbildung zu verhindern.
Oft sind Sprach- und Lerndefizite Ursache für einen Abbruch der Ausbildung. Das neue Kombimodell vertieft daher die duale Berufsausbildung mit einem Vorjahr.
In diesem zusätzlichen Jahr werden die Azubis beim Erwerb der berufsbezogenen Fachsprache unterstützt und beim Lernen gefördert. Die Ausbilder im Betrieb können sich so ganz auf die betriebliche Ausbildung konzentrieren, Sprach- und Wissenslücken werden in der Teilzeitausbildung zentral an der Berufsschule aufgefangen.
Das Kombimodell startet im Handel sowie im Hotel- und Gastgewerbe.

Weitere Informationen für interessierte Ausbildungsunternehmen unter:
www.ihk-muenchen.de/kombimodell

IHK-Ansprechpartnerin
Petra Kremer, Tel. 089 5116-1626
petra.kremer@muenchen.ihk.de

consilia

Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Rechtsberatung

Von links: StBin Kristina Kraus, StB Fabian Gerndt, WP/StB Michael Lehmann, WPin/StBin Daniela Kracke, StBin Marie Mayer-Kusterer

Mit Vertrauen in unsere Mitarbeiter zum Erfolg!

Das Team der Consilia Mühldorf wird seit kurzem durch eine weitere Wirtschaftsprüferin und drei weitere SteuerberaterInnen ergänzt.
Dank der intensiven Personalentwicklung und Mitarbeiterförderung gelingt es der Consilia Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsberatungsgesellschaft den Kreis der qualifizierten MitarbeiterInnen am Standort Mühldorf stetig auszubauen.
Geschäftsführer WP/StB Michael Lehmann gratulierte StBin Daniela Kracke zum erfolgreich abgeschlossenen Wirtschaftsprüferexamen sowie Marie Mayer-Kusterer und Fabian Gerndt zum Steuerberaterexamen.
Darüber hinaus konnte mit Kristina Kraus aus München eine weitere erfahrene Steuerberaterin für den Standort Mühldorf gewonnen werden.
Das Team mit nunmehr 12 Berufsträgern und insgesamt über 40 qualifizierten Mitarbeitern, am Standort Mühldorf, bietet lokal bestens vernetzte Kompetenz auf höchstem Niveau zum Wohle der Mandanten und dem Wirtschaftsstandort Mühldorf am Inn.
Die erneute Auszeichnung mit dem Label „Digitale Kanzlei 2020" der DATEV eG bestätigt den hohen Digitalisierungsgrad im Unternehmensverbund. Dieser erleichtert die Prozesse im Alltag der Mitarbeiter und sorgt für zeitgemäße und reibungslose Abläufe in der Zusammenarbeit mit den Mandanten.
Consilia ist ein kompetenter Partner für Unternehmen aller Größen und Branchen, Freiberufler, Privatpersonen sowie gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen.

Consilia Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stadtplatz 49, 84453 Mühldorf am Inn
Telefon: +49 (0) 8631 6105 0
E-Mail: InfoMuehldorf@consilia.de

Passau | Dresden | Mühldorf/Inn | Tittling | Deggendorf | Regensburg | Rosenheim

www.consilia.de

Virtuell und mit Abstand

Unternehmen empfangen ihre neuen Azubis in diesem Jahr unter besonderen Schutzvorkehrungen. Zwei Ausbildungsleiterinnen berichten, wie sie den Einstieg gestalten.

SABINE HÖLPER

Foto: Messe München GmbH

Annabelle Thiele, Ausbildungsverantwortliche bei der Messe München

Zehn neue Auszubildende begrüßt Annabelle Thiele, Verantwortliche für die Ausbildung bei der Messe München GmbH. Wegen Corona laufen Aufnahme und erste Eingliederung diesmal anders als sonst ab.
Wie in den vorigen Jahren erstellte Thiele für die Ausbildung im Vorfeld einen Gruppenchat, um mit den Azubis in spe in Kontakt zu treten. In diesem Jahr hat sie die digitalen Medien aber intensiver genutzt und mehr Informationen zur Verfügung gestellt. Die traditionelle Einführungswoche kann auf dem Messegelände stattfinden – aber unter Einhaltung der Hygienevorschriften mit Masken, Abstand und anderen Vorgaben. Fast alle Programmpunkte finden statt, viele davon virtuell. Die Begrüßung durch den Geschäftsführer Klaus Dittrich etwa oder das Kennenlernen der Paten aus einem höheren Lehrjahr. Sie werden via Videokonferenz zugeschaltet, zum Teil von zu Hause aus. Das läuft reibungslos, weil jeder Azubi am ersten Tag ein Notebook erhält. Lediglich die Abschlussparty fällt aus. »Dafür haben die Auszubildenden eine Schnitzeljagd organisiert«, erzählt Thiele.
Im März hat das Unternehmen bereits zwölf Praktikanten virtuell eingeführt. »Sie waren teilweise keinen einzigen Tag in der Messe«, so Thiele. Sie wurden von ihren Betreuern per Video begrüßt, erhielten alle Unterlagen und Aufgaben digital. »Das geht«, bekräftigt die 29-jährige HR-Managerin. »Der Austausch ist aber noch wichtiger.«
Und: »Man darf den jungen Leuten zu 100 Prozent vertrauen.«

Foto: Orhidea Briegel/Orhideal® IMAGE International

Theresa Fleidl, Leiterin Konzernausbildung beim Flughafen München

Da sich die Coronalage jederzeit ändern kann, hat Theresa Fleidl, Leiterin Konzernausbildung bei der Flughafen München GmbH, fünf verschiedene Szenarien für das Azubi-Onboarding entworfen – bis hin zur virtuellen Begrüßung.
Die Videokonferenz war zwar nicht nötig. Aber wie früher läuft es dennoch nicht. Fleidl hat sich fürs »Splitting« entschieden: Die 42 Azubis werden ab 1. September zwei Tage lang am Flughafen auf ihren neuen Lebensabschnitt vorbereitet. Die 17 dual Studierenden sollen am 1. Oktober kommen. Der Grund für die Teilung: Zum einen beginnt das Studium einen Monat später als die Ausbildung. Außerdem »hätten wir bei 59 Leuten angesichts der Abstandsregel ein räumliches Problem gehabt«, so Fleidl.
Wie die Ausbildung in Zukunft ablaufen wird, steht noch nicht fest, da unklar ist, welche Mitarbeiter wie lange in Kurzarbeit beziehungsweise im Homeoffice sind. Falls Ausbilder und Azubis zu Hause sind, läuft die Kommunikation virtuell ab.
Auch das ist am Flughafen bereits erprobt: Schon in den vergangenen Monaten betreuten die Ausbilder ihre Schützlinge zum Teil per Videochat. »Das war eine große Herausforderung«, sagt Fleidl. Aber die Ausbildungsabteilung stand unterstützend zur Seite, sodass schließlich alles gut funktionierte.

BayBG – Wir investieren in Chancen.

Die Stabilisierung der Bilanz mit Eigenkapital gehört seit Jahrzehnten zu unserem Geschäft. Daran ändert auch „Corona" nichts. So haben wir im laufenden Geschäftsjahr bereits mehr als 30 Mio. Euro für Stabilisierungs-, Expansions- oder Nachfolgeprojekte in mittelständische Unternehmen investiert. Beteiligungskapital macht nicht nur krisenresistent, sondern ermöglicht auch das erfolgreiche Durchstarten nach dem Lockdown. Ein paar Beispiele aus unserem breiten Portfolio in allen Teilen Oberbayerns stelle ich Ihnen hier vor.

Gerne informiere ich Sie persönlich über konkrete Einsatzmöglichkeiten in Ihrem Unternehmen:

Christian Fiederling,
BayBG-Leiter Bayern Süd
Christian.Fiederling@baybg.de

Kunststoffverarbeitung Reich,
Marktführer bei Winterdienstanlagen

Reich ist ein Beispiel für einen erfolgreichen Turnaround. Nach einem Forderungsausfall geriet der Marktführer bei Winterdienstanlagen vor einigen Jahren in eine schwierige Situation. Mit dem Einstieg der BayBG als Minderheitsgesellschafter kehrte der Hersteller von Silos und Tanks rasch auf den Erfolgsweg zurück.

HAWE Hydraulik SE,
Solutions for a World under Pressure

Mit zahlreichen Tochtergesellschaften in Europa, Nordamerika und Asien ist HAWE einer der führenden Hydraulikspezialisten. HAWE kombiniert 70 Jahre Hydraulik-Erfahrung mit der Integration neuer Technologien. Die BayBG ist seit 2003 bei HAWE mit Wachstumskapital engagiert.

SM Selbstklebetechnik,
Das (K)leben ist schön

Ob Produkt-, Problem- oder Branchenlösungen: SM Selbstklebetechnik hat sich im Nischenmarkt für Etiketten, Klebebänder und selbstklebende Stanzteile für professionelle Anwendungen einen herausragenden Namen gemacht. Die BayBG begleitete die Regelung der familienexternen Unternehmensnachfolge.

BrauKon,
Bier mit Charakter

Von Einzelkomponenten über Braumaschinen bis hin zu schlüsselfertigen Anlagen – BrauKon produziert, was mittelständische Braubetriebe benötigen. Weltweit stellen 550 (Craft-)Brauereien ihre Bierspezialitäten mit BrauKon- Anlagen her. Seit dem Wachstumsengagement der BayBG im Jahr 2010 hat das Chiemgauer Erfolgsunternehmen seinen Umsatz verfünffacht.

Weiss IT Solutions,
your smart part of IT

Mit 350 Mitarbeitern an 30 Standorten ist Weiss IT der kundennahe IT-Dienstleister für Outsourcing, Outtasking und Managed Services. Für große wie mittelständische Unternehmen sichert Weiss IT den effizienten Ablauf der Office- und Produktions-IT. Anlass des BayBG-Engagements war eine Vermögensdiversifikation verbunden mit Expansionsmaßnahmen.

maloon,
Social media optimal managen

Mit der Social Customer Service Software „SocialHub" von maloon lässt sich die Kunden- und Fan-Konversation in sozialen Medien optimal managen: Keine Anfrage verpassen, in Echtzeit antworten und Kundenpotenziale erkennen – mit dieser SaaS-Lösung begeistert maloon seine Kunden. maloon ist ein Engagement des Venture-Teams.

Nutzen Sie Ihre Chancen. Mit Beteiligungskapital. Mit der BayBG. 089 122 280-100 – www.baybg.de

Kleine Karte mit großer Wirkung

Mit der AzubiCard können Unternehmen Auszubildenden Vergünstigungen einräumen und junge Zielgruppen für sich gewinnen. Eine erste Zwischenbilanz zeigt: Das Engagement zahlt sich für die Partnerfirmen aus.

SABINE HÖLPER

AzubiCard – Vorteile für Auszubildende und Unternehmen

Foto: Shutterstock©oneinchpunch

Darum geht's

- Alle Azubis erhalten automatisch eine AzubiCard, mit der sie spezielle Angebote nutzen können.
- Die zusätzlichen Vorteile erhöhen die Attraktivität der beruflichen Ausbildung.
- Die Zahl der teilnehmenden IHKs steigt ebenso wie die Zahl der Partnerfirmen.

Moritz Hirsch, Mitarbeiter der FC Bayern München Basketball GmbH, fand es schon immer ungerecht: Studierende haben einen Studentenausweis, damit erhalten sie an vielen Stellen Vergünstigungen. Azubis haben meist genauso wenig Geld, müssen aber den vollen Preis bezahlen. »Das konnte ich noch nie nachvollziehen«, sagt Hirsch. Die Azubis unter den Fans hätten das im Übrigen genauso gesehen. Immer wieder habe es Anfragen gegeben, warum sie nicht verbilligten Einlass in die Halle erhalten. Mit Start der neuen Saison wird der FC Bayern München Basketball Azubis genauso unterstützen wie Studenten: Ab Herbst nimmt das Unternehmen am Projekt AzubiCard teil und gewährt mindestens 30 Prozent Rabatt auf den Eintrittspreis, wenn die Spiele wieder vor Publikum stattfinden können. Für ein Spiel, das regulär zum Beispiel 30 Euro kostet, muss ein Azubi dann nur noch 21 Euro zahlen.

Vor einem Jahr hat die IHK für München und Oberbayern die AzubiCard eingeführt,

So werden Firmen Partner

Partnerunternehmen können ihre Angebote für Azubis kostenlos präsentieren unter: www.azubicard.de
Dazu füllen Firmen das Antragsformular auf **www.azubicard.de/oberbayern** aus.
Nach einer Prüfung stellt die IHK für München und Oberbayern das Angebot online. Die Unternehmen erhalten eine schriftliche Bestätigung.
Die Azubis erfahren auf der Webseite und über die Social-Media-Kanäle der IHKs von den bestehenden Vergünstigungen. Am Point of Sale werden sie zudem über entsprechende Werbemittel darauf aufmerksam gemacht, dass der Shop ein offizieller AzubiCard-Partner ist und es sich lohnt, seine Karte zu zücken.

die Idee kommt von der IHK Trier, die 2018 die AzubiCard ins Leben gerufen hat. Zum Ausbildungsstart 2020/21 werden sich bereits 25 IHKs und auch vier baden-württembergische Handwerkskammern am Projekt beteiligen. Insgesamt erhalten in ganz Deutschland mehr als 350 000 Azubis eine AzubiCard, 630 Partner sind im Bundesgebiet aktiv. Laufend stoßen weitere Partnerfirmen dazu, denn die AzubiCard kommt bei den Jugendlichen hervorragend an.

Ein halbes Jahr nach Einführung der Karte befragte die IHK für München und Oberbayern die teilnehmenden Partnerfirmen nach ihren ersten Eindrücken. Das Ergebnis: Die Erfahrungen waren ausnahmslos positiv. Auf die Frage, ob man anderen Firmen empfehlen würde, AzubiCard-Partner zu werden, antworteten alle Befragten mit Ja.

Denis Stanojevic, Pressesprecher von McDonald's Deutschland LLC Region Süd, ist ebenfalls von der AzubiCard überzeugt. Seit dem Start der Karte am 1. September 2019 ist McDonald's in München und Oberbayern dabei. Ab einem Einkaufswert von fünf Euro erhalten die Azubis in den Filialen zehn Prozent Rabatt. Für die Burgerkette war es selbstverständlich, von Beginn an mitzuwirken: »McDonald's beschäftigt selbst rund 1470 Azubis. Die AzubiCard bietet tolle Vergünstigungen zur Freizeitgestaltung sowie im Einzelhandel und der Gastronomie in der Region. Somit ist es naheliegend, dass wir uns ebenfalls mit einem Angebot beteiligen.«

Kernthema der Wirtschaft

Auch Andreas Bensegger, einer der drei Geschäftsführer des Büroausstatters Bensegger GmbH in Rosenheim, befürwortete das Projekt von Anfang an und legt es jedem Unternehmer ans Herz: »Wir wollen die Ausbildung und damit auch die Auszubildenden unterstützen«, sagt er. »Ausbildung ist das Kernthema für die Wirtschaft, die Azubis sind Säulen der Wirtschaft. Daher sollte klar sein, dass nicht nur Studierende, sondern auch Azubis unterstützt werden.« Zumal die Auszubildenden auch die »Kundschaft der Zukunft« seien. Der Rabatt vermittle ihnen, dass sie sich im Geschäft wohlfühlen können.

Um diesen Effekt noch zu erhöhen, sprechen die Mitarbeiter junge Kunden gezielt an und fragen, ob sie eine AzubiCard haben. Die jungen Leute freuen sich dann doppelt: über die nette Geste und die zehn Prozent Rabatt auf ihren Einkauf. Eine weitere Hilfe, um die Azubis auf die neuen Vergünstigungen aufmerksam zu machen, sind die Aufsteller für die Ladentheke, zum Beispiel in der Rosenheimer Papeterie.

In der IHK-Befragung gaben rund drei Viertel aller Unternehmen an, dass sie diese kostenfreien Werbemittel schon einsetzen beziehungsweise einsetzen möchten. Schließlich kennen noch nicht alle Azubis die Vorzüge der AzubiCard. »Ein bisschen Anschub ist nötig«, sagt Carolin Bürger, Teamleiterin Bildungsberatung bei der IHK für München und Oberbayern. »Aber bald wird das Projekt eine Eigendynamik entwickeln.« Diese werde dadurch verstärkt, dass die AzubiCard auch deutschlandweit von mehr und mehr IHKs angeboten werde.

Das ist ein großer Vorteil für die Azubis, denn die Karten sind bundesweit einsetzbar: So gilt zum Beispiel eine in Ulm ausgestellte Karte auch in den anderen Regionen Deutschlands. Ein weiterer Vorzug der Karte: Über den QR-Code auf der Vorderseite gelangen Azubis zu ihrem persönlichen Azubi-Infocenter. Nach erfolgreichem Login können sie dort wichtige Informationen wie etwa die Prüfungsdaten einsehen. Sie können so ihre gesamte Ausbildung verwalten und zum Beispiel ihr Berichtsheft darüber einreichen.

Der Aufwand ist für alle Beteiligten minimal: Die IHK lässt allen Azubis die elektronische Karte im Format einer EC-Karte automatisch zukommen, die Ausbildungsbetriebe müssen sich darum nicht kümmern. Die Partnerfirmen wiederum sind nur insofern gefordert, als sie einen Rabatt oder sonstige Add-ons gewähren. Dem stehen etliche Vorteile gegenüber: Vor allem »können sich die Unternehmen gezielt mit ihrem attraktiven Angebot platzieren«, sagt Manfred Gößl, Hauptgeschäftsführer der IHK für München und Oberbayern. IHK-Trier-Pressesprecher Sebastian Klipp ergänzt: »Die Karte bedeutet Werbung ohne Streuverluste.« ■

IHK-Ansprechpartnerin zur AzubiCard
Carolin Bürger, Tel. 089 5116-1290
carolin.buerger@muenchen.ihk.de

Bewährungsprobe für das Schutzkonzept – Abschlussprüfung im IHK-Stammhaus in München

Foto: IHK

Gelungener Kraftakt

Wegen Corona fanden die Abschlussprüfungen der Azubis im Sommer unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen statt. Der Aufwand war gewaltig. Dafür liegt jetzt ein Schutzkonzept vor, das den Praxistest erfolgreich bestanden hat.

SABINE HÖLPER

Prüfungszeiten sind extrem anstrengend für die Teilnehmer. Sie haben lange gelernt, um in den mündlichen und schriftlichen Tests möglichst gut abzuschneiden. Kein Wunder, dass Aufregung und Anspannung in den letzten Wochen vor den Abschlussprüfungen für die 11 774 Auszubildenden am Ende der beruflichen Ausbildung gewaltig ansteigen, sagt Thomas Stöhr, Abteilungsleiter Prüfungen bei der IHK für München und Oberbayern.

In diesem Jahr jedoch standen nicht nur die Azubis unter besonderem Druck. Die Coronakrise setzte die Prüfer und übrigen Verantwortlichen ebenfalls unter beträchtlichen Stress: Denn Prüfungen unter den strengen Auflagen des Infektionsschutzes sind völlig neu und wurden so nie geprobt. »Die Abschlussprüfungen im Juni waren die aufwendigsten IHK-Prüfungen in der gesamten Geschichte«, berichtet Alex Schaurer, IHK-Referatsleiter technisches Prüfungswesen. »Allein für die 8573 Absolventen der kaufmännischen Ausbildungsberufe hatte sich aufgrund der Schutz- und Hygienemaßnahmen der Bedarf an Prüfungsräumen in München und Oberbayern auf gut 470 verfünffacht«, sagt Andreas Herrmann, Referatsleiter kaufmännisches Prüfungswesen. Der Aufwand hat sich immerhin gelohnt. Alles hat »gut funktioniert«, so Schaurer, »besser als erwartet«. Somit steht jetzt ein funktionierendes Schutzkonzept zur Verfügung, sollte dies für die anstehenden Prüfungen im Herbst erforderlich sein.

Dass trotz Corona die Prüfungen reibungslos stattfinden konnten, ist das Verdienst aller Beteiligten. Schaurer lobt die »Selbstdisziplin der Teilnehmer«, alle Prüflinge hatten zum Beispiel eigene Masken dabei. Gleichzeitig hätte das Coronakonzept ohne

den großen Einsatz der Ausbilder und Prüfer in den Unternehmen kaum umgesetzt werden können. Herrmann dankt den Aufsichten und Prüfern für ihre engagierte und uneingeschränkte Unterstützung, zumal insbesondere ein Vielfaches an Aufsichtsleitungen erforderlich war.

Wie viel mehr Zeit diese aufwenden mussten, beschreibt Erich Veigl, Ausbildungsleiter Chemie/Physik im Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG in Burghausen: Während in normalen Zeiten eine kurze telefonische Abstimmung mit der IHK im Vorfeld der Prüfung ausreicht, »haben wir uns diesmal gleich drei Mal für mehrere Stunden zu Besprechungen in meinem Büro getroffen«.

Veigl (59) ist seit 31 Jahren Mitglied im Prüfungsausschuss. Sorgen vor oder während einer Abschlussprüfung haben ihn in dieser Zeit noch nie geplagt. Doch in diesem Sommer habe er »schlaflose Nächte« verbracht, sagt er. Grund dafür waren Vorfälle wie dieser: Am zweiten Tag der Prüfungen kam die Meldung, dass ein Auszubildender Fieber habe und sich habe testen lassen. Musste womöglich die gesamte Mannschaft in Quarantäne? Allen Arbeitskollegen des potenziellen Patienten wurde auferlegt, Kontakte zu vermeiden und besonders vorsichtig zu agieren. Erst zwei Tage später kam die Entwarnung: Der junge Mann wurde negativ auf Covid-19 getestet.

Verschiedene Szenarien

Aber auch die Planung der Prüfungen »war diesmal extremst schwierig«, sagt Veigl angesichts der vielen neuen Fragen. Was müssen wir tun, wenn es einem Prüfling nicht gut geht? Was machen wir, wenn eine weitere Regelverschärfung kommt? Weil außerdem nicht vorhersehbar war, was alles passieren könnte, mussten verschiedene Szenarien durchgespielt werden. Hinzu kam, dass alle Prüfungen bundesweit zu den gleichen Terminen einheitlich durchgeführt werden mussten.

Eine weitere Aufgabe bestand darin, mehr und größere Räumlichkeiten als sonst zu finden. Der Mindestabstand musste schließlich gewahrt werden. Bei Wacker wurde deshalb erstmals auch die Mehrzweckhalle als Prüfungsort mit einbezogen. Neben dem Berufsbildungswerk und dem Sportpark stand somit eine dritte Halle zur Verfügung.

Zusätzliche Prüfungsorte erfordern allerdings auch zusätzliche Prüfer. Veigl schätzt, dass rund 30 Prozent mehr Leute als sonst gebraucht wurden. Ist es schon in normalen Zeiten nicht immer einfach, genügend Prüfer zu finden, wurde dies während der Coronakrise zu einer besonderen Herausforderung. Schließlich scheuten manche das vermeintliche Ansteckungsrisiko oder Firmen fürchteten, dass wichtige Mitarbeiter möglicherweise länger ausfallen könnten. »Wir haben wirklich versucht, alle zu mobilisieren«, sagt Veigl.

Mit Erfolg. Nach dem letzten Prüfungstag konnten alle Verantwortlichen aufatmen. Kann man daraus folgern: Ende gut, alles gut? Ja und nein, meint Veigl. Natürlich sei es eine großartige Leistung, dass die Prüfungen abgenommen werden konnten. Dennoch findet er, dass die Einschnitte zu groß gewesen seien, um einfach darüber hinwegzugehen. Niemand könne sich wünschen, dass die nächsten Prüfungen im Herbst und Winter unter ähnlich schwierigen Bedingungen stattfinden. Selbst die engagiertesten Menschen wünschen sich Normalität zurück.

Vielleicht wird es auch so kommen. Vielleicht kommt aber auch eine zweite Welle und damit ein ähnliches Szenario wie bei den Sommerprüfungen. »Das Schlimmste, was uns passieren kann, ist, dass wir die gleichen Auflagen wie im Juni wieder umsetzen müssen«, sagt IHK-Experte Schaurer.

Immerhin ließe sich dann aber auf ein erprobtes Schutzkonzept zurückgreifen. ■

IHK-Ansprechpartner zu Abschlussprüfungen

Thomas Stöhr, Tel. 089 5116-1655
thomas.stoehr@muenchen.ihk.de

Andreas Herrmann, Tel. 089 5116-1423
andreas.herrmann@muenchen.ihk.de

Alex Schaurer, Tel. 089 5116-1415
alex.schaurer@muenchen.ihk.de

Foto: Brainlab

3-D-Einblicke in den Körper – anatomische Strukturen werden in Mixed-Reality-Brillen projiziert

Foto: TimeRide

Fantastische Aussichten

Mixed Reality entsteht aus der Verschmelzung der analogen mit der digitalen Welt. Für die Wirtschaft ergeben sich daraus ungeahnte Potenziale.

JOSEF STELZER

Virtuelle Zeitreisen – zum Beispiel ins historische Bamberg

Bei Bauarbeiten passiert es immer wieder: Ein Bagger kappt aus Versehen ein Kabel und der Strom im ganzen Viertel ist für Stunden weg. Manchmal ist es auch eine Gasleitung, die beschädigt wird, oder ein anderes Versorgungsnetz. Dabei ließen sich solche Unfälle leicht vermeiden – das verspricht zumindest die Zukunftstechnologie Mixed Reality (MR).

Dank spezieller MR-Headsets mit integriertem Bildschirm, automatischer Bewegungserkennung und Kopfhörer können Ingenieure oder Bauarbeiter auf einen Blick ermitteln, wo gebaggert werden darf und wo nicht. »Wenn die geografischen Daten über die genaue Lage der Leitungen im Untergrund zur Verfügung stehen, lassen sich dank Mixed Reality die bei Bauarbeiten drohenden Schäden an den Netzen sowie Bauverzögerungen vermeiden«, erklärt Cagatay Oezbay, Gründer und Geschäftsführer der Coezbay GmbH in Grünwald.

Überdies könnte ein MR-System automatisch erfassen, wo sich Maschinen oder Personen auf der Baustelle und in der Umgebung befinden, und Vorschläge für das weitere Vorgehen liefern. »Im Brücken- und Straßenbau bietet Mixed Reality enorme Potenziale«, ist der 35-jährige Unternehmer überzeugt. Und nicht nur dort. »Für Mixed Reality werden sich in Zukunft zahlreiche neue Einsatzfelder auftun«, erwartet Oezbay.

Mixed Reality ist eine Variante der Reality-Technologien (s. Kasten S. 24). Sie erlaubt es, die physische, greifbare Welt mit per Software erzeugten 3-D-Simulationen gleichsam zu ergänzen. Erste Anwendungen weisen auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten dieser Technologie hin.

Im Gesundheitssektor zeigen Mixed-Reality-Lösungen bereits, was sie können. Der Münchner Medizintechnikhersteller Brainlab AG hat 2019 ein System auf den Markt gebracht, mit dem Ärzte oder Medizinstudenten völlig neuartige Einblicke in den menschlichen Körper erhalten.

Organe in 3-D

Es zeigt fotorealistische 3-D-Farbbilder, zum Beispiel von einzelnen Organen, frei schwebend und in fast beliebiger Vergrößerung im Raum. Erzeugt werden die in eine Mixed-Reality-Brille projizierten virtuellen anatomischen Strukturen vor allem

Darum geht's

- Bei Mixed Reality (MR) kann das Mischungsverhältnis von virtueller und physischer Welt flexibel sein.
- In der Medizintechnik haben sich MR-Lösungen bereits bewährt.
- Weitere Einsatzmöglichkeiten ergeben sich zum Beispiel in der Aus- und Weiterbildung, in der Bauwirtschaft sowie im Unterhaltungssektor.

durch Daten, die mittels Magnetresonanz- und Computertomografie gewonnen werden. Die Bilder werden so in die Brille projiziert, dass Ärzte um ein menschliches Gehirn scheinbar herumgehen, ihre Perspektiven beliebig verändern und in die Gefäßstrukturen regelrecht eintauchen können. Das Organ wird quasi von innen mit all seinen Bestandteilen räumlich sichtbar.

»Mixed Reality ermöglicht eine sehr gute dreidimensionale Wahrnehmung der Pathologie und der anatomischen Strukturen«, sagt Brainlab-Produktmanagerin Linda Bruetzel (32). »Zudem ist die Darstellung interaktiv, sodass ein Chirurg je nach seinen Bewegungen einen anderen Blickwinkel auf Organe und Gefäße erhält.« Die 3-D-Ansicht unterstützt Chirurgen dabei, selbst komplexe, hochfeine Strukturen der Gefäßsysteme sowie die Ausbreitung und Größe von Tumoren genau zu erkennen.

Die Technologie wird bereits zur Vorbereitung auf chirurgische Eingriffe sowie bei der Zusammenarbeit von Ärzten aus verschiedenen Fachrichtungen eingesetzt. »Weitere Anwendungsgebiete sind die studentische Ausbildung und die Patientenaufklärung, da nun Eingriffe anhand von 3-D-Modellen erklärt werden können,« so Physikerin Bruetzel.

Denkbar ist, dass die Brainlab-Technologie künftig im Operationssaal zum Einsatz kommt: Der Chirurg erhält relevante Zusatzinfos direkt in seine Mixed-Reality-Brille und kann gleichzeitig den Patienten durch dieselbe Brille im Auge behalten.

Auf die Erschaffung digitaler Welten setzt auch Jonas Rothe, Geschäftsführer und Gründer der TimeRide GmbH in München. Das Ende 2016 gegründete Unternehmen bietet virtuelle Zeitreisen in Berlin, München, Köln, Dresden und Frankfurt am Main.

Digitale Welten

Am TimeRide-Standort München schweben die Besucher bereits mittels VR-Brillen im simulierten Pfauenwagen des Bayernkönigs Ludwig II. durch 7000 Jahre bayerische Geschichte. Die »Zeitreisenden« tauchen dabei virtuell in historische Geschehnisse ein und fliegen beispielsweise zum ersten Oktoberfest im Jahr 1810 über die Münchner Theresienwiese.

Um solche Erlebnisse zu intensivieren und Mixed-Reality-Erfahrungen zu ermöglichen, will der 33-jährige Unternehmer zusätzliche Elemente in die virtuellen Zeitreisen einbauen. »Das können zum Beispiel Temperaturempfindungen sein oder Vibrationen.« Denkbar sei, dass weitere TimeRide-Besucher per MR-Headset als Avatare erscheinen, etwa um mit den anderen Besuchern zu plaudern und weitere Reisepläne zu besprechen. Rothe ist überzeugt: »Digitale Welten werden generell mit dem realen Alltagsgeschehen immer mehr verschmelzen, die Möglichkeiten sind schier unbegrenzt.« ■

IHK-Ansprechpartner
zu Mixed Reality
Birgit Petzold, Tel. 089 5116-2057
birgit.petzold@muenchen.ihk.de
zu Digitalisierung
Daniel Meyer, Tel. 089 5116-2024
daniel.meyer@muenchen.ihk.de
zu Tourismus
Christian Nordhorn, Tel. 089 5116-1172
christian.nordhorn@muenchen.ihk.de

Drei Varianten Wirklichkeit

Augmented Reality (AR): erweiterte Realität, die digitale Informationen etwa am Smartphone oder per AR-Brille passend zum realen Blickfeld bereitstellt. Träger sehen zum Beispiel Reparaturanweisungen für die Werkzeugmaschine, vor der sie gerade stehen.

Mixed Reality (MR): Mischung von realen und virtuellen Inhalten, deren Anteile je nach Einsatz variieren können. Denkbar ist auch das Einblenden realer Personen in virtuelle Welten.

Virtual Reality (VR): virtuelle, künstlich erschaffene Umgebung, die von der realen Welt weitgehend abgeschottet ist. Architekten und Bauherren können mit VR-Brillen zum Beispiel Büroräume oder Wohnungen virtuell »besichtigen« und einen wirklichkeitsnahen Eindruck erhalten, lange bevor der Bau auch nur begonnen hat.

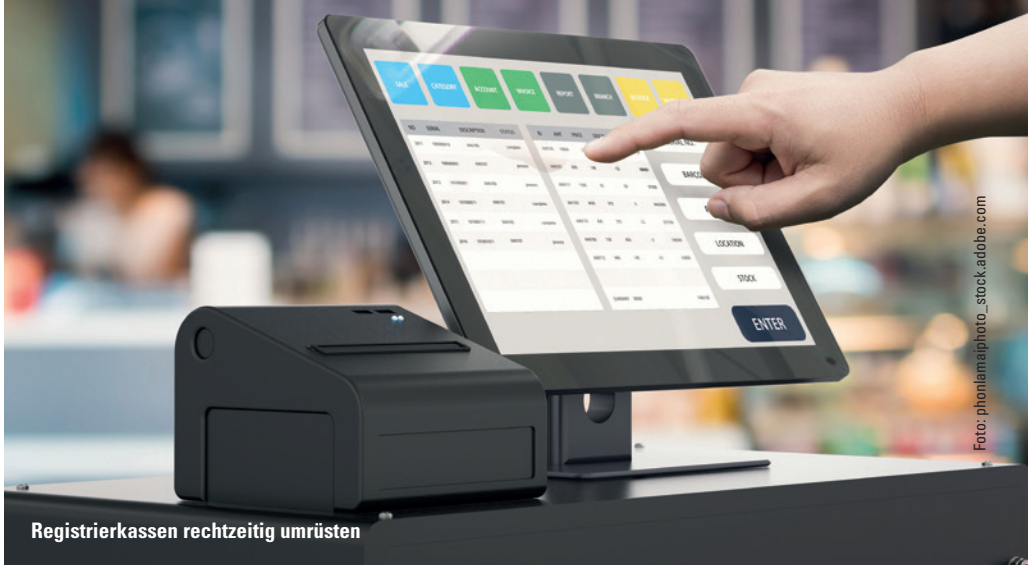

Foto: phonlamaiphoto_stock.adobe.com

Registrierkassen rechtzeitig umrüsten

Elektronische Kassensysteme

Verlängerte Frist mit Auflagen

Firmen sollten nach den Vorschriften des Bundesfinanzministeriums (BMF) bis Ende September 2020 manipulationssichere technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Coronapandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten, die Kassenlösungen umzusetzen.

Die bayerischen IHKs haben sich deshalb mit Nachdruck dafür eingesetzt, Unternehmen erneut mehr Zeit für die erforderlichen Nachrüstungen bei Kassensystemen zu geben. Nachdem das BMF keine Notwendigkeit für eine Verlängerung über den 30. September 2020 hinaus gesehen hatte, haben Bayern und verschiedene weitere Länder abgestimmt eigene Regelungen geschaffen, um die Frist zu verlängern – unter bestimmten Auflagen. Die Regelungen variieren je nach Bundesland etwas.

Für Unternehmen in Bayern heißt das konkret (Stand bei Redaktionsschluss): Die Finanzverwaltung in Bayern beanstandet Kassensysteme ohne TSE bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht, wenn

- die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt oder
- der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Gesonderte Anträge bei den Finanzämtern sind nicht erforderlich. Die Nachweise müssen im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Gut zu wissen: Unternehmer, die bisher keine Registrierkasse benutzen oder kein elektronisches System verwenden, sind nicht zur Anschaffung gezwungen. Eine allgemeine Pflicht zur Nutzung einer Registrierkasse besteht weiterhin nicht.
Weitere Infos unter: **www.ihk-muenchen.de/e-kasse**

IHK-Ansprechpartnerin
Mira Pezo, Tel. 089 5116-1606, mira.pezo@muenchen.ihk.de

Veranstaltung

Alpenkongress Leadership & Health

Das Coronavirus hat die Zusammenarbeit in den Unternehmen stark verändert. Aber die Krise bringt auch neue Chancen. Der kommende Alpenkongress Leadership & Health in Bad Tölz steht deshalb unter dem Motto »Wie gelingt wirtschaftlicher Erfolg in unsicheren Zeiten?«. Dabei geht es zum Beispiel um die Frage, wie es gelingen kann, durch eine systematische Kultur- und Werteentwicklung Unternehmen zukunftsfähig aufzustellen.

Der Alpenkongress ist eine Plattform für derzeitige und angehende Führungskräfte, die mit Begeisterung Verantwortung übernehmen und Veränderungen im Unternehmen antreiben möchten. Der Begriff »Alpen« bezieht sich dabei nicht nur auf den Veranstaltungsort im Voralpenland, sondern ist ein Kürzel für Agility, Leadership, Purpose, Environment und New-Work. Zielgruppe sind Inhaber, Geschäftsleiter und Führungskräfte aus dem Mittelstand. Die IHK für München und Oberbayern ist Partner des Kongresses, Veranstalter ist die ®LNE GmbH, Bad Tölz.

Foto: fottoo_stock.adobe.com

Bad Tölz – Veranstaltungsort des Alpenkongresses

Termin: 17. September 2020, 10.30–16.30 Uhr
Teilnahmegebühr: 55 Euro (netto)
Ort: Kurhaus Bad Tölz, Ludwigstr. 25, 83646 Bad Tölz, die Teilnahme ist virtuell möglich
Infos und Anmeldung: www.alpen-kongress.de

Antragsfrist verlängert

Kleine und mittelständische Unternehmen, die durch die Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können noch bis 30. September 2020 Überbrückungshilfe beantragen.

Zahlreiche Firmen mussten im Zuge der Coronakrise ihren Geschäftsbetrieb erheblich oder sogar komplett herunterfahren. Die Folge: dramatische Umsatzausfälle. Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe will diese Unternehmen unterstützen.

Ziel ist es, mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten die wirtschaftliche Existenz der Firmen zu sichern. Ursprünglich sollten Unternehmen die Überbrückungshilfe nur bis Ende August beantragen können. Nun wurde diese Frist bis zum 30. September 2020 verlängert. Insgesamt stellt der Bund knapp 25 Milliarden Euro für die Überbrückungshilfe zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aus allen Wirtschaftsbereichen sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, wenn sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Eine entscheidende Voraussetzung für den Bezug der Unterstützung: Die kumulierten Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 müssen um mindestens 60 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eingebrochen sein.

Umsatz weggebrochen? Zuschüsse sollen Coronafolgen abfedern

Foto: apichon_tee_stock.adobe.com

Wofür gibt es einen Zuschuss?

Die Überbrückungshilfe bezuschusst die betrieblichen Fixkosten, die in den Monaten Juni, Juli und August 2020 angefallen sind. Darunter fallen zum Beispiel Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Instandhaltungskosten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, aber auch Kosten für Auszubildende sowie Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind.

Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind hingegen nicht förderfähig.

Wie groß der Anteil der Fixkosten ist, der bezuschusst wird, hängt von der Höhe des Umsatzverlusts in den Monaten Juni bis August 2020 ab.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent.

Die Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden und beträgt höchstens 50000 Euro pro Monat.

Wichtig: Unternehmen können die Überbrückungshilfe nicht direkt beantragen, sondern ausschließlich über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe unter: **www.ihk-muenchen.de/ueberbrueckungshilfe**

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die maximalen Erstattungsbeträge für die Betriebskosten hängen von der Zahl der Beschäftigten ab. So beträgt die Überbrückungshilfe für Unternehmen mit

- bis zu fünf Beschäftigten höchstens 3000 Euro pro Monat
- fünf bis zehn Beschäftigten höchstens 5000 Euro pro Monat
- mehr als zehn Beschäftigten höchstens 50000 Euro pro Monat.

M·net
Sicher
Flexibel
Regional
Mit voller Bandbreite voraus
Ihr Unternehmen – startklar für die Zukunft.
m-net.de/geschaeftskunden
connect
SEHR GUT
FESTNETZTEST
REGIONALE ANBIETER
M-net
Heft 8/2020
www.connect.de

»Corona wirft uns zurück«

Gerd Müller, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, erklärt, warum die Coronakrise weltweit die Nachhaltigkeit stärken kann und er ein Lieferkettengesetz für notwendig hält. Er ist im September auch Keynote-Speaker des Bayerischen CSR-Tags.

GABRIELE LÜKE

Herr Müller, das Coronavirus beutelt insbesondere die Entwicklungsländer. Welche Folgen erwarten Sie?
Neben der Gesundheitskrise führt die Pandemie bereits zu einer dramatischen Hunger- und Wirtschaftskrise weltweit: 100 Milliarden Dollar Kapital wurden in kurzer Zeit abgezogen. Globale Lieferketten brechen zusammen. Millionen Menschen haben so ihre Jobs verloren. Ohne Kurzarbeitergeld und Grundsicherung stehen sie buchstäblich auf der Straße. Viele Länder stehen kurz vor dem Staatsbankrott. Wie der Libanon, der 1,5 Millionen syrische Flüchtlinge aufgenommen hat. In der Sahel-Region nutzen Terroristen die Krise bereits für vermehrte Anschläge aus. Schon jetzt gibt es Unruhen und Flüchtlingsbewegungen.

Gerd Müller (65) ist seit 2013 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Foto: Michael Gottschalk/photothek.net

Ihr Ministerium hat sofort ein Hilfsprogramm initiiert. Wo setzt es an?
Als Erstes haben wir im eigenen Haushalt Projekte umgesteuert und setzen so weltweit über eine Milliarde Euro zur Pandemiebekämpfung, Ernährungssicherung und Sicherung von Arbeitsplätzen ein. Im Irak bauen wir beispielsweise Behelfskrankenhäuser für 14000 Patienten und verdoppeln so die intensivmedizinischen Kapazitäten im Land. In Äthiopien stellen unsere Experten die Produktion auf Millionen neuer Schutzmasken um. So bleiben Zehntausende Näherinnen in Arbeit.
Das wird aber nicht reichen, um die dramatischen Folgen der Krise abzumildern. Deswegen bauen wir das Corona-Sofortprogramm mit weiteren drei Milliarden aus. Ich bin sehr dankbar, dass diese Mittel aus dem Nachtragshaushalt gebilligt wurden. Durch Kooperationen mit der deutschen Wirtschaft verstärken wir dieses Engagement. Denn deutsche Firmen zeigen große Solidarität in der Krise. So haben wir etwa gemeinsam mit BMW und Volkswagen in Südafrika Tausende Krankenhausbetten und Hunderte mobile Sauerstoffanlagen für Covid-19-Patienten aufgebaut.

Zugleich wollen Sie der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern eine neue, nachhaltigere Qualität geben. Was heißt das genau?
Ich lege großen Wert darauf, unsere Maßnahmen und Mittel gezielt und wirksam umzusetzen. Wir können nicht überall tätig sein und müssen Schwerpunkte setzen. Deswegen steuern wir in einer Reihe von Staaten um: Einige Länder haben sich sehr positiv entwickelt und brauchen keine staatliche Unterstützung mehr. Das ist ja das Ziel unserer Arbeit. Andere zeigen keine Fortschritte im Kampf gegen die Korruption, bei der Einhaltung der Menschenrechte oder bei guter Regierungsführung. Deswegen konzentrieren wir die Zusammenarbeit zwischen Staat und Staat auf 60 statt bisher 85 Länder.

Besteht nicht die Gefahr, dass bei der Reaktivierung der Wirtschaft die Nachhaltigkeit auf der Strecke bleibt?
Das wäre kurzsichtig. Wir können nach der Krise nicht so weitermachen wie vor der Krise. Die Ausbeutung von Mensch und Natur darf nicht die Grundlage einer globalen Wirtschaft und unseres Wohlstands sein. Das wäre ein Bumerang, der auf uns zurückschlägt.

Zur Nachhaltigkeit gehören auch faire Lieferketten. Abgesehen davon, dass es hier weltweit noch viel zu tun gibt, wird das Thema jetzt in der Krise bei manch einem Unternehmen nicht unbedingt im Fokus stehen.
Zu Hause im Oberallgäu, in Lindau und Kempten, bekomme ich die Krise unmit-

telbar mit: Hoteliers, Busunternehmen, die vor dem Aus stehen. Es geht um Hunderttausende Arbeitsplätze, der Tourismus hat mehr Beschäftigte als die Automobilbranche. Darum hat die Bundesregierung schnell und umfassend Unterstützung bereitgestellt. Wir brauchen eine starke Wirtschaft, um die globalen Herausforderungen zu meistern – etwa beim Klimaschutz oder für neue Arbeitsplätze für die Millionen jungen Menschen in Afrika. Aber die Lieferketten und Handelsbeziehungen müssen fair sein, mit Löhnen, von denen die Menschen in Entwicklungsländern auch leben können. Es kann doch nicht sein, dass noch immer weltweit 150 Millionen Kinder schuften, obwohl es international geltende Arbeitsnormen gibt. Das wollen wir ändern, mit fairen Standards in unseren Lieferketten.

Eine freiwillige Selbstverpflichtung für fairere Lieferketten ist keine Option?

Genau das war der Ansatz der Bundesregierung, als wir 2016 angefangen haben, die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen. Aber nach zwei groß angelegten Befragungen von Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden ist klar: Freiwilligkeit führt nicht zum Ziel. Nur ein Fünftel der Unternehmen kennt seine Lieferketten – und die Risiken, die in ihnen stecken. Jetzt erarbeiten wir in der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung, um entlang der Lieferketten Kinderarbeit auszuschließen und grundlegende soziale Menschenrechtsstandards zu sichern. Das schafft gleiche Bedingungen für alle. Die Wirtschaft ist eingeladen, sich offen und konstruktiv einzubringen. Wir schützen so auch die vielen Vorreiterunternehmen in Bayern und Deutschland, die Standards schon jetzt umsetzen. Bei unserem staatlichen Textilsiegel Grüner Knopf machen beispielsweise große Einzelhändler wie Aldi, Lidl und Tchibo, aber auch Mittelständler wie Trigema oder Vaude mit und zeigen: Mindeststandards und zukunftssichere Arbeitsplätze – das passt zusammen!

Strengere Regeln gefährden die, die noch nicht fair und nachhaltig agieren, womöglich in ihrer Existenz – und ihre Partner in den Entwicklungsländern gleich mit. Wie lässt sich ein Übergang gestalten?

Eines ist klar: Wir gehen mit Augenmaß vor. Eine gesetzliche Regelung schafft keine unverhältnismäßigen Zusatzbelastungen. Das Gesetz soll für größere Unternehmen gelten. Es wird sicherlich auch Übergangslösungen geben. Und wir werden jedes Unternehmen, das dies möchte, beraten und unterstützen. Unternehmen sollten auch die Chancen sehen: Stabile, faire Lieferketten sind auch ein Weg aus der globalen Krise heraus.

Unterm Strich konstatiert die UN bei den globalen Nachhaltigkeitszielen, den SDG noch viel Nachholbedarf. Was kann Deutschland tun?

Die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele geht viel zu langsam voran – und Corona wirft uns zurück. Ein Beispiel: Zum ersten Mal seit 30 Jahren steigt die extreme Armut wieder an. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann die Umsetzung der SDGs allein nicht leisten. Deswegen setze ich auf vier Säulen: Erstens ist Eigeninitiative der Partner der Schlüssel für erfolgreiche Entwicklung. Zweitens fördern wir verantwortungsvolle Privatinvestitionen, denn neun von zehn Jobs schafft die Wirtschaft. Drittens setzen wir mit der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit Leuchttürme beim Innovations- und Technologietransfer – wie mit dem Bau des modernsten Solarkraftwerkes in Marokko. Die vierte Säule ist fairer Handel. Damit lösen wir die größten Entwicklungssprünge aus. ■

IHK-Veranstaltungstipp

8. Bayerischer CSR-Tag

Der CSR-Tag steht in diesem Jahr unter dem Motto »Volle Kraft voraus für eine nachhaltige Zukunft – Wenn nicht jetzt, wann dann?!« und findet als virtuelle Veranstaltung statt. Die Keynote spricht Gerd Müller, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Termin: 22. September 2020, 14–17 Uhr

Anmeldung und Programm:
www.ihk-muenchen.de/csr-tag

IHK-Ansprechpartnerin
Julia Schmid, Tel. 089 5116-1529
julia.schmid@muenchen.ihk.de

Lieferkettengesetz – die Sicht der Wirtschaft

Das geplante Lieferkettengesetz soll zu mehr Schutz von Menschen und Umwelt in der globalen Wirtschaft führen und zum Beispiel Kinderarbeit, Ausbeutung, Diskriminierung oder Umweltzerstörung verhindern.

»Die Ziele, die hinter einem Lieferkettengesetz stehen, teilen wir in der deutschen Wirtschaft«, sagt Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). Zahlreiche Unternehmen fürchten in neuen gesetzlichen Vorgaben jedoch bürokratische und finanzielle Belastungen. Das gelte besonders jetzt, da viele Firmen mit den Folgen der Coronakrise zu kämpfen haben.

Einige Unternehmen fordern eine gesetzliche Regulierung. Andere Unternehmen sind eher skeptisch und befürchten, die Erwartungen nicht seriös erfüllen zu können. »Wenn ein deutsches Unternehmen aus dem Mittelstand rechtlich verbindlich in Verantwortung dafür genommen wird, dass es noch zig Sublieferanten von Lieferanten kontrollieren soll, dann wird es das nicht leisten können«, so Schweitzer.

Überdies hätte ein Lieferkettengesetz möglicherweise Auswirkungen auf das Engagement deutscher Firmen in Afrika. Die rechtlichen Risiken könnten so hoch werden, dass noch mehr Unternehmen von einem Afrika-Engagement abgeschreckt werden«, warnt der DIHK-Präsident.

Die Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern wird sich auf ihrer nächsten Sitzung ebenfalls mit dem geplanten Lieferkettengesetz auseinandersetzen.

Mehr Platz als sonst – an Touristen-Highlights wie dem Münchner Rathaus fiel das Ausbleiben der Reisenden besonders auf

Foto: EdNurg_stock.adobe.com

Hoffen auf gutes Wetter

Die Coronakrise trifft den Tourismus in Oberbayern massiv. Eine aktuelle Studie hat die Rolle der Branche als Wirtschaftsfaktor untersucht und die Einbußen durch die Pandemie berechnet.

Einen sonnigen, warmen Herbst und großzügige Flächen draußen vor dem Lokal – davon träumen derzeit wohl viele Gastronomen. In Coronazeiten sitzen Gäste lieber im Freien als in geschlossenen Räumen. Und das ist nur eine Nebenwirkung der Pandemie auf den Tourismus. Ein großer Teil der Deutschen will dieses Jahr ganz auf eine Urlaubsreise verzichten, auch aus dem Ausland kommen weniger Besucher. Gleichzeitig steigt der Aufwand der Unternehmen, weil sie strikte Hygiene- und Abstandsvorgaben einhalten müssen. Keine Frage, vom Normalbetrieb sind die meisten Tourismusunternehmen noch weit entfernt, und das hat weitreichende Folgen. Denn der Tourismus ist eine klassische Querschnittbranche: Auch Einzelhandel, Dienstleister, Handwerk und andere Wirtschaftsbereiche profitieren vom Tourismus (s. Grafik S. 31) – oder leiden mit ihm wie in der aktuellen Situation. Die neue Studie der dwif-Consulting GmbH »Wirtschaftsfaktor Tourismus für Oberbayern« im Auftrag der Tourismus Oberbayern München e.V. hat die Rolle der Branche in der Region untersucht und die Coronafolgen berechnet. Ergebnis: Allein im März und April dieses Jahres gingen der Branche in Oberbayern über 1,6 Milliarden Euro Umsatz verloren. Das sind mehr als zehn Prozent des Jahresbruttoumsatzes 2019. ■

1,63 Milliarden Euro beträgt das Umsatzminus durch Corona für den Tourismus in Oberbayern im März und April 2020. Bundesweit entstand ein Verlust von 24 Milliarden Euro.

Weitere Infos zur Studie unter:
www.ihk-muenchen.de/de/Service/Branchen/Tourismus-neu

IHK-Ansprechpartner zu Tourismus
Christian Nordhorn, Tel. 089 5116-1172
christian.nordhorn@muenchen.ihk.de

Wie teilen sich die Marktsegmente auf?

nach Dauer des Aufenthalts und Umsatz (2019)

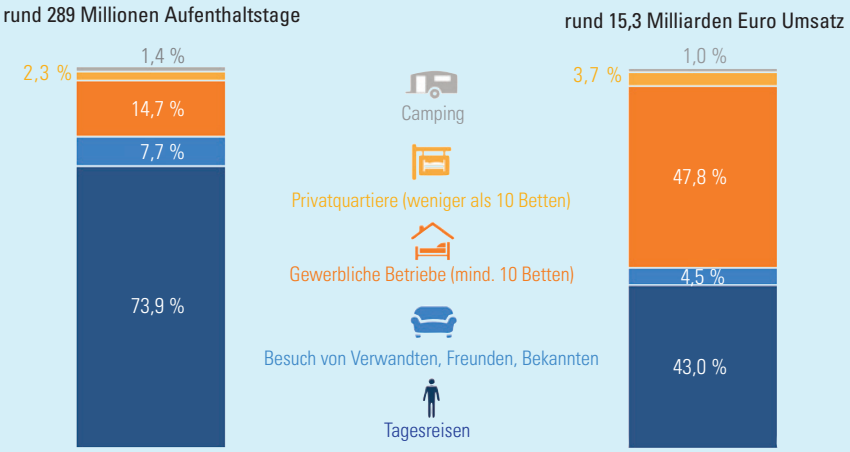

Die meisten Touristen in Oberbayern sind Tagesausflügler. Sie tragen 43 Prozent zum Gesamtumsatz von 15,3 Milliarden Euro bei.

Wer gibt wie viel aus?

Durchschnittliche Ausgaben pro Tag (2019)

172,40 Euro	Übernachtungsgäste in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben (mehr als zehn Betten)
86,30 Euro	Übernachtungsgäste in Privatquartieren (weniger als zehn Betten)
38,40 Euro	Touristik- und Dauercamper sowie Reisemobilisten
30,80 Euro	Tagesreisende
30,80 Euro	Besucher von Verwandten, Bekannten, Freunden

Direkte Profiteure des Tourismus

Gesamt 15,3 Milliarden Euro (2019)

Tages- und Übernachtungsgäste ließen 2019 über 15 Milliarden Euro in Oberbayern. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf den Einzelhandel und auf Dienstleistungen wie etwa den Eintritt für Museen und Freizeitparks oder Wellnessangebote.

Quelle: dwif 2020 – Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus für Oberbayern

GOLDBECK Süd GmbH, Niederlassung München, 80807 München, Domagkstraße 1a, Tel. +49 89 614547-100, muenchen@goldbeck.de

GOLDBECK Süd GmbH, Niederlassung Rosenheim, 83022 Rosenheim, Gießereistraße 8, Tel. +49 8031 40948-0, rosenheim@goldbeck.de

konzipieren bauen betreuen
goldbeck.de

GOLDBECK

Mehr **Fairness** im Straßengüterverkehr

Der Logistikberater Christian Schober erklärt, was das EU-Mobilitätspaket für deutsche Speditionen und Transportunternehmen bedeutet und was geschehen muss, damit sich die geplanten positiven Effekte tatsächlich einstellen.

EVA ELISABETH ERNST

Herr Schober, welche Aspekte des EU-Mobilitätspakets werden sich auf hiesige Speditionen und Transportunternehmen am stärksten auswirken?
Stark betroffen sind Transportunternehmen, die Niederlassungen in ausländischen EU-Staaten unterhalten, um dort von den niedrigeren Kosten – insbesondere im Hinblick auf die Löhne – zu profitieren. Für sie wird das Transportgeschäft künftig wohl teurer, weil es schwieriger wird, mit den im Ausland gemeldeten Fahrzeugen und Fahrern in Deutschland Transporte durchzuführen. Allerdings werden sich auch alle anderen Unternehmen, die grenzüberschreitende Straßentransporte durchführen, auf einen höheren administrativen Aufwand einstellen müssen. Wer eigene Fahrzeuge betreibt, muss zudem bis spätestens 2025 in smarte Tachografen investieren.

Foto: LVDESIGN_stock.adobe.com

Transporte – neue Vorgaben in der EU

Die Regularien erzeugen grundsätzlich eine höhere Gerechtigkeit beim internationalen Straßentransport. Die meisten deutschen Firmen arbeiten nicht im Segment der Billigtransporte. Sie dürften davon profitieren, dass die Transportpreise künftig stabiler werden. Dass der Warentransport unterm Strich teurer wird, ist meiner Meinung nach gut und wichtig: Dadurch bleiben uns und der Umwelt vielleicht unnötige Transporte erspart. Damit die neuen Regeln nach den zum Teil jahrelangen Übergangsfristen aber tatsächlich wirken, muss ihre Einhaltung überwacht werden. Aktuell wird im Straßengüterverkehr noch viel zu wenig kontrolliert.

Steigen die Kosten, weil Fahrer nun nicht mehr im Fahrerhaus übernachten dürfen?
Das Kabinenverbot gilt für die Wochenruhezeit, also grob gesagt für die Pause nach einer Arbeitswoche im Lkw. Dafür muss der Unternehmer nun eine Übernachtung in einem Hotel oder einer Pension bezahlen. Das wird schwierig, weil es zumindest bei uns kaum bezahlbare Unterkünfte mit Lkw-Parkplätzen gibt. Auch hier werden Firmen mit Sitz in Deutschland eher kaum Probleme haben, weil die wenigsten ihre Fahrer über Wochen hinweg im Ausland fahren lassen.

Welche Unternehmen werden vom EU-Mobilitätspaket profitieren?

Wie wirkt sich das EU-Mobilitätspaket auf den Fahrermangel aus?
Es soll vor allem osteuropäische Fahrer vor Ausbeutung schützen. In Deutschland werden Lkw-Fahrer meist ohnehin schon gehegt und gepflegt. Auf den Fahrermangel hierzulande wird es kaum Einfluss haben.

Welche Maßnahmen sollten Speditionen und Transportunternehmen nun umgehend in die Wege leiten?
Die Leistungen von Transportunternehmen aus EU-Mitgliedsstaaten mit niedrigerem Lohnniveau werden sich verteuern. Wer mit diesen Firmen zusammenarbeitet oder dort eine Niederlassung unterhält, sollte seine Preise neu kalkulieren. Zudem

Zur Person

Christian Schober (57), Speditionskaufmann und Verkehrsfachwirt, gründete nach mehreren beruflichen Stationen in Speditionen 1998 die Schober Beratung für Logistik in Germering bei München. Das Unternehmen berät Mittelständler und Großunternehmen.

Foto: Antonia Mattheis

Logistikberater Christian Schober

muss überlegt werden, welche Touren und Routen durch die Beschränkungen bei den internationalen Einsatzzeiten der Fahrer und Fahrzeuge nun nicht mehr wie gewohnt bedient werden können. Gerade bei komplexen Lieferketten und Rundläufen sowie Just-in-time-Belieferungen ist das nicht trivial.

Welche Auswirkungen hat das EU-Mobilitätspaket auf die Verlader? Auch sie müssen ihre Logistik mitunter neu ausrichten und sich auf Preissteigerungen einstellen. Dafür haben sie den Vorteil, dass die Qualität bei Fuhrunternehmern aus dem europäischen Ausland steigt, weil die nun gezwungen sind, professioneller zu arbeiten. Ich gehe nicht davon aus, dass sich das Laderaumangebot aufgrund der neuen Regelungen mittelfristig verkleinern wird. ■

Das EU-Mobilitätspaket

Anfang Juli 2020 verabschiedete das EU-Parlament im sogenannten EU-Mobilitätspaket Änderungen in vier Verordnungen und zwei Richtlinien. »Damit sollen die Arbeits- und Sozialbedingungen für Arbeitnehmer im Transportgewerbe verbessert werden«, erklärt IHK-Expertin Kerstin Swoboda. »Außerdem soll es gerechtere Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen in der EU gewährleisten.« Eine Auswahl der wichtigsten Punkte:

- Bei internationalen Transporten muss das Fahrpersonal mindestens einmal in vier Wochen zum Betriebssitz des Arbeitgebers oder an seinen Wohnort zurückkehren. Wochenruhezeiten von mehr als 45 Stunden Dauer dürfen nicht mehr in der Fahrerkabine verbracht werden.
- Im grenzüberschreitenden Güterverkehr können unter besonderen Voraussetzungen zwei verkürzte Wochenruhezeiten hintereinander im Fahrzeug verbracht werden.
- Das Fahrzeug muss spätestens nach acht Wochen im internationalen Einsatz an den Betriebssitz zurückkehren.
- Nach Kabotagebeförderungen, also Transportdienstleistungen, die innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Transportunternehmen erbracht werden, gilt eine viertägige Sperrfrist. In dieser Zeit dürfen mit dem Fahrzeug keine weiteren Transporte in demselben Land durchgeführt werden.
- International eingesetzte Lkws und Omnibusse müssen spätestens bis 2025 mit der Nachfolgeversion intelligenter Tachografen nachgerüstet werden, Neufahrzeuge werden ab Sommer 2023 damit ausgestattet. Diese Geräte zeichnen unter anderem den Ort des Arbeitsbeginns, Grenzüberquerungen innerhalb der EU sowie Be- und Entladeorte auf.
- Die Tätigkeitsnachweise der Fahrer sind ab 31. Dezember 2024 mindestens 56 Tage lang mitzuführen.
- Kleintransporter mit über 2,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht unterliegen im grenzüberschreitenden Verkehr ab 21. Mai 2022 ebenfalls der Genehmigungspflicht. Ab dem 1. Juli 2026 sind in diesen Fahrzeugen die Lenk- und Ruhezeiten über intelligente Fahrtenschreiber aufzuzeichnen.

Weitere Informationen: **www.ihk-muenchen.de/eu-mobilitaetspaket**

IHK-Ansprechpartnerin zum EU-Mobilitätspaket
Kerstin Swoboda, Tel. 089 5116-1169
kerstin.swoboda@muenchen.ihk.de

Eisenbahntransporte von und nach China
- Wir sprechen Deutsch und Chinesisch.
- Ihr Spezialist für den Transport per Bahn über die neue Seidenstraße.

50% kürzere Laufzeit als bei Seefracht

80% günstiger als bei Luftfracht

LMAR
LMAR GmbH
Heinz-Fangman-Str. 4
42287 Wuppertal
Tel.: (0202) 69 59 68-94
info@lmar-logistik.de
www.lmar-logistik.de

E-Bus an der Ladestation – MAN Truck & Bus testet, wie sich gebrauchte Batterien als stationärer Energiespeicher nutzen lassen

Foto: MAN Truck & Bus SE

Neues Leben für Batterien

Immer mehr Fahrzeuge sind elektrisch unterwegs, aber wohin später mit den aussortierten Batterien? Lösungen für Zweitnutzung und Recycling entstehen gerade.

JOSEF STELZER

Um immerhin fast 76 Prozent stieg 2019 die Zahl der neu zugelassenen Elektroautos im Vergleich zum Vorjahr. Bundesweit sind nun mehr als 63000 Elektroautos unterwegs. Das Konjunkturpaket will mit einem höheren Umweltbonus der E-Mobilität weiteren Schwung verleihen. Das Ziel der Bundesregierung: Bis 2030 sollen in Deutschland bis zu zehn Millionen Elektroautos zugelassen sein. Damit erhöht sich gleichzeitig auch die Anzahl der Antriebsbatterien – die irgendwann altersschwach sind und ausrangiert werden müssen.

Die aussortierten Stromspeicher sind jedoch keineswegs wertlos. Sie lassen sich als stationäre Energiespeicher weiter nutzen. Und selbst wenn die Batterien endgültig ausgemustert worden sind, lassen sich die meisten der darin enthaltenen Stoffe in Recyclinganlagen separieren und wiederverwenden.

Wie eine Zweitnutzung aussehen kann, testet der Münchner Nutzfahrzeughersteller MAN Truck & Bus SE gemeinsam mit Volkswagen auf dem Betriebshof der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH. Dort steht ein weißer Container, der 50 Batterien enthält, die zuvor in Elektroautos eingebaut waren. Die Batterien sind auf Racks montiert und zu einem sogenannten Second-Use-Speicher zusammengeschaltet. Die Projektpartner prüfen, wie sich mithilfe dieses Energiespeichers die Spitzenlasten beim Laden von Elektrobussen abfedern lassen (Peak Shaving). Solche stationären Batteriesysteme, so die Idee, könnten womöglich die Kosten beim Strombezug spürbar reduzieren. Der Ingolstädter Automobilhersteller Audi un-

Darum geht's

- Mit der Elektromobilität ergeben sich zusätzliche Aufgaben rund um die Batterieentsorgung.
- Ausgemusterte Batterien können als stationäre Stromspeicher dienen.
- Über Recycling lassen sich wertvolle Stoffe wiedergewinnen.

tersucht ebenfalls mögliche Einsatzfelder für ausrangierte Batterien, etwa beim Einsatz in mobilen Ladecontainern zum Auftanken von E-Autos. Solche Großspeicher könnten zum Beispiel in Urlaubszeiten die vorhandenen Ladestationen an Verkehrsknotenpunkten ergänzen und damit lokale Stromnetze entlasten.

Mindestens 50 Prozent recyceln

Ist die Zweitnutzung keine Option mehr, geht es um die Wiederverwertung der Materialien. So enthält eine 400 Kilogramm schwere Lithium-Ionen-Batterie etwa elf Kilogramm Kobalt und 32 Kilogramm Nickel. Hinzu kommen weitere Stoffe wie Aluminium, Kupfer, Stahl, Grafit, Mangan sowie Lithium. Eine Forschungskooperation von Audi mit der belgischen Recyclingfirma Umicore hat jüngst festgestellt, dass sich mehr als 90 Prozent der wertvollen Kobalt- und Nickelanteile aus Batterien wiedergewinnen lassen. Die EU-Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG) schreibt vor, dass am Ende des Batterielebenszyklus, bezogen auf das Gewicht, mindestens 50 Prozent der Materialien recycelt werden müssen.

»Das stoffliche Recycling, das allen Batterien irgendwann bevorsteht, hat man technisch im Griff«, sagt Peter Meißner, Geschäftsführer des auf Entsorgungsdienstleistungen spezialisierten Beratungsunternehmens ELOGplan. Die eigentliche Herausforderung bestehe in der Entsorgungslogistik. Antriebsbatterien sind in der Regel austauschbar und werden nicht mit dem Fahrzeug, sondern separat recycelt. Daher sei eine eigene Infrastruktur nötig, um die steigende Zahl ausgedienter oder beschädigter Stromspeicher flächendeckend unter Einhaltung spezifischer Vorschriften sammeln, lagern und möglichst regional prüfen zu können. Die Kosten für zusätzliche Lager, die derzeit noch teuren Spezialbehälter und das nötige Fachpersonal seien nicht zu unterschätzen.

ELOGplan gehört zur Ingolstädter Büchl-Gruppe, die ein eigenes Batteriezentrum plant. »Wir setzen dort neue Messgeräte ein, um die Systeme zu testen, und beschaffen von uns patentierte Lager- und Transportbehälter für einen optimalen Brandschutz«, erklärt Meißner. Auch die Batterien von Unfall-, Baustellen-, Logistik- oder Testfahrzeugen sollen dort geprüft und gelagert werden. Die in die Batterien integrierten Datenspeicher enthalten, vergleichbar mit der Festplatte eines Computers, Informationen unter anderem über Zustand, Speicherkapazität und etwaige Schäden. Meißner: »Die Hersteller sollten es wenigstens ermöglichen, dass die Entsorgungsdienstleister alle für eine Batterieentsorgung oder Weiterverwendung relevanten Daten problemlos auslesen können.«

Die Reverse Logistics GmbH in Dornach bei München erhält derzeit pro Woche etwa zwei Anfragen für eine Batterieentsorgung. Die Aufträge kommen von Automobilherstellern, Werkstätten oder Händlern. »Wir holen die Batterien dann von Autowerkstätten ab, zum Teil auch aus dem Ausland«, sagt Norbert Schärer (59), der bei Reverse Logistics für die Kunden aus der Automobilbranche zuständig ist. Seine Auftraggeber prüfen vorab selbst, ob sich die Stromspeicher für eine Zweitnutzung eignen und ob der Austausch einzelner Module nötig ist. Ist das nicht der Fall, leitet Schärer die Batterien an eine Recyclinganlage weiter. Für Lagerung und Transport gelten wegen der Brandgefahr ausgedienter Antriebsbatterien dann spezielle Gefahrgutvorschriften. ■

Wie Batterien aus Elektroautos recycelt werden

- Bei dem derzeit gängigen Recyclingverfahren handelt es sich um eine thermische Aufschmelzung, bei der sich bestimmte Stoffe wiedergewinnen lassen.
- Bei neueren Verfahren werden die Batterien geschreddert und die Bestandteile mittels chemischer Prozesse sortiert.
- Die Fraunhofer-Einrichtung für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategien IWKS betreibt in Alzenau eine Pilotanlage für elektrohydraulische Zerkleinerungsverfahren. Dabei trennen Schockwellen im Wasser die Materialien der Batteriezellen voneinander.

IHK-Ansprechpartnerin zu Recycling
Nicole Seyring, Tel. 089 5116-1623
nicole.seyring@muenchen.ihk.de

»Die IHK hat Verantwortung übernommen« – man habe der Politik klargemacht, was gegen den Absturz getan werden müsse, so IHK-Präsident Eberhard Sasse

Foto: Goran Gajanin/daskraftbild.com

Wir werden das stemmen

Die Auswirkungen der Pandemie und wirtschaftliche Rettungsmaßnahmen wie die Überbrückungshilfe stehen im Mittelpunkt der Vollversammlung.

MARTIN ARMBRUSTER

Corona, Corona, Corona – was auch sonst? Die Sitzung der IHK-Vollversammlung Ende Juli stand ganz im Zeichen der Pandemie. Für gewöhnlich tagt das Plenum im Sommer in der IHK Akademie Westerham. Um Coranaauflagen zu erfüllen, wurde die Sitzung ins Münchner IHK-Stammhaus verlegt.

Hybridmodus, Maskenpflicht, Sicherheitsabstand. So etwas gab es noch nie bei einer Vollversammlung. Aber das Plenum tagte, immerhin 44 Mitglieder nahmen physisch an der Sitzung teil – wieder ein Schritt in Richtung Normalität. Die Frühjahrssitzung war wegen Corona ganz ausgefallen. Zuletzt hatte sich das Plenum im Dezember 2019 getroffen. Damals befand sich die Wirtschaft Oberbayerns in einem anderen Zeitalter, in der Prä-Corona-Welt.

Der Neustart im Börsensaal geriet erfreulich. Bernd Sibler, Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, zeichnete die IHK mit der bayerischen Denkmalschutzmedaille für die Sanierung des IHK-Stammhauses aus. Sibler nannte das Ergebnis »großartig und begeisternd«. Die IHK habe den historischen Charakter des Gebäudes wunderbar erhalten. Großes geleistet hat die IHK laut IHK-Präsident Eberhard Sasse auch während der Coronakrise. Er dankte dem Hauptamt für die erfolgreiche Arbeit. Man habe der Politik klargemacht, was gegen den Absturz ganzer Branchen getan werden müsse und wer am schnellsten Hilfe brauche. Andere Wirtschaftsverbände hätten sich weggeduckt, die IHK habe Verantwortung übernommen. »Wir stehen mittendrin«, betonte Sasse.

Ingo Schwarz, Geschäftsführer der Schwarz Plastic Solutions GmbH, lobte die

Teamarbeit von Wirtschaft und Staatsregierung. »Ich finde es herausragend, was in Bayern läuft«, sagte der Unternehmer. Der Freistaat mache in der Krise vieles besser als der Bund, betonte IHK-Hauptgeschäftsführer Manfred Gößl. Die IHK habe entscheidenden Anteil daran. Gößl listete auf, welche staatlichen Rettungsmaßnahmen die IHK mit auf den Weg gebracht hat: Soforthilfe, Schnellkredite, Haftungsfreistellung der Banken bei Förderkrediten, Verlustrücktrag und die wenige Tage vor der Vollversammlung beschlossene Lockerung für Veranstaltungen mit bis zu 200 Teilnehmern.

Überbrückungshilfe

Die IHK übernimmt außerdem auf Bitte der Bayerischen Staatsregierung die Antragsbearbeitung der Überbrückungshilfe des Bundes. Über die IHK laufen nach Prognosen Tausende Anträge und Rettungsgelder in Höhe von fünf Milliarden Euro. Zielgruppe ist die große Mehrheit der IHK-Mitglieder: Soloselbstständige und Mittelständler aus den Krisensektoren Einzelhandel, Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Messe- und Konzertveranstaltungsbranche. Gößl sagte, diese Aufgabe habe für die IHK oberste Priorität. »Wir werden das stemmen.«

Positives kam auch aus dem Plenum. Textilhändlerin Karin Elsperger berichtete, wie sie in der Krise den Mut fand, Neues auszuprobieren. Sie ist erstmals auf Social Media aktiv und hat auf Instagram neue Kundenpotenziale erschlossen. Zudem hat sie Pop-up-Stores in der Münchner City eröffnet. Klaus Dittrich, Chef der Messe München GmbH, blickte schon weiter in die Zukunft. Nachdem es gelungen ist, die IAA 2021 nach München zu holen, will er die internationale Automobil-Ausstellung mit einem neuen Konzept noch attraktiver machen. Aus der Automesse soll eine Dialogplattform, München zum Mekka der Mobilität werden. Die Messe wird mit Open-Space-Bühnen am Königsplatz und Odeonsplatz verknüpft. Die Bürger sollen so quasi live erfahren, was es mit Wasserstoffantrieb, selbstfahrenden Autos und Flugtaxis auf sich hat.

Auch mit chronischen Standortmängeln befasste sich die Vollversammlung. An denen besteht offenbar kein Mangel. Vizepräsident Georg Dettendorfer äußerte Frust über den schleppenden Ausbau des Brenner-Nordzulaufs. Nun gebe es endlich fünf Trassenvorschläge. Wenn man jetzt nicht zu Resultaten komme, könne man das Ziel, mehr Güter auf die Schiene zu bringen, vergessen.

Wie festgefahren die Lage ist, berichtete Andreas Bensegger, Vorsitzender des IHK-Regionalausschusses Rosenheim. Mittlerweile seien 18 Bürgerinitiativen gegen die Brenner-Zulaufstrecke aktiv. Zudem hätten Rosenheims Stadtrat und der Kreistag gegen alle Trassenvarianten gestimmt. »Das macht die Sache sicher nicht einfacher«, meinte Bensegger.

Laut IHK-Präsident Sasse leidet die Wirtschaft auch unter Gegenwind aus Berlin. Dort seien »die Folterknechte der Bürokratie« am Werk. Die wieder aufgeflammte Gerechtigkeitsdiskussion um die Erbschaftsteuer sei für den Mittelstand ebenso riskant wie das geplante Lieferkettengesetz.

Vor der Schattenseite der Staatshilfen warnte IHK-Vizepräsident Ralf Fleischer. Die Behörden hätten dadurch auch ihre Kapazitäten aufgebläht. Und die würden zwangsläufig mehr Bürokratie produzieren. Fleischer hält einzelne Schritte dagegen für nutzlos: »Wir brauchen eine konzertierte Aktion aller Wirtschaftsverbände.«

Risiko Sustainable Finance

Ebenso deutlich schilderte Unternehmer Schwarz das Risiko Sustainable Finance. Das Projekt werde auf EU-Ebene unter Ausschluss des Mittelstands vorangetrieben, obwohl klar sei, wie massiv die Betriebe betroffen seien. IHK-Vizepräsident Klaus Lutz unterstrich das: »Konventionelle Kredite werden so teuer werden, dass wir Jobs und Wettbewerbsfähigkeit verlieren werden.«

Als Ergebnis der Debatte verabschiedete das Plenum einstimmig ein Positionspapier, das fordert, Mittelständler von Sustainable-Finance-Regulierungen auszunehmen. Ebenso einstimmig erfolgten die Genehmigung des Jahresabschlusses 2019 (siehe Seite 60) sowie die Entlastung von Präsidium und Hauptgeschäftsführung. ■

IHK-Ansprechpartner zur Vollversammlung
Andreas Burkhardt, Tel. 089 5116-1647
andreas.burkhardt@muenchen.ihk.de

Wir sind Ihr zuverlässiger Partner, wenn es um die mobile Daten- und Aktenvernichtung vor Ort geht.

Nutzen Sie unseren sicheren Behälterservice für die Vernichtung Ihrer sensiblen Unterlagen.

Fordern Sie noch heute Ihr exklusives Angebot an.

Besuchen Sie uns auf der Sicherheitsexpo 2020 am 21. und 22. Oktober im MOC München - wir freuen uns auf Sie!

Datenmühle®
Sicherheit und Service

STAND 3-A18

SICHERHEITS EXPO München
21. - 22.10.2020
www.SicherheitsExpo.de

Datenmühle GmbH
Rupert-Bodner-Straße 25
81245 München

Telefon: 0800 501 2004
Email: info@datenmuehle.de
www.datenmuehle.de

IHK-Wahl 2021 ist #chefsache

Die IHK-Wahl ist wichtiger denn je: Gerade in Krisenzeiten brauchen Unternehmen eine starke Vertretung! Prüfen Sie jetzt letztmalig Ihre Wahlgruppen- und Wahlbezirkszuordnung, um sicherzustellen, dass Sie in der richtigen Wahlgruppe wählen und/oder kandidieren können. Die Überprüfung geht ganz einfach – anhand des Adressaufklebers dieser Ausgabe.

Im April/Mai 2021 wählen rund 390 000 Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistung ihr Parlament der Wirtschaft, die IHK-Vollversammlung. Dieses oberste Organ der IHK entscheidet über grundsätzliche Fragen, bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und entscheidet über Einnahmen und Ausgaben. Neben der Vollversammlung werden zusätzlich 20 Regionalausschüsse gewählt. Diese vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Vollversammlung und Regionalausschüsse bilden die Wirtschaft von München und Oberbayern spiegelbildlich ab. Dafür sorgen **23 verschiedene Wahlgruppen in der Vollversammlung,** die die Branchen nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung repräsentieren. In den **Regionalausschüssen** gibt es **drei Wahlgruppen.**

PRÜFEN SIE JETZT LETZTMALIG IHRE WAHLGRUPPEN- UND WAHLBEZIRKSZUORDNUNG

Ihre Zuordnung finden Sie auf dem Adressaufkleber dieser Magazinausgabe (siehe Musterbeispiel). Bitte überprüfen Sie:

- Ihre Wahlgruppe für die Vollversammlung
- Ihren Wahlbezirk (und damit den zugehörigen Regionalausschuss)
- Ihre Wahlgruppe für den Regionalausschuss

ihkwahl 2021

Musterbeispiel Adressaufkleber:

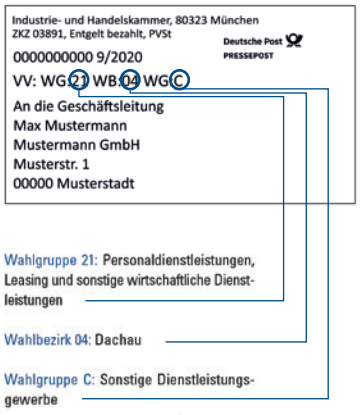

Eine Übersicht der Wahlgruppen der Vollversammlung und der Regionalausschüsse finden Sie in den folgenden Tabellen.

Wahlgruppen der Vollversammlung und deren Sitzverteilung:

	Wahlgruppe	Sitze
1	Rohstoffe, Energie und Versorgung	2
2	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Textilien, Bekleidung, Holz-, Leder- und sonstigen Waren, Möbeln sowie Papier- und Druckerzeugnissen	2
3	Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Verarbeitung von Steinen und Erden	2
4	Metall- und Maschinenbau	2
5	Herstellung von elektronischen und optischen Erzeugnissen	2
6	Fahrzeugbau	4
7	Baugewerbe	3
8	Großhandel und Handelsvermittlung	5
9	Kraftfahrzeughandel	1
10	Einzelhandel	5
11	Verkehr, Logistik und Postdienste	3
12	Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Tourismus	3
13	Verlags-, Film-, Musik- und Fernsehwirtschaft, Rundfunk	2
14	Informations- und Telekommunikationswirtschaft	3
15	Kreditgewerbe, Finanzdienstleistungen	3
16	Versicherungsgewerbe	1
17	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	2
18	Grundstücks- und Wohnungswesen, Gebäudebetreuung	4
19	Unternehmensberatung und -verwaltung	6
20	Werbung und Marktforschung sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	6
21	Personaldienstleistungen, Leasing und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	3
22	Unterrichtende und sonstige persönliche Dienstleistungen	3
23	Gesundheits- und Sozialwesen	4

Wahlgruppen der Regionalausschüsse und deren Sitzverteilung:

A: Industrie, Verkehr und Logistik

B: Handel und Gastgewerbe

C: Sonstige Dienstleistungsgewerbe

	Regionalausschuss	A	B	C	Sitze gesamt
1	Altötting – Mühldorf a. Inn	11	4	6	21
2	Bad Tölz-Wolfratshausen	5	4	6	15
3	Berchtesgadener Land	5	4	6	15
4	Dachau	5	5	7	17
5	Ebersberg	4	5	8	17
6	Eichstätt	5	4	6	15
7	Erding – Freising	8	5	8	21
8	Fürstenfeldbruck	4	5	8	17
9	Garmisch-Partenkirchen	3	5	7	15
10	Ingolstadt	7	4	10	21

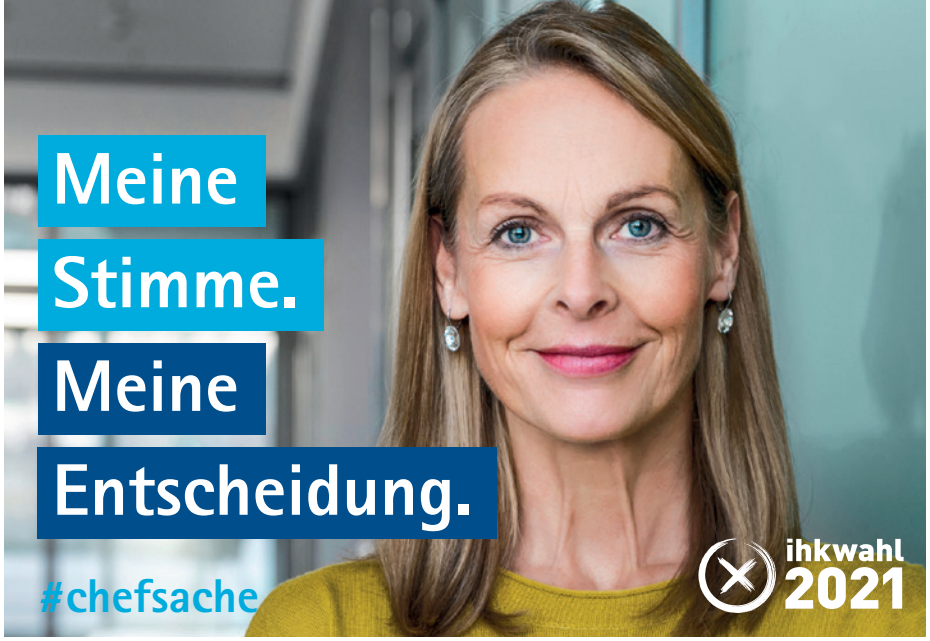

Foto: IHK

11	Landeshauptstadt München	5	3	13	21
12	Landkreis München	4	4	13	21
13	Landsberg am Lech	5	4	8	17
14	Miesbach	4	4	7	15
15	Neuburg-Schrobenhausen	8	3	4	15
16	Pfaffenhofen a.d. Ilm	6	4	5	15
17	Rosenheim	7	5	9	21
18	Starnberg	4	4	9	17
19	Traunstein	8	4	5	17
20	Weilheim-Schongau	6	4	7	17

ÄNDERUNGSWÜNSCHE?
Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe beziehungsweise einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk bitten wir, bis zum 1. Oktober 2020 einzulegen.
Bitte schicken Sie dazu eine Mail mit Ihren Änderungswünschen sowie einer kurzen Begründung an:
datencheck@muenchen.ihk.de
Bitte beachten Sie: Verbindlich ist die Wählerliste.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR IHK-WAHL 2021

WER KANN WÄHLEN?
Wahlberechtigt ist jedes in den festgestellten Wählerlisten eingetragene IHK-Mitglied.

WEN KÖNNEN SIE WÄHLEN?
Die Kandidatinnen und Kandidaten sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich ehrenamtlich bei der IHK engagieren wollen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Standort München und Oberbayern aktiv mitzugestalten.

WÄHLERLISTEN – WICHTIG FÜR DIE AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS
Nur in den festgestellten Wählerlisten eingetragene IHK-zugehörige Unternehmen sind wahlberechtigt und deren Inhaberinnen und Inhaber beziehungsweise Vertreterinnen und Vertreter auch wählbar. Die Listen werden von der IHK nach den Vorgaben des Wahlausschusses aufgestellt. Dabei geht die IHK von den ihr vorliegenden Daten aus.

EINFACH WÄHLEN – SO GEHT'S
Die Wahlunterlagen gehen Ihnen rechtzeitig im März/April 2021 per Post zu. Sie können die Unterlagen direkt ausfüllen und wieder an die IHK zurückschicken. Oder Sie nutzen die Möglichkeit, Ihre Stimme online abzugeben. Die Zugangsdaten zur Onlinewahl erhalten Sie mit den Wahlunterlagen.

WIE ERFAHREN SIE DAS WAHLERGEBNIS?
Das Wahlergebnis wird voraussichtlich im Mai 2021 auf der Internetseite der IHK bekannt gemacht. Außerdem wird es im IHK-Magazin veröffentlicht.

KURZINFO ZUR AUSLEGUNG DER WÄHLERLISTEN UND ZUR EINREICHUNG EINER KANDIDATUR
Zu den ausführlichen formellen Bekanntmachungen gelangen Sie voraussichtlich ab Mitte/Ende September 2020 über die Wahlwebsite der IHK München:
www.ihkwahl2021.de

I. AUSLEGUNG DER WÄHLERLISTEN
Die Wählerlisten werden voraussichtlich in der Zeit von Ende Oktober 2020 bis Mitte Januar 2021 zur Einsicht ausgelegt. Die genauen Daten/Uhrzeiten hierzu werden rechtzeitig bekannt gemacht auf: www.ihkwahl2021.de

II. EINREICHUNG DER WAHLBEWERBUNGEN/WAHLVORSCHLÄGE[1]
Es ist geplant, dass Sie Ihre **Wahlbewerbung/Wahlvorschläge** in der Zeit von Ende Oktober 2020 bis Ende November 2020 einreichen können. Die offizielle Bekanntmachung und die verbindlichen Fristen werden auf unserer Wahlwebsite www.ihkwahl2021.de veröffentlicht.
Wie Sie sich bewerben können, erfahren Sie ebenfalls über www.ihkwahl2021.de.
Nach Eingang und Prüfung der Wahlbewerbungen/Wahlvorschläge werden die Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlwebsite bekannt gemacht.

III. WEITERE INFOS FÜR KANDIDATEN
Sämtliche Informationen zur Kandidatur finden Sie auf unserer Wahlwebsite **www.ihkwahl2021.de** sowie in der Oktober-Ausgabe des IHK-Magazins. ■

[1] Bei einer Wahlbewerbung schlägt sich die Bewerberin bzw. der Bewerber selbst vor. Bei einem Wahlvorschlag wird die Bewerberin bzw. der Bewerber von einer oder einem Dritten vorgeschlagen.

Einer für alle, alle für *einen*

Miraphone in Waldkraiburg produziert hochwertige Blasinstrumente. Das Unternehmen ist Bayerns einzige Produktionsgenossenschaft: Die Mitglieder wählen ihren Chef selbst und sind gewinnbeteiligt.

KLAUS MERGEL

Vorstand Josef Lindlmair startete 1979 als Lehrling bei Miraphone

Arbeit kann richtig schön aussehen: Rohre – mal matt, mal messingglänzend – baumeln wie Trophäen über der Werkbank. Auf dem Tisch, abgewetzt von jahrzehntelanger Arbeit, liegen Rohrbögen auf Tücher gebettet. Es dampft, als Josef Schub zwei Bleche zu einem mächtigen Tubaschalltrichter zusammenlötet. »Sonst fertigt man die aus einem Blech, doch ab einer gewissen Größe geht das nicht mehr«, sagt der 34-Jährige. Handarbeit ist gefragt.

Und die hat ihren Wert. Bei Miraphone in Waldkraiburg entstehen edle Blechblasinstrumente. Es dauert bis zu 70 Stunden, bis aus dem rohen Blech auf der Werkbank eine messingglänzende Tuba wird. Die kostet dann bis zu 17000 Euro.

Foto: Thorsten Jochim

»Unsere Instrumente überleben ihre Besitzer meist«, sagt Josef Lindlmair, einer der Miraphone-Vorstände. Rund 67 Prozent der knapp 2000 erzeugten Instrumente pro Jahr gehen in den Export, bis zu 50 Prozent in die USA. Weitere wichtige Märkte sind Deutschland (32 Prozent) und Österreich (13 Prozent). Kopien aus China? Fürchtet man in Waldkraiburg nicht. »Die agieren in einem völlig anderen Preissegment.«

Lindlmair kann mehr als nur über Zahlen reden. Wenn er Schub über die Schulter schaut, erklärt er alle Schritte – und könnte praktisch jeden selbst ausführen. 1979 begann er bei Miraphone seine Lehre als Blechblasinstrumentenbauer, seit 24 Jahren ist er Vorstand.

Theoretisch könnten er und Schub tauschen, Werkbank gegen Chefschreibtisch. Denn Miraphone ist eine Produktionsgenossenschaft – die einzige in Bayern und sicher kein sozialistisches Experiment: Das Unternehmen erwirtschaftet mit 90 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von 6,2 Millionen Euro. Verkauft wird ausschließlich an Händler mit stringenter Preispolitik. Nur solche mit Werkstatt bekommen einen Nachlass.

Die Firmenstruktur hat viel mit der Nachkriegsgeschichte zu tun. Waldkraiburg war eines jener Vertriebenenzentren, in denen sich 1946 Tausende Sudetendeutsche ansiedelten. Die Flüchtlinge brachten Know-how mit und bauten florierende Gewerbe auf: In Neugablonz belebten sie die Schmuckindustrie, in Neutraubling begründeten sie den Maschinenbau.

Nach Waldkraiburg kamen Blechblasinstrumentenbauer aus Graslitz (heute Kraslice). Dort hat der Bau von Tuben, Trompeten, Posaunen und Hörnern seit über 400 Jahren Tradition. Diese Handwerker stießen in Bayern, wo fast jedes Dorf eine Blaskapelle hat, auf große Nachfrage.

So gründeten dreizehn Instrumentenbauer 1946 die »Produktivgenossenschaft der Graslitzer Musikinstrumentenerzeuger eGmbH«, heute die Miraphone eG. »Ein

paar Abkömmlinge der Gründer arbeiten heute noch hier«, sagt Lindlmair.
Es geht eher demokratisch zu: Mitarbeiter, die Mitglieder der Genossenschaft sind, wählen jedes Jahr zwei der sechs Mitglieder des Aufsichtsrats. Der wiederum bestellt alle fünf Jahre einen Vorstand: Der zweite Mann dort neben Lindlmair ist Christian Niedermair, ein 48-jähriger Metallinstrumentenbauer. Die beiden teilen sich die Aufgaben. Lindlmair betreut Logistik, Finanzen und Verwaltung. Niedermair kümmert sich um Produktion und Entwicklung.

Die Hierarchie ist flach

Bei der Entwicklung sitzt Vorstand Lindlmair öfter mit Instrumentenbauer Schub zusammen. »In den flachen Hierarchien hier kann man gut seine Ideen einbringen«, sagt Schub. Und: Genossen werden durch eine Dividende am Gewinn beteiligt. Beides motiviert. Patrick Gerhart etwa, erst seit wenigen Monaten im Betrieb, will »auf jeden Fall« Mitglied werden. »Die Dividende ist ein zusätzliches Einkommen«, sagt der 29-Jährige. Mitglieder können maximal hundert Anteile erwerben. Diese Obergrenze hat eine Sicherheitsfunktion, wie Lindlmair erklärt: »Damit die Leute in schlechten Zeiten nicht alles Geld rausholen und wir zusperren müssen.«
Zweifellos ist es eine Kunst, eine Tuba herzustellen: Die Luftsäule – also alle Rohrstücke – misst 5,6 Meter. Damit später der Ton stimmt, müssen Durchmesser und Länge passen. Die Kompetenz, die man hier seit über 70 Jahren pflegt und steigert, ist wertvolles Kapital.
Gleichzeitig ist der Innovationsgrad hoch. Es werden Maschinen mit Trockeneis für schonendes Rohrbiegen eingesetzt, Kaltpressen zur Umformung, CNC-Drehmaschinen für Ventilteile. Instrumente werden mit CAD geplant, viele Werkzeuge sind selbst gefertigt. Fast alle Teile der Instrumente werden selbst hergestellt, nur Kleinigkeiten sind zugekauft. Neben der hohen Fertigungstiefe ist es der große Lagerbestand, der Miraphone Unabhängigkeit verschafft. Im Lager liegt ein Meer an Rohren: Durchmesser zwischen zehn und 100 Millimeter, Materialien wie Messing, Neusilber oder VA-Stahl. Während das Coronavirus internationale Lieferketten sprengt, könnte man in Waldkraiburg problemlos über Jahre hinweg produzieren. Eine konservative Politik der Vorsicht, die sich in den vergangenen Monaten der Coronakrise bewährt hat.
Zu Beginn habe man, so Lindlmair, drei Tage lang einen Shutdown-Test durchgeführt: »Wir haben geübt, ob wir kurzfristig runterfahren können. Das hat gut geklappt.« Ansonsten arbeitete Miraphone durch, während viele Mitbewerber in Kurzarbeit gingen. Soforthilfe wurde nicht beantragt: »Wir wollten das aus eigener Kraft schaffen.« Während der Absatz in Deutschland und in der EU um 40 bis 50 Prozent einbrach, blieb der Export in die USA stabil: »Die US-Händler verlangten weiterhin Ware und konnten auch bezahlen.« Bis Ende September ist man laut Lindlmair beschäftigt. Doch sollte eine zweite Coronawelle kommen, müsste man tatsächlich in Kurzarbeit gehen: »Das Weihnachtsgeschäft im Inland und in der EU würde uns fehlen.« Aber man sei optimistisch und »die Stimmung im Haus ist gut«.
Und es wird munter weitergearbeitet. Schallstückmacher Markus Specht etwa formt gerade an einer Maschine Schalltrichter. Der Mann weitet mit dem Drückeisen das rotierende Rohr. »Da braucht man Kraft, muss aber genau arbeiten«, sagt der 48-Jährige. Auch er ist »Genosse«, seit 32 Jahren: »Man fühlt sich dem Betrieb verbunden, man hat gemeinsam einiges mitgemacht«.
Miraphone hat auch die Digitalisierung nicht verschlafen: Jeder Mitarbeiter scannt sich im Barcode am Laufzettel des Instruments ein und wieder aus, wenn sein Arbeitsschritt beendet ist. Diese Leistungskontrolle dient der realistischen Preisgestaltung und gleichzeitig der Zeiterfassung für das Arbeitskonto der Mitarbeiter: Alle arbeiten in Gleitzeit. Zudem, so Vorstand Lindlmair, habe man ein eigenes Entlohnungssystem entwickelt, das Leistung wie Kompetenz einbeziehe: »Manche Mitarbeiter führen eine einzige Tätigkeit oft aus. Andere können mehr – sind etwa als Springer aktiv und produzieren nicht so viel. Wir versuchen, der Leistung wie der Kompetenz gerecht zu werden.«
Aber wie alles hat auch eine Genossenschaft zwei Seiten: Es muss wohl etwas mehr verhandelt werden als in einer GmbH. »Manchmal dauern Entscheidungen länger. Manchmal muss man Mittelwege finden und Diplomatie an den Tag legen«, sagt Niedermair. »Aber man handelt praktisch immer im Sinne der Mitarbeiter. Und die wissen genauso, wo das Geld herkommt.« ■

www.miraphone.de

Foto: Thorsten Jochim

Liebe zur Musik gehört zum Job – Vorstand Lindlmair an der Tuba

Mobile Office -
Wie gelingt die erfolgreiche Integration?

Die Arbeitswelt befindet sich im steten Wandel. Das gilt für technische Innovationen ebenso wie für die Art, wie und an welchen Orten Arbeit erledigt wird. Zwar bestätigen Studien, dass eine deutliche Mehrheit der Mitarbeiter den täglichen Gang ins Büro und den damit verbundenen Austausch mit Kollegen und Vorgesetzten nach wie vor schätzt, aber auch in Deutschland gewinnen flexible Arbeitszeiten an Bedeutung.

Effizientes Arbeiten von zu Hause und unterwegs

Die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben ist ein wichtiger Faktor, um Mitarbeiter langfristig zu binden. Die innovativen Ansätze zur technischen und räumlichen Neuorganisation von Arbeitsplätzen und flexible Arbeitszeitmodelle müssen sich auch an wirtschaftlichen Parametern messen lassen. Sind Sie Ihren Konkurrenten vielleicht einen Schritt voraus, weil Ihr Team schnellere Entscheidungen in einer Videokonferenz treffen kann? Verbessert sich Ihre Kundenzufriedenheit, weil Vertriebsmitarbeiter Anfragen auch während einer Geschäftsreise beantworten? Eine gute Zusammenarbeit braucht eine gute Kommunikation.

Sichere Anbindung an das Netzwerk

Wir begleiten Sie rund um alle Sicherheitsmaßnahmen für mobiles Arbeiten. Sei es die gesicherte Kommunikation oder die Datenanbindung zwischen mobilen Endgeräten und dem Netzwerk Ihres Unternehmens; eine Analyse Ihres Bedarfs ist der Einstieg in die zukunftsweisende ITK-Technologie.

Die richtige ITK-Lösung

Bei der technischen Realisierung von Mobile Office ist individuelle Beratung die Basis für ein ebenso effizientes wie wirtschaftliches Kommunikationskonzept. Welche (und wie viele) Arbeitsgeräte sollen dem Mitarbeiter zur Verfügung stehen? Benötigt er noch einen klassischen Heimarbeitsplatz oder ist maximale Flexibilität das Ziel?
Je nach Bedarf können diverse mobile Endgeräte (Notebooks, Smartphones, Tablets) standortunabhängig in die Geschäftskommunikation eingebunden werden. Eine Internetverbindung vorausgesetzt, erhält der Mitarbeiter so Zugriff auf Dokumente und Arbeitsmittel.
Besonders interessant für Arbeitsgruppen und Projektteams mit hoher Mobilität: moderne UCC-Applikationen (Unified Communications & Collaboration), die u. a. Chat, Dokumentenaustausch und Videoconferencing fließend miteinander verbinden und auf einer Vielzahl von Endgeräten verfügbar sind.

Fazit

Bedarfsgerecht geplant und fachkundig eingerichtet, bietet die ITK-Technik passgenaue und wirtschaftliche Lösungen für den Einsatz von Mobile Office. Sind einige Grundvoraussetzungen geschaffen, kann ortsunabhängiges Arbeiten die bestehenden Arbeitsmodelle sinnvoll ergänzen.

MTG Kommunikationstechnik

Robert Sendner
Vertriebsleiter

Willkommen im Mobile Office für Sie und Ihr Team
Kontaktieren Sie uns zum Thema „ITK-Lösungen" unter 089/45112-251 oder besuchen Sie uns im Web unter mtg-systemhaus.de

MTG Kommunikationstechnik

Welcher Kommunikationstyp sind Sie?

Ob Systemintegration oder Service: Höchste Sicherheit und sehr kurze Reaktionszeiten sind unser Maßstab.

Information
- Netzwerk aktiv/passiv
- Security-Lösungen
- Netzwerkanalyse und - design
- Wireless LAN
- Applikationslösungen

Kommunikation
- Kommunikationslösungen
- Contact-Center
- Voice-over-IP
- Unified Messaging-Lösungen
- Videokonferenzsysteme
- CTI
- Cloud Technologie

Services
- 365 Tage rund um die Uhr Service
- Maximale Investitionssicherheit
- Minimale Ausfallzeiten Ihrer Anlage
- Schulung und Einweisung Ihrer Mitarbeiter
- Remote Service

Autorisierter Partner von:

innovaphone PURE IP COMMUNICATIONS
Alcatel·Lucent Enterprise
UNIFY Partner
LANCOM Systems GOLD PARTNER
Mitel

MTG-Kommunikations-Technik GmbH
81825 München | Truderinger Straße 250 | Telefon 089/4 51 12-0 | Telefax 089/4 51 12-330
muenchen@mtg-systemhaus.de | www.mtg-systemhaus.de

04329 Leipzig | Portitzer Allee 8 | Telefon 03 41/25 80-0 | Telefax 03 41/25 80-100
leipzig@mtg-systemhaus.de | www.mtg-systemhaus.de

Hotspots an der Ostsee

Die drei baltischen Staaten sind innovativ und wachstumsstark. Als Vorreiter bei der Digitalisierung bieten sie bayerischen Firmen interessante Chancen für Kooperationen und neue Geschäftsmodelle.

MECHTHILDE GRUBER

Drehkreuz – Lettlands Hauptstadt Riga

Foto: Kaavalenkava_stock.adobe.com

Estland, Lettland und Litauen sind eigenständig, mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und geschichtlichen Hintergründen. So ist Estland eher skandinavisch geprägt, während in Lettland der Einfluss deutscher Tradition und Handelskultur noch stark zu spüren ist. Die drei Länder im Norden Europas verbindet jedoch auch vieles.

Seit sie 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, zählen sie zu den wachstumsstärksten Staaten in der Gemeinschaft und gelten als Musterbeispiele für effiziente Zusammenarbeit in der Union. Sie sind ehrgeizig, innovativ und digital führend. Ihre reformfreudigen Regierungen sorgen für ein wirtschaftsfreundliches Klima und ein gutes Bildungssystem. Ihre effiziente Handlungsfähigkeit zeigt sich auch in schwierigen Zeiten. Wie vor Jahren schon in der Finanzkrise kommen die baltischen Staaten auch mit der Coronakrise vergleichsweise gut zurecht.

»Das Baltikum mit seinen hoch entwickelten Industrien und Technologien wird als Investitionsstandort jetzt noch interessanter«, sagt Dominic Otto, stellvertretender Geschäftsführer der Deutsch-Baltischen Handelskammer (AHK) in Vilnius. Denn viele deutsche Unternehmen, deren Lieferketten wegen pandemiebedingter Grenzschließungen oder anderer Handelshemmnisse unterbrochen wurden, stellen ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Drittstaaten derzeit infrage. Die Coronakrise verstärkt den Trend, Produktionsstätten nach Europa zurückzuverlegen.

»Unternehmen, die innerhalb der EU nach Standortalternativen suchen, bietet das Baltikum viele Vorzüge«, sagt AHK-Experte Otto. Neben der geografischen Lage zwischen Mitteleuropa, Skandinavien und Russland sind für Investoren die hohe Qualität der Fachkräfte und das noch niedrige Gehaltsniveau attraktiv. Es gibt kaum Barrieren, dafür unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen wie etwa die elektronische Staatsbürgerschaft (E-Residency), die Firmengründung, Kontoeröffnung oder Steuerabwicklung mit nur wenigen Mausklicks möglich macht.

Auch Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (Freie Wähler) sieht großes Potenzial: »Gerade in den Bereichen Informationstechnologie (IT), E-Health, Medizintechnik bestehen zahlreiche Chancen für bayerische Unternehmen, ihre Produkte und Dienstleistungen erfolgreich auf den baltischen Märkten anzubieten.« Das sei nach der Coronakrise im Hinblick auf Digitalisierung und Restrukturierung von Produktionen und Lieferketten in strategisch wichtigen Bereichen noch relevanter als zuvor.

Vieles funktioniert online

In jedem Fall lohne es sich, jedes der drei Länder für sich zu betrachten, sagt Baltikumexperte Otto. In Estland, dem mit 1,3 Millionen Einwohnern kleinsten Staat, findet beispielsweise die IT-Branche ein sehr gutes Geschäftsumfeld. Das Land ist bekannt als Pionier bei E-Government und E-Health. Nur Hauskauf, Hochzeit oder Scheidung lassen sich hier noch nicht online abwickeln.

Nachbar Lettland punktet als logistisches Drehkreuz mit bedeutenden Ostseehäfen, guten Straßenverbindungen zu den Nachbarstaaten und dem Flughafen der Hauptstadt Riga, der Lettland eng an Deutschland und Westeuropa anbindet.

Mit 2,8 Millionen Einwohnern bietet Litauen den größten Absatzmarkt im Baltikum und ist zugleich ein wichtiger Industriestandort mit einem im EU-Vergleich günstigen Preis-Leistungs-Verhältnis. Die litauische Regierung lockt Investoren mit deutlichen Steuervergünstigungen in sieben Freihandelszonen.

Auch einige deutsche Unternehmen, vor allem aus dem Automotive-Sektor, haben sich bereits im »Bayern des Baltikums«, wie Litauen wegen seiner Landschaft genannt wird, angesiedelt. Dazu zählt der bayerische Polymerspezialist REHAU, der in der freien Wirtschaftszone der Ostseehafenstadt Klaipeda eine neue Produktionsstätte für Mikrokabelrohre aufbaut. »Klaipeda überzeugt nicht nur durch Lage, Infrastruktur und das wirtschaftspolitische Umfeld«, erklärt Roger Schönborn (56), Leiter der Division Building Solutions REHAU. »Die Verfügbarkeit von gut ausgebildetem Personal war für uns ein entscheidender Faktor, um unsere hohen Qualitätsstandards weiterhin sicherstellen zu können.« Die baltischen Staaten sind aber nicht nur als Investitionsstandort interessant, betont Alexander Lau, Referatsleiter Europa bei der IHK für München und Oberbayern: »Bayerischen Unternehmen bieten sich gerade im Dienstleistungssektor, vor allem im Rahmen von Digitalisierungsaktivitäten, sehr vielfältige Möglichkeiten für Kooperationen.« Das gelte zum Beispiel für die Industrie 4.0. Hier haben alle drei Länder auch angesichts eines zunehmenden Fachkräftemangels großen Nachholbedarf. Automatisierungslösungen aus Bayern sind daher gefragt. Die baltischen Regierungen fördern die Aufrüstung der Unternehmen. Gleiches gilt für die Medizin- und Umwelttechnik – Schlüsselbranchen in allen drei Ländern. Auch hier besteht viel Potenzial für Kooperationen. ■

Go International

Das Förderprogramm Go International des Freistaats Bayern erleichtert kleinen und mittelständischen Unternehmen den Markteinstieg in die baltischen Staaten. Es bezuschusst mit bis zu 20000 Euro pro Land Maßnahmen wie Marktanalysen, Adressenrecherche, Geschäftspartnervermittlung durch die AHK oder die Übersetzung von Websites und Firmenbroschüren in andere Sprachen. Die IHK berät und hilft bei der Antragstellung.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter: **www.go-international.de**

IHK-Ansprechpartnerin
Ulrike Tsougenis, Tel. 089 5116-1449
ulrike.tsougenis@muenchen.ihk.de

IHK-Ansprechpartner zum Baltikum
Petra Henke, Tel. 089 5116-1456
petra.henke@muenchen.ihk.de
Alexander Lau, Tel. 089 5116-1614
alexander.lau@muenchen.ihk.de

IHK-Veranstaltungstipps

German-Baltic Digital Summit
Bei der Digitalisierung sind Estland, Lettland und Litauen innerhalb Europas Vorreiter und Vorbild zugleich. Auf der internationalen Konferenz treffen Unternehmen und Verwaltungen aus Deutschland mit Firmen aus den baltischen Staaten zusammen, um über aktuelle Entwicklungen, Chancen und Projekte zu diskutieren. Auch Regierungsvertreter der drei Länder und Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger nehmen teil. Schwerpunkte sind E-Government, Cybersicherheit, Smart City, nachhaltige Mobilität, digitale Energietechnik sowie die Digitalisierung in der Holzindustrie. Dazu findet auch eine Matchmaking Session statt: In den vorab terminierten 30-minütigen Meetings tauschen sich Teilnehmer über Kooperationsmöglichkeiten aus.
Termin: 18. März 2021
Ort: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München
Information und Anmeldung (ab Oktober 2020): www.ihk-muenchen.de/international/IHK-Webinar

Interessierte Firmen können sich vorab in einem Webinar über Geschäftsmöglichkeiten in den baltischen Staaten informieren.
Termin: 7. Oktober 2020
Information und Anmeldung (ab September 2020): international.bihk.de/magazin/webinare.html

[1/2 m breiter]
Mobile Räume mieten.
www.container.de/ihk
ela[container]

[Full Service – von der Planung bis zur Montage vor Ort]
Mobile Räume mieten.
www.container.de/ihk
ela[container]

Martin Willner, Chef des Fahrradzentrums in Ingolstadt

Foto: Thorsten Jochim

Mit Rückenwind unterwegs

Seit mehr als 140 Jahren verkauft das Willner Fahrradzentrum in Ingolstadt Zweiräder. Auch in Coronazeiten kann sich Inhaber Martin Willner angesichts seiner breiten Angebotspalette über eine starke Nachfrage freuen.

STEFFI SAMMET

Über seine Vorfahren spricht Martin Willner gern: »Das waren alle Fahrradnärrische, vor allem der Gründer des Unternehmens Johann Willner.« Begeistert schildert der heutige Inhaber der Willner Fahrradzentrum GmbH, wie sein Ururgroßvater das erste Hochrad in Ingolstadt baute, das Radeln in der Stadt en vogue machte, aber vor allem eine Fahrradfahrschule betrieb, in der auch Frauen das Radeln lernten. »Aber heimlich, weil die Männer es damals nicht toll fanden, dass ihre Frauen mobil werden«, erzählt der 53-jährige Diplomingenieur. Heute zählt das 140 Jahre alte Unternehmen Frauen und Männer gleichermaßen zu seinen Kunden.

Auf etwa 1000 Quadratmetern stehen unterschiedlichste Fahrräder zum Verkauf bereit: Kinder-, City- und Trekkingräder, Renn- und Mountainbikes, alle wahlweise als Muskel- oder E-Bikes. Im etwa 2500 Quadratmeter großen Lager nebenan warten weitere Neuräder auf die Montage. In der angrenzenden 250 Quadratmeter großen Werkstatt reparieren und warten etwa 20 Mechatroniker Fahrräder der Kunden. »Ein immer wichtigerer Sektor ist unter anderem die ergonomische Optimierung. E-Biker sitzen viel länger im Sattel, da ist es eine Wohltat, wenn alles passt«, erklärt Willner. Außerdem finden Kunden in Willners Geschäft ein breites Sortiment: Ob Helme, Packtaschen, Radhosen und Oberbekleidung, Sättel oder Ersatzteile aller Art – »das gehört einfach zum Angebot eines serviceorientierten Unternehmens«, ist Willner überzeugt. Auch um Finanzierungen, Versicherungen und den stark wachsenden Markt des Dienstradleasings kümmern sich die Mitarbeiter.

Offenbar besitzt Willner ein Gespür für die Entwicklungen in der Fahrradbranche und für den Bedarf der Kunden, denn der Unternehmer führt das Fahrradzentrum seit

rund 30 Jahren äußerst erfolgreich. »Wir profitieren natürlich davon, dass die Fahrradbranche kaum unter wirtschaftlichen Krisen wie 2008/2009 oder jetzt der Coronakrise leidet«, sagt Willner.
Die aktuelle Situation führe beispielsweise dazu, dass viele Menschen einen Radurlaub planen, statt ins Ausland zu fliegen. »Und natürlich setzen sich die Menschen derzeit nicht gerne in volle Busse und Bahnen, sondern nutzen lieber ihr Rad, um zur Arbeit zu fahren«, ergänzt der Unternehmer.

E-Bike und Lifestyle

Neue Trends unterstützen die Stabilität der Branche. In den 1980er-Jahren kam das Mountainbike in Mode, 30 Jahre später das E-Bike. »Das Fahrrad stand plötzlich für Reisen, Sport, für coole Typen«, erinnert sich Willner. Vor dem E-Bike-Boom hat der Fachhandel viel Überzeugungsarbeit geleistet, um den Rädern mit Elektrounterstützung das »Seniorenimage« zu nehmen. »Plötzlich war da Lifestyle im Spiel«, sagt der Unternehmer. Das habe das Geschäft stark vorangetrieben.
Der Einstieg in den Familienbetrieb war für Willner nicht selbstverständlich. »Am Ende meines Studiums habe ich lange überlegt, ob ich mich selbstständig machen will oder nicht«, erinnert er sich. Letztendlich habe ihn der Mountainbike-Trend bewogen, den Schritt zu wagen und das Unternehmen seiner Familie weiterzuführen. Aber auch die Entwicklung in der Branche selbst spielte eine Rolle bei der Entscheidung: Das Fahrrad hatte plötzlich eine wichtigere Stellung – beispielsweise gibt es seither den eigenen Ausbildungsberuf Zweiradmechaniker, inzwischen Zweiradmechatroniker, sagt Willner. Im Jahr 1991 übernahm er das Fahrradzentrum, das bis dato noch Teil eines Opel-Betriebs war.
Von Beginn an setzte er nicht nur auf den Verkauf von Fahrrädern, sondern auch auf einen umfassenden Service für seine Kunden. »Bei uns steht die Bedarfsermittlung immer an erster Stelle: Welche Strecken will der Kunde fahren? Wie oft? Was stellt er sich vor?«, zählt Willner auf. Da gebe es jede Menge Fragen. Anschließend präsentierten die Berater die Fahrräder, die ihres Erachtens gut zu den Kunden passen könnten. »Wenn die dann von ihrer Probefahrt zurückkommen, sieht man ganz oft strahlende Gesichter. Es kann einem doch nichts Besseres passieren, als zu einem Produkt zu beraten, das den Kunden Freude vermittelt«, findet Willner.

Die Werkstatt ist wichtig

Pro Jahr bildet das Fahrradzentrum ein bis zwei Fahrradmechatroniker sowie Einzelhandelskaufleute aus. Um das bestmögliche Mitarbeiterteam zu haben, verbringt Willner viel Zeit mit der Suche nach geeignetem Personal – vor allem auch für die Werkstatt. »Der Umsatz, den wir in der Werkstatt erzielen, beläuft sich zwar nur auf etwa zehn Prozent des Gesamtumsatzes, für die Wahrnehmung der Kunden aber ist dieses Angebot essenziell«, betont Willner.
Regelmäßige Schulungen der Techniker seien selbstverständlich. »Wer 3000 Euro und mehr für sein Fahrrad bezahlt, darf auch erwarten, dass es sorgfältig gewartet oder repariert wird, wenn es in der Werkstatt steht.« Das gelte aber auch für Reparaturen an günstigen Rädern.
Seit 1996 ist das Fahrradzentrum Mitglied bei der Zweirad Einkaufs-Genossenschaft ZEG, die europaweit mehr als 1000 Mitglieder hat. Der Verbund unterstützt Fahrradfachhändler bei Marketing, IT sowie Sortimentsgestaltung und bietet attraktive Einkaufsmöglichkeiten. »Die ZEG ist sehr stark und ein echter Innovator für die Branche«, urteilt Willner. »Mit den selbst entwickelten Marken wie Bulls und Pegasus ermöglicht die ZEG ihren Händlern eine Alleinstellung.« Willner arbeitet selbst aktiv in Arbeitskreisen der ZEG mit und gehört seit vergangenem Jahr deren Aufsichtsrat an.
Auch wenn es seit Jahren sehr gut läuft, bleibt der Unternehmer aufmerksam: »So wie es aussieht, kommen wir glimpflich durch die Coronakrise. Dabei darf man aber nicht die Chancen übersehen, die die aktuelle Situation mit sich bringt.« Zwar sei das Fahrradzentrum stark stationär ausgerichtet, die Lockdown-Phase habe aber gezeigt, dass ein zweiter Vertriebskanal auch für sein Unternehmen absolut wichtig sei. Willner: »Bei uns steht jetzt klar eine Multichannel-Strategie im Fokus.« ■

Zum Unternehmen

- gegründet 1880 von Johann Willner in der Ingolstädter Innenstadt
- 45 Mitarbeiter, davon sind rund 20 in der Werkstatt beschäftigt
- seit 1996 Mitglied im Fahrradhändlernetzwerk Zweirad-Einkaufsgenossenschaft (ZEG)

www.willner-fahrrad.de

Mobile Leidenschaft

Mitte November will die Motorworld München, eine Erlebniswelt rund um exklusive Sportwagen, Oldtimer und neue Mobilitätsangebote, eröffnen – an diesen Plänen hat auch die aktuelle Coronakrise nichts geändert.

EVA ELISABETH ERNST

Viel Platz für Mobilität – Motorworld (Illustration)

Foto: Motorworld München

Noch werkeln zahlreiche Bauarbeiter am Innenausbau. Doch bereits beim Betreten des historischen Gebäudes spüren Besucher, dass hier etwas Besonderes entsteht: Die Lokhalle 24 des ehemaligen Bahnausbesserungswerks in Freimann umfasst beeindruckende 24 000 Quadratmeter Grundfläche, das ist etwa so groß wie drei Fußballfelder. An der höchsten Stelle ragt die Halle 18 Meter in den Himmel. Sie wird ab Mitte November 2020 das Herzstück der neuen Motorworld München bilden. Wegen der Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Coronapandemie und die Abnahme des Baus durch die Behörden steht der exakte Eröffnungstermin noch nicht fest.

Die Grundstrukturen des neuen Event- und Kongresszentrums sind bereits erkennbar: Es wird Handelsflächen für Oldtimer, exklusive Sportwagen, Sammlerfahrzeuge und Motorräder sowie Showrooms für Zukunftskonzepte der Mobilität geben. Dazu kommen Manufakturen und Dienstleister rund um das Thema Mobilität. Anbieter von Lifestyle-Produkten, Mode und Accessoires sowie verschiedene Gastronomiebetriebe runden den Mietermix ab. Glasfronten erlauben den künftigen Besuchern Einblick ins Innere jedes Raumes. Vollkommene Transparenz bieten die sogenannten Glasboxen, in denen Oldtimerbesitzer ihre mobilen Schätze ausstellen und der Öffentlichkeit präsentieren.

Der Eintritt in die Motorworld München wird kostenlos sein. »Wir rechnen mit rund einer Million Besuchern jährlich«, sagt Arantxa Dörrié (52), Geschäftsführerin der MW Freimann Betriebs GmbH, ein Tochterunternehmen der Motorworld Group, das für den Betrieb in München-Freimann verantwortlich ist. »Die Zahlen der Motorworld Region Stuttgart, in der dieses Konzept schon seit 2009 sehr erfolgreich umgesetzt wird, zeigen, dass dies durchaus realistisch ist.« Zur

Darum geht's

- Die Motorworld München will sich als Marktplatz der Mobilität positionieren.
- Sie bietet ein Event- und Kongresszentrum für kleine bis sehr große Veranstaltungen inklusive Hotel und Gastronomie.
- Die seit Jahren gut gebuchten Eventlocations Zenith, Kesselhaus und Kohlebunker komplettieren das Areal.

Unternehmensgruppe, die unter dem Motto »Raum für mobile Leidenschaft« agiert, zählen die 2018 eröffnete Motorworld Köln-Rheinland sowie die Motorworld Manufakturen Berlin und Metzingen. Außerdem veranstaltet sie Oldtimermessen und -events.

Auch in München bleibt man dem Konzept treu, historische Industriegebäude in moderne Treffpunkte der Mobilität mit Tagungs- und Eventflächen zu verwandeln. Neben den bereits bestehenden Eventhallen Zenith, Kesselhaus und Kohlebunker, die ebenfalls Teil der Motorworld München sind, werden in der Lokhalle ein Kongresssaal für rund 2300 Personen sowie elf Tagungsräume für 20 bis 140 Personen untergebracht. Ein Vier-Sterne-Hotel der Ameron-Gruppe mit 156 Zimmern, Restaurant, Bar und Spa ist ebenfalls integriert. Das künftige Event- und Kongresszentrum will mit der guten Erreichbarkeit des Areals, nah an der U-Bahn-Station Kieferngarten und direkt an der Autobahn A9, punkten.

Anfang Juli 2020 waren bereits fast 90 Prozent der dafür vorgesehenen Flächen in der Motorworld München vermietet. »Derzeit sprechen wir noch mit Unternehmen, die das Angebot abrunden«, sagt Dörrié. »Gute Chancen haben insbesondere Lifestyleshops und Manufakturen mit Bezug zum Thema Mobilität.«

Virtuell fliegen

Christian Beckert (52) und Christian Rode (50), Gründer und Geschäftsführer der Cross Check GmbH, entschieden sich bereits 2018 dafür, mit ihrem Zentrum mit Flugsimulatoren in der Motorworld zu starten. »Dazu hat uns vor allem die prognostizierte Zahl an künftigen Besuchern motiviert«, sagt Beckert. »Neben vier bis fünf Flugsimulatoren wird es im Cross Check Simulation Center eine original Fliegerbar mit Terrasse und Seminarräume geben.«

Die beiden Piloten wollen nicht nur Privatkunden, die gerne einmal einen Airbus oder einen Kampfjet steuern möchten, für die virtuelle Fliegerei begeistern. Sie haben auch Angebote für Unternehmenskunden ausgearbeitet. »Mit unseren Simulatoren lassen sich auch Teamtrainings durchführen«, sagt Beckert. Zudem planen sie, Seminare gegen Flugangst sowie Human-Factor-Trainings für Führungskräfte anzubieten. »Eigentlich hätten wir schon 2018 loslegen können«, sagt Beckert. »Leider hat sich der Eröffnungstermin der Motorworld immer wieder nach hinten verschoben.«

Dass es bei der Wiederbelebung des industriehistorischen Standorts zu erheblichen Verzögerungen kam, bestätigt Arantxa Dörrié: »Auf die Baugenehmigung haben wir sechs Jahre gewartet. Bevor wir in der Halle selbst loslegen konnten, haben wir sie unterkellert, um eine Tiefgarage zu bauen«, erklärt sie. »Das dauerte zwei weitere Jahre.« Hinzu kamen zahlreiche Überraschungen, die beim Umbau denkmalgeschützter Immobilien niemals ganz ausgeschlossen werden können.

Auch nach der großen Eröffnungsfeier wird auf dem Areal weitergebaut: »Als Nächstes werden wir die Kulturhalle Zenith aufwerten und dort einen neuen Backstage-Bereich sowie ein Parkhaus bauen«, berichtet Dörrié. »Anschließend wird das Kesselhaus saniert – und danach das ehemalige Kantinengebäude, in dem derzeit noch unsere Büros untergebracht sind.« Die Motorworld Group hat offensichtlich noch viel vor in München. ■

Ihr Schmierstoff-Partner für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft.

Motorenöle
Getriebeöle
Hydrauliköle
Schmierfette
Betriebsstoffe und AdBlue®
Industrieprodukte und -technik
Kühlschmierstoffe
Spezialschmierstoffe
Liquid-Management

Castrol ARAL Quaker Houghton

DIERMEIER
VOLLER ENERGIE

08 00 - 3 43 76 34
kostenfrei aus dem deutschen Festnetz

www.diermeier-energie.de
schmierstoffe@diermeier-energie.de

Diermeier Energie GmbH | Mahkornstraße 14 | 94315 Straubing

Foto: Wasan_stock.adobe.com

Mediation – besser gemeinsam agieren als gegeneinander

Durch **Mediation** die *Insolvenz* vermeiden

Die Pandemie bringt auch manchen gesunden Betrieb in Bedrängnis. Eine außergerichtliche Mediation kann helfen, dass Unternehmer und Gläubiger gemeinsam eine Lösung finden und die Insolvenz abwenden.

GABRIELE LÜKE

In der deutschen Wirtschaft geht die Insolvenzangst um. Jedes fünfte Unternehmen bewertet die Beeinträchtigungen durch die Pandemie als existenzbedrohend, ermittelte das Münchner ifo Institut im Juni.

Um das Schlimmste zu verhindern, können betroffene Unternehmen auf ein wirksames Instrument zurückgreifen: die Mediation. »Es geht vor allem darum, jene Betriebe zu retten, die ohne das Virus nie in eine Schieflage geraten wären«, betont Franziska Edlin, Leiterin der Geschäftsstelle MediationsZentrum der IHK für München und Oberbayern.

Eine Mediation ist die wichtigste Form der außergerichtlichen Streitbeilegung. Begleitet von einem allparteilichen Mediator, versuchen die Parteien selbst, eine einvernehmliche Lösung zu finden. »Eine Schieflage zu meistern ist Anstrengung genug«, sagt Edlin. »Die Mediation ermöglicht, dass Unternehmer und Gläubiger nicht gegeneinander kämpfen. Stattdessen arbeiten sie zusammen und sind, wenn die Rettung gelingt, alle bessergestellt – im besten Fall bleibt sogar die Geschäftsbeziehung erhalten.«

Eine Mediation können die betroffenen Unternehmer, aber auch die Gläubiger anstoßen. Je früher sie startet, umso mehr Spielräume haben die Akteure und umso größer ist die Chance, die Schieflage auszugleichen. »Doch selbst wenn die Insolvenzgerichte bereits eingeschaltet sind, können mediative Verfahren noch rettend wirken«, sagt Utz Brömmekamp (60), Insolvenzanwalt, Mediator und Partner der Düsseldorfer Kanzlei Buchalik Brömmekamp. »Allerdings gelten, je weiter die Schwierigkeiten fortgeschritten sind, mehr insolvenzrechtliche Regeln und Fristen, die beachtet werden müssen.«

Dieser gesetzliche Rahmen ist die besondere Herausforderung bei Mediationen in Schieflagen. Aktuell ist coronabedingt die strafbewehrte Insolvenzantragstellungspflicht noch bis mindestens 30. September

Darum geht's

- Wenn Firmen in die Insolvenz gehen, verlieren auch die Gläubiger.
- Die Mediation ermöglicht es beiden Seiten, aufeinander zuzugehen.
- Je früher die außergerichtliche Streitbeilegung startet, desto größer ist die Chance, die Schieflage des Betriebs in den Griff zu bekommen.

IHK unterstützt die Mediation

Das IHK-MediationsZentrum München bietet Unternehmen Hilfe bei außergerichtlichen Verfahren zur Konfliktlösung. Es unterstützt bei der Anbahnung von Mediationsverfahren, stellt eine Verfahrensordnung und einen Mediatorvertrag bereit, benennt Wirtschaftsmediatoren, administriert im Mediationsverfahren und hilft bei der Erteilung vollstreckbarer Titel.
Weitere Informationen unter:
www.ihk-muenchen.de/recht/mediation

2020 ausgesetzt. »Angeschlagene Unternehmen sollten diesen Aufschub für einen Sanierungsversuch mithilfe eines Mediators nutzen«, rät der Insolvenzanwalt.
Einen vorinsolvenzlichen und zugleich mediativen Sanierungsansatz verfolgt übrigens auch die EU-Kommission in ihrer Restrukturierungsrichtlinie, die bis spätestens Mitte nächsten Jahres in nationales Recht überführt werden muss. »Zur Unterstützung der vorinsolvenzlichen Sanierung lässt die EU auch die Einschaltung eines Mediators sowie Sonderrechte für das betroffene Unternehmen zu, die die Nationalstaaten zum Teil selbst ausgestalten können«, erläutert Brömmekamp. Sinnvolle Sonderrechte wären etwa die einfachere Beendigung von Verträgen während der Sanierungsphase oder eine Privilegierung von Finanziers als Gläubiger, falls die Insolvenz doch eintritt.
Worin besteht nun der spezielle Mehrwert der Mediation in Schieflagen? »Eine wirtschaftliche Krise ist immer auch eine psychische Ausnahmesituation für alle Akteure. Das erschwert die praktische Sanierung«, sagt Sylvia Wipperfürth (43), Mediatorin und Leiterin des SIIW SachverständigenInstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht in Alsdorf.
Aus Sicht der insolvenzbedrohten Unternehmer bedeutet dies: »Um den Betrieb zu retten, müssen sie sich die Schwierigkeiten selbst und den anderen Betroffenen frühzeitig eingestehen – was viele abblocken, da in Deutschland Scheitern immer mit Scham und Stigmatisierung verbunden ist«, weiß die Mediatorin.
Die Gläubigerseite wiederum nimmt oft die Haltung ein, vor allem ihre Ansprüche realisieren zu wollen. »Vielleicht haben die Gläubiger schon finanzielle Zugeständnisse gemacht und sehen nun, dass die Schieflage gravierender ist«, so Wipperfürth. »Sie machen sich Sorgen, mit in den Abwärtsstrudel zu geraten.«
Für die Rettung des Unternehmens müssen die beiden Lager aufeinander zugehen. Hier hat sich die Mediation, auf die sich beide Seiten freiwillig einlassen müssen, bewährt. »Der Mediator kann den Akteuren mit seiner besonderen Kommunikations- und Methodenkompetenz helfen, Vorbehalte zu überwinden und verhärtete Positionen aufzulösen«, erklärt Wipperfürth. Entscheidendes Argument dabei: Die schnelle Rettung des Unternehmens kann beiden Seiten langfristig mehr bringen als ein langwieriges Insolvenzverfahren mit ungewissem Ausgang. »Mit dieser Erkenntnis haben die Akteure eine echte Chance, eine Sanierungslösung zu finden, ihre Interessen auszugleichen«, sagt die Mediatorin.

Ein Fall aus der Praxis

Wie das konkret funktioniert, zeigt ein Beispiel aus Vor-Corona-Zeiten: Eine kleine Textilkette steuert auf die Insolvenz zu. Die Ladenlokale liegen an weniger frequentierten Standorten, der Verkauf stagniert. Schließlich sitzen dem Händler drei Hauptgläubiger im Nacken: der Vermieter, der Lieferant und die Bank. Der Unternehmer nimmt den Rat seines Anwalts an und bittet die Gläubiger um eine Mediation.
Der Mediator arbeitet mit den Beteiligten ihre Interessen heraus. Dabei wird klar: Würden alle Gläubiger auf ihre Forderungen bestehen, wäre die Insolvenz unvermeidlich – mit erheblichen finanziellen Einbußen auch für die Gläubiger. Diese entscheiden daher, dem Unternehmen durch Mietreduktion, Stundung der Rechnung für die Kollektionen und eine Aussetzung der Bankverbindlichkeiten Luft zu verschaffen.
Der Unternehmer wiederum bringt privates Geld ein. Er nutzt die finanzielle Atempause, kurbelt sein Marketing an, verkauft wieder mehr. So kann er seine Gläubiger bedienen und die Insolvenz vermeiden. Bis heute arbeiten alle zusammen. ■

> »Eine wirtschaftliche Krise ist immer auch eine psychische Ausnahmesituation für alle Akteure.«
>
> Sylvia Wipperfürth, Mediatorin und Leiterin des SIIW SachverständigenInstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht

Foto: Visuelle Kreationen

IHK-Ansprechpartnerin zu Mediation
Franziska Edlin (IHK-MediationsZentrum)
Tel. 089 5116-1490
franziska.edlin@muenchen.ihk.de

E-Rechnung – Vorteile für beide Seiten

Foto: mmphoto_stock.adobe.com

Digitaler Anschub

Die öffentlichen Auftraggeber haben ihre Rechnungsprozesse auf einen digitalen Workflow umgestellt. Unternehmen, die sich darauf einrichten, können auch die Effizienz ihrer eigenen Prozesse steigern.

MONIKA HOFMANN

Darum geht's

- Bund, Länder und Gemeinden beschaffen jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von fast 300 Milliarden Euro.
- Digitale Rechnungen an die Verwaltung können schneller bearbeitet werden, weil Daten nicht extra erfasst werden müssen.
- Außerdem sinken die Kosten, da Ausgaben für Papier und Porto wegfallen.

Die neuen Vorgaben haben es in sich. Sie sind in der Lage, einen regelrechten Digitalisierungsschub auszulösen: Die EU-Richtlinie zur E-Rechnung schreibt vor, dass öffentliche Auftraggeber europaweiter, sogenannter oberschwelliger Vergabeverfahren elektronische Rechnungen entgegennehmen müssen. Diese Pflicht besteht für die meisten Bundesbehörden seit November 2019. Firmen müssen ab November 2020 prinzipiell ihre Rechnungen an Bundesstellen nach bestimmten Vorgaben elektronisch übermitteln. Bundesländer und Kommunen hatten bis 18. April 2020 Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

In den einzelnen Ländern kann die Umsetzung anders aussehen als auf Bundesebene, etwa was den Übertragungsweg oder die zulässigen Formate angeht. Auch Bayern hat die EU-Vorgaben umgesetzt. Hier können Firmen jetzt alle Rechnungen unabhängig von der Höhe als digitale Rechnungen einreichen (s. Interview S. 54).

»Jedes Unternehmen, das für die öffentliche Hand Aufträge übernimmt, sollte sich eingehend mit diesem Thema befassen«,

rät Martin Clemens, Steuerexperte der IHK für München und Oberbayern. »Wichtig ist dabei zu prüfen, welche Regeln greifen – und die eigenen Prozesse anzupassen.«
Dabei können Unternehmen selbst profitieren. Die digitale Rechnung spielt eine bedeutende Rolle als Digitalisierungsstufe, sagt IHK-Digitalisierungsexpertin Franziska Neuberger: »Sie ist die Basis der digitalen Transformation.« Wer den gesamten Workflow digitalisiert, kann seine Effizienz deutlich steigern. Weitere Pluspunkte liegen in einem höheren Tempo und geringeren Papier- und Portokosten. »Zudem profitieren die Firmen von schnelleren Zahlungen«, so die IHK-Expertin. In Deutschland beschaffen Bund, Länder und Gemeinden jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von fast 300 Milliarden Euro. Bisher waren die Vergabeverfahren oft aufwendig, ebenso das Rechnungsschreiben und der Versand. »Die Digitalisierung dieser Prozesse erweist sich für alle Beteiligten als vorteilhaft«, so Neuberger. ■

Mehr Informationen zur E-Rechnung: **www.ihk-muenchen.de/e-rechnung**

IHK-Ansprechpartner zur E-Rechnung
Martin Clemens, Tel. 089 5116-1252
martin.clemens@muenchen.ihk.de
Franziska Neuberger, Tel. 089 5116-1260
franziska.neuberger@muenchen.ihk.de

IHK-Veranstaltungstipp

Webinar zur E-Rechnung
Wie wirkt sich die E-Rechnung im öffentlichen Auftragswesen konkret aus? Welche praktischen und steuerlichen Anforderungen sind zu beachten? Welche Chancen ergeben sich? Im Webinar geben Fachleute aus Verwaltung und Wirtschaft einen Überblick und berichten aus der Praxis.
Termin: 7. Oktober 2020, 14 Uhr
Teilnahme kostenfrei, verbindliche Anmeldung erforderlich
Weitere Infos und Anmeldung: www.ihk-muenchen.de/e-rechnung-webinar
IHK-Ansprechpartner: Daniel Meyer, Tel. 089 5116-2024, meyer@muenchen.ihk.de
Mira Pezo, Tel. 089 5116-1606
mira.pezo@muenchen.ihk.de

»Die Firmen haben das Geld schneller auf dem Konto«

Rainer Bauer, Abteilungsleiter für Digitalisierung im Bayerischen Finanzministerium, erklärt, wie Unternehmen beim digitalen Rechnungsworkflow gewinnen.

Herr Bauer, wie hat die öffentliche Verwaltung die EU-Richtlinie zur E-Rechnung praktisch umgesetzt?
Der Freistaat Bayern hat für die elektronische Rechnung einen digitalen medienbruchfreien Verarbeitungsworkflow geschaffen, von dem alle Beteiligten – Unternehmen und der Staat als Auftraggeber – nur profitieren können: Die E-Rechnung macht die Abrechnung für alle schneller, ökonomischer und ökologischer.
Für die bayerische Staatsverwaltung konnten wir das Thema aufgrund der zentralen Steuerungs- und Koordinierungsmöglichkeiten rasch und zielorientiert voranbringen. Die technische Umsetzung erfolgte dabei unter Koordination des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, das auch für die Haushalts- und Kassenprogramme zuständig ist. Mit der EU-Richtlinie kristallisierte sich eine Fülle von Aufgaben für die öffentliche Verwaltung heraus und wurde umgehend gelöst: So setzte Bayern diese Richtlinie fristgemäß um. Darüber hinaus schuf der Freistaat alle notwendigen Voraussetzungen und ergriff hierbei die Chance, den E-Rechnungsprozess weit über das rechtlich geforderte Maß hinaus zu digitalisieren.

Foto: M. momius_stock.adobe.com

Alles digital – die E-Rechnung beschleunigt den Zahlungsprozess

Was bedeutet das konkret?
Wir können beispielsweise unabhängig von der Höhe des Betrags E-Rechnungen annehmen und verarbeiten. Uns war wichtig, dass wir damit die ökonomischen wie auch die ökologischen Ziele der Staatsverwaltung erreichen – und das haben wir auch geschafft. Im Ergebnis wurde damit ein digitaler Workflow für die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen bereitgestellt. Hierfür haben wir das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahren des Freistaats mit rund 10000 Benutzern und 1,2 Millionen Zahlungspartnern sowie das System zur Vorgangsbearbeitung umfangreich angepasst.

Wie funktioniert das Verfahren in der Praxis für die Unternehmen?
Das ist ganz einfach: Die Firmen erstellen mit ihrer Software eine E-Rechnung, also einen XML-Datensatz. Anschließend übermitteln sie diesen an eine E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers, die meist bereits durch die Angebotsabgabe bekannt ist oder bei der Beauftragung angegeben wird.
Nach Eingang der Mail zieht der zuständige Beschäftigte den Datensatz per Drag-and-drop in eine entsprechende Software und arbeitet ihn dann über einen digitalen Workflow ab – bis zur Zahlung und der revisionssicheren Ablage aller E-Rechnungen.
Die Digitalisierung beschleunigt den ganzen Prozess enorm, davon profitieren auch die Firmen, die schneller das Geld auf ihren Konten haben.

Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotenzial für die Unternehmen ein?
Im Ergebnis ist es nicht anders als beim Freistaat: Heute muss eine Buchhaltung die Rechnung schreiben, ausdrucken, gegebenenfalls vom Geschäftsführer abzeichnen lassen, verpacken und mit der Post verschicken. Ich gehe davon aus, dass auch bei den Firmen aus der Buchhaltungssoftware heraus der Datensatz für die E-Rechnung erstellt wird – der müsste künftig nur noch per Mail verschickt werden. Das wird deutlich schneller gehen.
Oder denken Sie an die Steuerberater: Sie können die Datensätze gleich sachgerecht verbuchen, ohne die Daten zunächst vom Papier abzutippen. Wir sehen vor allem Vorteile: Eine schnellere, einfachere und noch umweltschonendere Abrechnung ist ein Gewinn für alle Beteiligten – das gilt für die Unternehmen genauso wie für den Freistaat.

Bei der Digitalisierung der Verwaltung schafft es Deutschland laut einer Studie der EU-Kommission nur auf Rang 21. Gibt es im Freistaat jetzt einen Digitalisierungsschub?
Auch wenn die Vergleiche oftmals im Detail betrachtet werden müssen, haben wir alle dasselbe Ziel: Wir müssen die Digitalisierung auf allen Ebenen der Verwaltung konsequent voranbringen. Dazu gehören aber auch die Grundlagen: Die Weichen dafür hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gestellt, zum Beispiel für den Breitbandausbau. Auch die E-Rechnung trägt zur Digitalisierung bei – sie ist im Grunde quasi ein Vorreiter im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz. Hier wurden die notwendigen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten bereits umgesetzt. Das müssen jetzt in der Praxis alle Beteiligten auch leben. Also ein klares »Ja« – wenn die Firmen uns E-Rechnungen übermitteln, gibt die medienbruchfreie Rechnungsabwicklung für alle einen Digitalisierungsschub.

Noch halten sich vor allem kleinere Firmen mit digitalen Rechnungen zurück, weil sie zusätzlichen Aufwand befürchten. Wie können Sie die Unternehmen für die E-Rechnung gewinnen?
Tatsächlich stellen sich derzeit immer noch Fragen, beispielsweise welche öffentlichen Stellen jetzt ab welchen Beträgen E-Rechnungen empfangen können und wie diese am besten übermittelt werden. Ich kann allerdings nur dazu auffordern, aus unternehmerischer Sicht die E-Rechnung zu nutzen. Das bietet für die Firmen erhebliche Effizienzgewinne, daran sollte ihnen auf jeden Fall auch aus eigenem Interesse gelegen sein. Im Zweifel reicht ja ein kurzes Telefonat oder ein Austausch per E-Mail, um zu klären, ob der Partner der öffentlichen Verwaltung für digitale Rechnungen empfangsbereit ist. ■

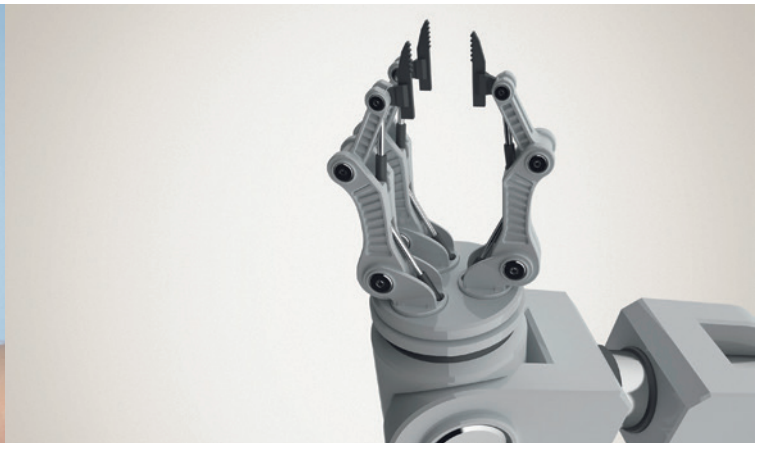

WIR FÖRDERN
TRADITION UND INNOVATION

Bayerns Mittelstand ist stark in seiner Vielfalt. Als Förderbank für Bayern unterstützen wir das traditionelle Handwerk genauso wie innovative Hightech-Unternehmen – auch in herausfordernden Zeiten. Gerne beraten wir Sie kostenfrei, wie sich mit unseren zinsgünstigen Darlehen Ihr nächstes Vorhaben schnell realisieren lässt. Tel. 089 / 21 24 - 10 00

www.lfa.de

Beratung.
Finanzierung.
Erfolg.

LfA Förderbank Bayern

Risiko ernst nehmen

Anfang 2020 sind neue Regeln zur Geldwäschebekämpfung in Kraft getreten. Erste Prüfungen zeigen, bei welchen Punkten Unternehmen noch unsicher in der Umsetzung sind.

MELANIE RÜBARTSCH

Geldwäschegesetz – Unternehmen vor Missbrauch schützen

Foto: M. Schuppich_stock.adobe.com

Mit Geldwäsche will kein Unternehmen etwas zu tun haben. Doch die Maschen der Kriminellen werden immer trickreicher. »Die Betrüger fokussieren längst nicht mehr nur die Finanzbranche, sondern sind stets auf der Suche nach anderen, unauffälligeren Umgehungsmöglichkeiten«, sagt Andreas Haßlbeck von der Arbeitsgruppe Geldwäscheprävention der Regierung von Niederbayern, die auch in Oberbayern und München als Aufsichtsbehörde im sogenannten Nichtfinanzsektor zuständig ist. In den Fokus der Kriminellen sind damit schon lange auch die Immobilienbranche, der Kfz- oder der Edelmetallhandel geraten.

Der Gesetzgeber versucht, zügig auf solche Entwicklungen zu reagieren. So sind im Januar neue Regeln in Kraft getreten, die unter anderem den Kreis derjenigen Unternehmen erweitern, die zur aktiven Mitwirkung bei der Geldwäscheprävention verpflichtet sind (s. Kasten »Wichtige Neuerungen« S. 57). »Manche Unternehmer empfinden diese Pflichten als belastenden bürokratischen Aufwand«, weiß Haßlbeck aus seiner Praxis. Das Gegenteil aber sei der Fall: »Die Regeln sollen den Unternehmen helfen, sich selbst vor Missbrauch zu schützen.« Die Aufsichtsbehörde hat seit Inkrafttreten der Novelle bereits einige Prüfungen vor Ort vorgenommen (s. Kasten »So prüft die Behörde« S. 57). »Vieles haben die Unternehmer bereits sehr gut umgesetzt«, berichtet der Experte. Dennoch habe sich gezeigt, dass insbesondere in kleineren Firmen noch immer Unsicherheiten bestehen.

Beispiel Immobilienmakler: Wenn sie Kaufverträge über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Immobilien vermitteln, müssen sie ein Risikomanagementsystem einrichten, die Identität ihrer Kunden feststellen und die jeweilige Geschäftsbeziehung dokumentieren. Das betrifft seit Januar auch Makler, die Mietwohnungen mit monatlichen Kaltmieten von 10000 Euro aufwärts vermitteln.

»An Mietverträgen über solche Objekte sind oft größere Gesellschaften im Ausland beteiligt. Das erschwert es den Maklern in der Praxis oft, die Identifikationspflichten zu erfüllen«, beobachtet Haßlbeck. Hintergrund: Bei juristischen Personen und Personengesellschaften sind der Firmenname, die Rechtsform, die Registernummer, der Sitz sowie die Anschrift der Gesellschaft, die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder deren gesetzliche Vertreter zu erfassen.

Halten Personen oder Firmen über 25 Prozent an dem Unternehmen, sind auch diese wirtschaftlich Berechtigten von Interesse. Dazu müssen die Verpflichteten im Zweifel auch einen Blick in öffentliche Verzeichnisse wie das Handels- oder das Transparenzregister werfen. »Wir raten den Maklern in diesen Fällen, sich an ihre direkten Ansprechpartner in den Gesellschaften zu wenden und diese um die Beschaffung der Informationen zu bitten«, sagt Haßlbeck. Aufgefallen sei bei den

Prüfungen zudem, dass viele Makler nicht daran denken, beide Vertragsparteien zu identifizieren. Dazu sind sie aber selbst dann verpflichtet, wenn sie nur von einer Partei engagiert sind. Ausnahme: Es gibt auf beiden Seiten jeweils einen Makler – dann muss dieser jeweils nur seinen Auftraggeber identifizieren. Bei natürlichen Personen reicht es, den Personalausweis oder Reisepass zu kopieren und zu den Vertragsakten zu legen. Mithilfe von speziellen Dokumentationsbögen (s. Kasten r.) können die Unternehmen zudem relativ unkompliziert alle für die Geldwäscheprävention zu klärenden Fragen zum jeweiligen Geschäft rechtssicher festhalten. »Diese Bögen sollte jedes betroffene Unternehmen vorrätig haben und sofort ausfüllen«, rät der Experte.

Kfz-Händler sind zur Geldwäscheprävention verpflichtet, sobald sie Bargeschäfte ab 10000 Euro aufwärts tätigen, Edelmetallhändler sogar bereits bei Bargeschäften ab 2000 Euro. »Einige Geschäftsinhaber mussten wir jetzt nochmals daran erinnern, dass nicht nur der Verkauf von Waren erfasst ist, sondern auch der eigene Ankauf«, sagt der Prüfer.

Generell haben die Kontrolleure zudem festgestellt, dass insbesondere Einzelunternehmer oft noch Schwierigkeiten haben, die erforderliche Risikoanalyse zu erstellen. Hier gilt es, anhand der Kundenstruktur, der Vertriebswege, der Angebotspalette und des Standorts des Unternehmens zu bewerten, wie hoch das konkrete Risiko ist, von Geldwäschern missbraucht zu werden. So ist die Gefahr etwa bei einem anonymen Onlineverkauf generell höher als bei einem rein stationären Vertrieb mit vielen Stammkunden. Auf Basis der individuellen Analyse müssen die Unternehmen dann entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und diese dokumentieren. Dazu gehören etwa Mitarbeiterschulungen, ein Geldwäschehandbuch oder – bei größeren Betrieben – ein Geldwäschebeauftragter. ■

IHK-Ansprechpartnerin zu Geldwäsche
Maral Noruzi, Tel. 089 5116-1206
maral.noruzi@muenchen.ihk.de

Wichtige Neuerungen in Kürze

- **Transparenzregister:** Das beim Bundesanzeiger-Verlag geführte Verzeichnis enthält Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens. Das sind die Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die jeweiligen Gesellschaften stehen, sowie alle, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Einsicht nehmen können seit Januar 2020 nicht nur Behörden oder Firmen mit Geschäftsbeziehungen zu den gemeldeten Personen, sondern auch die breite Öffentlichkeit.
- **Verpflichtete:** Seit Januar 2020 müssen unter anderem Finanzanlagenvermittler, Mietimmobilienmakler und Kunstlagerhalter ihre Kunden identifizieren, Dokumentationsbögen ausfüllen und ein erhöhtes Risikomanagement betreiben, wenn sie Transaktionen von mehr als 10000 Euro abwickeln. Güterhändler sind betroffen, wenn sie Bargeschäfte von 10000 Euro tätigen. Bei Edelmetallhändlern gilt seit Januar ein Schwellenwert von 2000 Euro.

So prüft die Behörde

- Die Behördenvertreter der Regierung von Niederbayern überprüfen, ob Unternehmen den Identifizierungs- und Dokumentationspflichten nachkommen und eine Risikoanalyse existiert. In etwa zwei Dritteln der Fälle erscheinen die Prüfer vor Ort, bei einem Drittel erfolgt das Verfahren schriftlich. Die Prüfer kündigen sich etwa zwei bis drei Wochen vorher an.
- Bei ersten Prüfungen machen sich Kontrolleure meist zunächst ein allgemeines Bild und geben Hinweise bei etwaigen Problemen. Zeigt sich bei erneuten Prüfungen, dass Händler oder Makler ihre Pflichten vernachlässigen, kommen auch Ordnungswidrigkeitsverfahren ins Spiel. Die Geldbußen können selbst bei weniger schwerwiegenden Verstößen auf bis zu 150000 Euro ansteigen.
- Merkblätter, Dokumentationsbögen und Formulare zur Meldung von Verdachtsfällen gibt es unter: **regierung.niederbayern.bayern.de** – Aufgabenbereich »Sicherheit, Kommunales und Soziales« -> »Sicherheit und Ordnung« –> »Geldwäscheprävention«

Da schau her!

Angesagt – Dirndl und Lederhose

Foto: Karepa_stock.adobe.com

»Tracht war immer Mode«

Im Bezirk Oberbayern gibt es ein offizielles Informationszentrum für Trachten. Sein Leiter liebt die Textilien und demontiert mit Hingabe die gängigen Vorstellungen von Tracht.

CORNELIA KNUST

Kein Oktoberfest, kein Schützenball, keine Kirchweih, keine Dult, vielleicht nicht einmal ein Almabtrieb. Die Gelegenheiten zum Anlegen festlicher Tracht sind rar in diesem Spätsommer und Herbst. Warum sich fesch machen, wenn Feiern in größerem Rahmen verboten ist? Wozu ein neues Gewand, wenn man ohnehin kaum jemanden trifft?

Trachtenexperte Alexander Wandinger findet die Lage eher inspirierend. Für den quirligen Mann, der Trachten sammelt, seit er 16 Jahre alt ist, macht diese Krise die Festtagskleidung nur lebendiger. Der Trachtenexperte des Bezirks Oberbayern sieht das Coronatief als Aufforderung zu wildem Mixen, Kombinieren und Experimentieren mit der Mode – Mundschutzmasken eingeschlossen.

»Wir brauchen Leute, die sich was trauen«, sagt der 52-Jährige. »Denn es ist gerade wieder vieles unglaublich spießig geworden.« Er schätzt zwar das gute Handwerk. Aber er findet auch T-Shirt zu speckiger Lederhose tragbar. Und selbst bajuwarische Billigware aus Bangladesch zählt für ihn unbedingt zur Trachtenmode.

Der Leiter des Trachten-Informationszentrums empfängt in den Gewölben des Klosters Benediktbeuern Vereine und Heimatpfleger, begrüßt Handwerker, Designer und Wissenschaftler. Natürlich freut er sich über das wachsende Interesse an der Tracht, das wieder ungenierte Tragen von Dirndl und Lederhose gerade unter jungen Leuten. Doch gleich im nächsten Satz entlarvt er den Trachtentrend als schöne Illusion und stellt die Definition von Tracht infrage: »Ich demontiere diesen Begriff inhaltlich seit über 30 Jahren.«

Wandinger bevorzugt für seine Sammlung den Begriff »regionale Gewandkultur« und macht gleich einmal klar, dass diese sich immer an der herrschenden Mode orientiert und ununterbrochen verändert hat. Das unterstreicht er, wenn er in seinem Depot einen der vielen flachen Pappkartons öffnet und das Seidenpapier zur Seite schiebt. Wenn er hier auf eine Taillenform deutet, dort auf einen gefältelten Kragen oder eine Stickerei aus Barockzeit oder Biedermeier.

Von wegen Bewahren und Tradition

Ausgehend vom Adel über die Bürgerhäuser bis in die ländlichen Stuben verbreiteten sich die Vorbilder für Schnitte, Stoffe, Farben und Details. Auch Reisende aus fernen Ländern und Soldaten ließen Einflüsse da. »Tracht war immer Mode«, meint Wandinger, also das Gegenteil von Bewahren und Tradition. »Jede Generation hat das, was vorgegeben war, immer wieder erneuert und ersetzt.« Die Vorstellung, es gebe die eine »echte Tracht« für eine Region oder einen Ort, sei daher »kompletter Blödsinn«, so Wandinger. Vieles war auch sehr schlicht. Die gewöhnliche bäuerliche Tracht vor hundert Jahren sah laut Wandinger so aus: dunkler Anzug für den Herrn und für die Dame Miedergewand mit »Spenzer« oder »Schalk«, also mit einer eng anliegenden Jacke mit Schößchen.

Foto: Trachten-Informationszentrum

Festlich – Weste aus Seide mit Besatz und Silberknöpfen, Bayern um 1820

Foto: Cornelia Knust

Begeisterter Sammler – Alexander Wandinger, Chef des Trachten-Informationszentrums

Foto: Trachten-Informationszentrum

Bestickt – Hosenträger aus Bayern um 1850

Was die Wiesngänger heute unter Tracht verstünden, entstamme der Werbung von Modehäusern aus den 1920er-Jahren. Die bedienten das Klischee des aufrührerischen, edlen und wilden Naturburschen und Jägers. Im Zentrum: die Lederhose als Symbol von Unabhängigkeit und Kampfbereitschaft.

Wandinger bemüht zur Erklärung die geschichtlichen Zusammenhänge. Bei der brutalen Niederschlagung der Räterepublik 1919 tauchten die Freikorps oft in Gebirgstrachten auf: kurze Lederhose, graue Lodenjacke, grüner Hut.

In Lederhosen begehrten in den 1920er-Jahren aber auch die Bergarbeiter, Knechte und Handwerker in ihren neu gegründeten Trachtenvereinen auf, die damals eher eine linke Gesinnung hatten: gegen die reichen Bauern, an deren sonntäglichem Stammtisch im Wirtshaus die Arbeiter nicht zugelassen waren. So gingen diese stattdessen zum Gaufest, wo man viel trinken, feiern und sich verlieben konnte. Weshalb auch in der Kleidung der Frauen die erotische Komponente stärker zum Tragen kam – in Form des Dirndlgewands. Diese Art der Kleidung wurde anschließend von den Nationalsozialisten instrumentalisiert, so wie später die Trachtenvereine der Organisation »Kraft durch Freude« einverleibt wurden, wie Wandinger erklärt.

Einfach nur Kleidung

Und heute? »Vielleicht ist die Tracht am lebendigsten dort, wo diejenigen, die sie tragen, keine Tracht darin sehen, sondern einfach ihre Kleidung«, sagt Wandinger. Die mehr als 20000 historischen Textilien und 50000 Bildbelege im Trachten-Informationszentrum dokumentieren dies über die Jahrhunderte. Das meiste hat Wandinger selbst gesammelt, anfangs an fremden Haustüren auf eigene Faust, später in höherem Auftrag der Kultur- und Heimatabteilung des Bezirks Oberbayern. Erst diente eine Direktorenvilla in Haar bei München als Depot für die wachsende Sammlung. Im Jahr 2000 boten sich Räume bei den Salesianern in Benediktbeuern zur Miete. Hier wirken jetzt vier bis sechs Mitarbeiter.

Doch Wandinger will mehr, träumt von einer Erweiterung, um mehr Veranstaltungen anzubieten und wechselnde Ausstellungen zu präsentieren. Auch wenn ihm schwant, dass sich mit Blick auf künftige Budgets die Coronakrise gerade nicht als Segen erweist, beharrt er: »Es geht um die Frage: Wie können wir wertvoll für unsere Gesellschaft sein?«

Seine Neugierde sei sehr ausgeprägt, sagt der Mann, der einräumt, mit der Sammlung zunächst wohl auch seine eigene Suche nach Heimat betrieben zu haben – schon als ganz junger Mensch. Nach vielen Jahren in der Klosterschule in Schäftlarn und nach einer anschließenden Schreinerlehre machte er die Tracht zum Beruf. Doch die Sicht auf sein Tun hat sich verändert. »Sitt und Tracht der Alten wollen wir erhalten.« Diesen in vielen Trachtenvereinen üblichen Spruch sieht Wandinger heute mit Distanz. Denn je länger er sich mit der Geschichte dieser Textilien beschäftigte, desto klarer wurde ihm, dass man nichts bewahren kann, dass alles endlich ist.

Heimat ist heute für ihn kein Ort und keine Vergangenheit, sondern das Hier und Jetzt. Auch Bildung bedeutet für ihn Heimat: ohne Vorurteile zu sein, sich selbst zu erkennen. Deshalb hat er lange nicht nur oberbayerische Tracht gesammelt, sondern Gewänder aus vielen Teilen der Welt. Auch jetzt will er die regionale Gewandkultur der Menschen einbinden, »die zu uns gekommen sind und bleiben werden«. ■

Bilanz zum 31. Dezember 2019

	AKTIVA	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018		PASSIVA	Gesamt 31.12.2019	Gesamt 31.12.2018
		Euro	Euro			Euro	Euro
A.	**Anlagevermögen**	**217.997.972,69**	**203.646.200,88**	**A.**	**Eigenkapital**	**159.323.477,04**	**156.296.776,60**
I.	*Immaterielle Vermögensgegenstände*	*280.305,00*	*252.464,00*	*I.*	*Nettoposition*	*60.000.000,00*	*40.000.000,00*
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			*II.*	*Ausgleichsrücklage*	*14.279.000,00*	*28.200.000,00*
2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	280.305,00	252.464,00	*III.*	*Andere Rücklagen*	*84.499.091,05*	*83.191.182,50*
3.	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	*IV.*	*Bilanzgewinn*	*545.385,99*	*4.905.594,10*
II.	*Sachanlagen*	*176.784.305,27*	*145.754.548,13*	*V.*	*Gewinnverwendung (nachrichtlich)*	*545.385,99*	*4.905.594,10*
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	160.817.628,27	60.159.830,27		- Einstellung in die Ausgleichsrücklage	*0,00*	*0,00*
2.	Technische Anlagen und Maschinen	22.279,00	29.947,00		- Einstellung in andere Rücklagen	*0,00*	*0,00*
3.	Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	15.944.398,00	2.580.778,00		- Vortrag auf neue Rechnung	*545.385,99*	*4.905.594,10*
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	82.983.992,86	**B.**	**Sonderposten**	**1.115.633,62**	**1.341.220,58**
III.	*Finanzanlagen*	*40.933.362,42*	*57.639.188,75*		Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.115.633,62	1.341.220,58
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	925.600,00	925.600,00	**C.**	**Rückstellungen**	**42.024.267,73**	**38.722.127,69**
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.795.941,00	28.719.493,00
3.	Beteiligungen	0,00	0,00	2.	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	3.	Sonstige Rückstellungen	11.228.326,73	10.002.634,69
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	11.277.256,46	28.200.000,00	**D.**	**Verbindlichkeiten**	**61.567.210,25**	**53.855.698,82**
6.	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	28.730.505,96	28.513.588,75	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.555.376,00	40.000.000,00
B.	**Umlaufvermögen**	**45.204.878,06**	**45.357.839,78**	2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
I.	*Vorräte*	*50.085,61*	*98.592,06*	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.778.030,63	12.099.265,54
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.085,61	98.592,06	4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	190.442,61	265.493,87
2.	Unfertige Leistungen	0,00	0,00	5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
3.	Fertige Erzeugnisse	0,00	0,00	6.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.043.361,01	1.490.939,41
4.	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	**E.**	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**
II.	*Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*	*19.174.571,20*	*14.701.711,32*				
1.	Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen	18.285.767,71	13.847.491,25				
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	232.979,68	229.607,93				
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00				
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	655.823,81	624.612,14				
III.	*Wertpapiere*	*0,00*	*0,00*				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00				
2.	Sonstige Wertpapiere	0,00	0,00				
IV.	*Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks*	*25.980.221,25*	*30.557.536,40*				
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**827.737,89**	**1.211.783,03**				
D.	**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung**	**0,00**	**0,00**				
		264.030.588,64	250.215.823,69			264.030.588,64	250.215.823,69

München, 25. Mai 2020

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Dr. Eberhard Sasse

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Der Abschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern, Düsseldorf, geprüft. Als Ergebnis der Prüfung wurden der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern eine ordnungsmäßige Buchführung und eine auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Finanzwirtschaft bescheinigt.

Den Abschluss (Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht) finden Sie im Internet unter
www.ihk-muenchen.de/de/Über-uns/Jahresabschlüsse-der-IHK/

Hierbei handelt es sich um eine verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2019 hat die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern mit Datum vom 25.Mai 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

		Ist 2019 Euro	Ist 2018 Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen	78.310.909,02	70.784.719,81
2.	Erträge aus Gebühren	14.840.623,64	13.364.829,02
3.	Erträge aus Entgelten	708.996,35	763.660,03
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0,00
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
6.	Sonstige betriebliche Erträge	7.321.231,84	7.714.287,93
	- davon: Erträge aus Erstattungen	4.054.974,65	3.659.689,52
	- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	639.927,63	712.520,30
	- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00
	Betriebserträge	**101.181.760,85**	**92.627.496,79**
7.	Materialaufwand	14.332.549,08	14.935.023,54
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.107.734,86	2.176.923,61
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.224.814,22	12.758.099,93
8.	Personalaufwand	41.836.517,33	38.261.653,43
	a) Gehälter (inkl. Sachbezüge und Aushilfen)	30.227.771,85	28.604.668,03
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	11.608.745,48	9.656.985,40
9.	Abschreibungen	2.863.830,19	1.722.213,35
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.861.961,40	1.722.213,35
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	1.868,79	0,00
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	37.313.721,02	35.620.793,95
	- davon: Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00
	Betriebsaufwand	**96.346.617,62**	**90.539.684,27**
	Betriebsergebnis	**4.835.143,23**	**2.087.812,52**
11.	Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	296.708,31	417.983,01
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.201,47	37.743,95
	- davon: Erträge aus Abzinsung	0,00	3.466,31
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.992.643,63	1.557.149,57
	- davon: Aufwendungen aus Aufzinsung	945.432,90	1.075.956,45
	Finanzergebnis	**-1.693.733,85**	**-1.101.422,61**
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**3.141.409,38**	**986.389,91**
16.	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
	Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**0,00**
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.896,81	3.373,46
19.	Sonstige Steuern	109.812,13	109.055,98
20.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**3.026.700,44**	**873.960,47**
21.	**Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr**	**4.905.594,10**	**4.663.705,72**
	a) Einstellung in die Nettoposition	-20.000.000,00	**0,00**
22.	Entnahmen aus Rücklagen	23.597.685,55	5.325.927,91
	a) aus der Ausgleichsrücklage	20.000.000,00	3.508.000,00
	b) aus anderen Rücklagen	3.597.685,55	1.817.927,91
23.	Einstellungen in Rücklagen	-10.984.594,10	-5.958.000,00
	a) in die Ausgleichsrücklage	-6.079.000,00	0,00
	b) in andere Rücklagen	-4.905.594,10	-5.958.000,00
24.	**Bilanzgewinn/Bilanzverlust**	**545.385,99**	**4.905.594,10**
	Gewinnverwendungsvorschlag (nachrichtlich)		
	- Einstellung in die Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
	- Einstellung in andere Rücklagen	0,00	0,00
	- Vortrag auf neue Rechnung	545.385,99	4.905.594,10

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 10. August 2020

Aufgrund von §§ 47 Absatz 1 Satz 1, 62 Absatz 3 Satz 2, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 22.06.2020 beschlossene und gemäß §§ 47 Absatz 1 Satz 2, 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 21.Juli 2020, Az: 36-4600/1985/2, genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 2a Prüferdelegationen
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit
Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Entscheidung über die Zulassung
Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung
§ 14 Prüfungsgegenstand
§ 15 Gliederung der Prüfung
§ 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 19 Nichtöffentlichkeit, Gäste
§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 21 Ausweispflicht und Belehrung
§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 24 Bewertungsschlüssel
§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 27 Prüfungszeugnis
§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung
Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung
§ 29 Wiederholungsprüfung
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 31 Prüfungsunterlagen
§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
§ 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die IHK für München und Oberbayern (zuständige Stelle) errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.
(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).
(2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
(3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
(4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
(6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwäger schaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 25 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
(4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(2) Menschen mit Behinderung sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satz 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
   a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
   b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
   c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG).
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich, auch in elektronischer Form, nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den dazu bevollmächtigten Ausbildenden/Umschulenden mit Zustimmung des Auszubildenden/Umschülers zu erfolgen.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber liegt,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
   - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
   - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
   - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
c) im Fall des § 11 Absatz 1
   - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
d) in den Fällen des § 10
   - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
   - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
   - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
   - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.

(3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann in berechtigten Fällen ein unkommentiertes, zweisprachiges Wörterbuch in der vom Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle festgelegten Form in der gewählten Fremdsprache in der Prüfung verwenden werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen Prüfungsgegenstand eine Fremdsprache ist. Der Antrag nach Satz 1 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) zu stellen.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben
(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit, Gäste
Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung
Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüflinge auf die Rügepflicht nach § 3 Absatz 3 hin.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel
Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 + 99	1,1		
96 + 97	1,2		
94 + 95	1,3		
92 + 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 + 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 + 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 + 76	2,8		
74	2,9		
72 + 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 + 69	3,3		
67	3,4		

65 + 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 + 64	3,6		
62	3,7		
60 + 61	3,8		
58 + 59	3,9		
56 + 57	4,0		
55	4,1		
53 + 54	4,2		
51 + 52	4,3		
50	4,4		
48 + 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 + 47	4,6		
44 + 45	4,7		
42 + 43	4,8		
40 + 41	4,9		
38 + 39	5,0		
36 + 37	5,1		
34 + 35	5,2		
32 + 33	5,3		
30 + 31	5,4		
25 - 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 - 24	5,6		
15 - 19	5,7		
10 - 14	5,8		
5 - 9	5,9		
0 - 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG" oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach §§ 26 ff. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft.

München, den 10. August 2020

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Dr. Eberhard Sasse	Dr. Manfred Gößl

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (FPO) vom 10. August 2020

Aufgrund von §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 1, 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) erlässt die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als zuständige Stelle folgende nach § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der IHK am 22.06.2020 beschlossene und gemäß §§ 56 Absatz 1 Satz 2, 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 lit. a), 1 Absatz 2 lit. a) des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch § 1 Absatz 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales am 21. Juli 2020, Az: 36-4600/1985/2, genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
§ 2a Prüferdelegationen
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Anmeldung, Ladung zur Prüfung
§ 12 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung
§ 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 14 Gliederung der Prüfung
§ 15 Prüfungsaufgaben
§ 16 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
§ 17 Nichtöffentlichkeit, Gäste
§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 19 Ausweispflicht und Belehrung
§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 22 Bewertungsschlüssel
§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 25 Prüfungszeugnis
§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung
§ 27 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 29 Prüfungsunterlagen
§ 30 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
§ 31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung (§ 1 Absatz 4 BBiG) errichtet die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (zuständige Stelle) Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Nach- und Wiederberufungen sind möglich.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen empfohlen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen berufen (§ 40 Absatz 4 Satz 1 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(3) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(4) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absatz 3 bis 7 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(5) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(6) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/ Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Die Regelung in § 23 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Örtliche Zuständigkeit, Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Örtlich zuständig für das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
   1. ihren/seinen Wohnsitz hat oder
   2. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
   3. an einer Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

(2) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frist- und formgerecht zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
   1. Angaben zur Person und
   2. geeignete Nachweise über die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, die den Anforderungen der betreffenden Prüfungsbestandteile entspricht und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über Zulassungs- und Befreiungsanträge sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen; Ablehnungen sind zu begründen.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufgehoben werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Anmeldung, Ladung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat nach der durch die zuständige Stelle vorgegebenen Form unter Beachtung der Anmeldefrist und der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu erfolgen.

(2) Die zugelassenen und fristgerecht angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes zur Prüfung zu laden. Sofern in der Prüfung Arbeits- und Hilfsmittel erlaubt sind, sollen sie zusammen mit der Ladung mitgeteilt werden.

§ 12 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person ist für die fristgerechte Entrichtung der durch Gebührenbescheid erhobenen Prüfungsgebühr verantwortlich. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle. Wird die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht entrichtet, kann die zu prüfende Person nach vorheriger Anhörung von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen, sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 16 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die

Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 11 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 17 Nichtöffentlichkeit, Gäste

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren. Der Prüfungsausschuss weist die Prüfungsteilnehmer auf die Rügepflicht nach § 3 Absatz 3 hin.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann sie von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
(2) Versäumt die zu prüfende Person Prüfungsleistungen eines Prüfungstermins aus wichtigem Grund, wird das laufende Prüfungsverfahren bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, an dem die versäumte Prüfungsleistung erneut angeboten wird. In diesem Fall werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.
(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 + 99	1,1		
96 + 97	1,2		
94 + 95	1,3		
92 + 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 + 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 + 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 + 76	2,8		
74	2,9		
72 + 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 + 69	3,3		
67	3,4		
65 + 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 + 64	3,6		
62	3,7		
60 + 61	3,8		
58 + 59	3,9		
56 + 57	4,0		
55	4,1		
53 + 54	4,2		
51 + 52	4,3		
50	4,4		
48 + 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 + 47	4,6		

44 + 45	4,7		
42 + 43	4,8		
40 + 41	4,9		
38 + 39	5,0		
36 + 37	5,1		
34 + 35	5,2		
32 + 33	5,3		
30 + 31	5,4		
25 - 29	5,5	unge-nü-gend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grund-kenntnisse fehlen
20 - 24	5,6		
15 - 19	5,7		
10 - 14	5,8		
5 - 9	5,9		
0 - 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
   1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
   2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
   3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(2) Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 24.

(3) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(4) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(6) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(7) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden" oder „nicht bestanden" hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen, die zuständige Stelle hat dies der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Absatz 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Soweit die vorgenannten Fortbildungsprüfungsregelungen keine solchen Angaben enthalten, richtet sich der Inhalt des Zeugnisses nach den einheitlichen Vorgaben der Sechsten Verordnung zur Änderung der Fortbildungsprüfungsordnungen. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Regelt die jeweilige Fortbildungsordnung der Sätze 1 und 2, dass das Prüfungszeugnis die Unterschrift der zuständigen Stelle enthalten muss, so erfüllt die zuständige Stelle das Erfordernis mit den Namenswiedergaben (Faksimile) der Präsidentin/des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers wie auch dem aufgedruckten Dienstsiegel der zuständigen Stelle.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung oder Nichtbestehen eines eigenständigen Prüfungsteils im Sinne von § 1 Absatz 3 oder § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 27 Absatz 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können rechtlich eigenständige Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) In der Wiederholungsprüfung werden einzelne Prüfungsleistungen oder -teile angerechnet, wenn darin in einer vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und sich die zu prüfende Person innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Antrag können auch bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll nur Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern angeboten werden, die ihre nicht bestandene Prüfung oder ihren nicht bestandenen Prüfungsteil bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern abgelegt haben.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung

Schriftliche Verwaltungsakte der zuständigen Stelle, die der Anfechtung unterliegen, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Deren Inhalt richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

§ 29 Prüfungsunterlagen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. § 24 Absatz 1 (erforderliche Daten zur Erstellung und Verifizierung der Echtheit von Zeugnissen, insbesondere zu sozialversicherungsrechtlichen Zwecken) 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 24 ff.). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gehemmt.

Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger (insbesondere elektronisch) erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

(2) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 30 Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
Bis zum Inkrafttreten einer Prüfungsordnung getreu den §§ 4 Absatz 5 Satz 2 AEVO, 47 BBiG gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß für die Prüfung nach AEVO, soweit dem keine Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der AEVO oder der nach den §§ 53 bis 54 BBiG erlassenen Prüfungsordnungen entgegenstehen.

§ 31 Inkrafttreten
Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im IHK-Magazin „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (FPO) der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 15. November 2018, in der Fassung vom 14. Januar 2020, außer Kraft.

München, den 10. August 2020
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident
Dr. Eberhard Sasse

Hauptgeschäftsführer
Dr. Manfred Gößl

Jubiläen des Monats

40 Jahre

Johann Auberger, Gerhard Gartner, Christian Petershofer, Maria Schmidt, Hans Joachim Vogl, Christian Wittmann
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Burgkirchen

Otto Kronwitter, Andreas Obersteiner, Manfred Zimmermann
Global Amines Germany GmbH, Burgkirchen

Franz Egold, Volker Klein
SPECK-KOLBENPUMPENFABRIK Otto Speck GmbH & Co. KG, Geretsried

Chai-Hong Jungen
Tretter-Schuhe, Josef Tretter GmbH & Co. KG, München

Armin Gebhardt
Versicherungskammer Bayern, Regionaldirektion Nordbayern, Nürnberg

Foto: Alistair Williamson/freeimages.com

25 Jahre

Christos Pavlidis
Amper-Plastik R. Ditrich GmbH & Co. KG, Dachau

Wolfgang Heine
Bayerische Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG, Hofolding

Detlef Kotzur
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G., München

Jutta Neuber
Bio-Rad Laboratories GmbH, Feldkirchen

Otto Strasser, Alexander Westner
Chiemsee-Schifffahrt Ludwig Feßler KG, Prien am Chiemsee

Peter Jany, Claus Milde, Jürgen Radlbrunner, Jürgen Rohracker, Anton Sassmann, Andreas Steiner, Alexander Steinle
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Burgkirchen

Jasser Al-Khatib, Claudia Hisiroglu
Creaton GmbH, Wertingen

Michael Thomas
Doerner Industrievertretungen GmbH & Co. KG, Gräfelfing

Jens Röthel
FuG Elektronik GmbH, Schechen

Henning Teichert
HTD Immobilienmanagement GmbH, Unterhaching

Manfred Wittmann, Heinrich Bernreuther
LEDVANCE GmbH, Eichstätt

Gerald Hechfellner
Miraphone eG, Waldkraiburg

Stefanie Gothe
Schattdecor AG, Thansau

Gerhard Petermann, Thomas Weiss, Klaus Wilke
Schiedel GmbH & Co. KG, München

Christian Putz
Siteco GmbH, Traunreut

Charalampos Joannidis, Magdalini Kazaki, Eugene O'Sullivan, Katharina Otawa, Bettina Pyttel
SPECK-KOLBENPUMPENFABRIK Otto Speck GmbH & Co. KG, Geretsried

Christine Öztürk
Tretter-Schuhe, Josef Tretter GmbH & Co. KG, München

Marco Wittmann
Versicherungskammer Bayern, Regionaldirektion Nordbayern, Nürnberg

Bernhard Friedl
WISAG Produktionsservice GmbH, Burgkirchen

Günther Nägele, Richard Rohrmüller
WWK Lebensversicherung a.G., München

Firmenindex

Firma	Seite	Firma	Seite	Firma	Seite
Audi AG	34	Josef Seitner Flößerei OHG	8	Schwarz Plastic Solutions GmbH	36
Bensegger GmbH	18	®LNE GmbH	25	SIIW SacherständigenInstitut für Insolvenz-	
Brainlab AG	23	MAN Truck & Bus SE	34	und Wirtschaftsrecht	52
Coezbay GmbH	23	Manfred Thalmaier e.K Generalvertretung		TimeRide GmbH	23
Cross Check GmbH	48	Allianz Versicherungs-AG	8	Trachten-Informationszentrum Bezirk Oberbayern	58
dwif-Consulting GmbH	30	McDonald's Deutschland LLC Region Süd	18	Umicore AG & Co. KG	34
ELOGplan GmbH	34	Messe München GmbH	16, 36	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH	34
Fashion Karin Elsperger	36	Miraphone eG	40	Wacker Chemie AG	20
FC Bayern München Basketball GmbH	18	Motorworld Trademark Management AG	48	Willner Fahrradzentrum GmbH	46
Flughafen München GmbH	16	MW Freimann Betriebs GmbH	48		
GNA Biosolutions GmbH	10	REHAU AG + Co	44		
Hoegner Comp. GmbH & Co. KG	8	Reverse Logistics GmbH	34		
Josef Schiele Schuhfabrik Inh. Jürgen Hirsch e.K.	8	Schober Beratung für Logistik	32		

Die Seitenangaben beziehen sich auf den Anfang des jeweiligen Artikels.

Veränderungen in den IHK-Regionalausschüssen

Im IHK-Regionalausschuss **Rosenheim** ist in der Wahlgruppe C **Herr Alfons Maierthaler** ausgeschieden.
Gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK rückt damit in den Ausschuss nach:
Rainer Pastätter, Geschäftsführer, RPPV GmbH, Rosenheim

München, 28. Mai 2020

Im IHK-Regionalausschuss **Starnberg** ist in der Wahlgruppe C **Herr Dr. Reinhold Busen** ausgeschieden.
Gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 der Wahlordnung der IHK rückt damit in den Ausschuss nach:
Dr. Andreas Kapphan, Geschäftsführer, Die UnternehmerPartner GmbH, Feldafing

München, 04. Juni 2020

Im IHK-Regionalausschuss **Ebersberg** ist in der Wahlgruppe C Herr **Dipl.-Kfm. Josef Reindl** ausgeschieden.

München, 22. Juni 2020

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Dr. Eberhard Sasse	Dr. Manfred Gößl

VERKAUFSFÖRDERUNG

Neukundenakquisition
Mobil: 0151 156 11 482
www.sales-agentur.de

UNTERNEHMENSBERATUNG

Biete Firmenkredit
Telefon 08141/888 24 13

WERBEARTIKEL

STIEFEL® eurocart
Ihr Partner für Langzeitwerbung
Info (0 84 56) 92 43 00
www.stiefel-online.de
Wandkarten • Kalender • Schreibunterlagen • Wahlplakate

GROSSFORMAT- UND DIGITALDRUCK

STIEFEL digitalprint
Wir beraten Sie gerne.
Service-Telefon (0 84 56) 92 43 50
www.stiefel-online.de
XXL-Werbebanner • Fahnen/Displays • Plattendruck • Wahlplakate

Wirtschaft
Das IHK Magazin für München und Oberbayern

IMMOBILIEN

WEICHSELGARTNER seit 1975
■ WOHN- & GEWERBEIMMOBILIEN IN MÜNCHEN & REGION
Immobilienkaufleute (IHK) verkaufen & bewerten Ihre Immobilie **kostenfrei.
www.weichselgartner-immo.de · Ein Münchner Immobilienbüro ✆ 089/918071

HALLEN- UND GEWERBEBAU

Hallen für Handwerk, Gewerbe und Industrie

Aumer Stahl- und Hallenbau GmbH
Am Gewerbepark 30
92670 Windischeschenbach
Telefon 09681 40045-0
hallenbau@aumergroup.de

Aumer Gewerbebau
Gewerbepark B4
93086 Wörth a. d. Donau
Telefon 09482 8023-0
gewerbebau@aumergroup.de

Aumer Gewerbebau
Schleißheimer Straße 95
85748 Garching b. München
Telefon 089 327087-40
gewerbebau@aumergroup.de

www.aumergroup.de Aumer®

TELEFONANLAGEN

Ihr Kommunikationsserver vom Fachmann
mehr als 50 Jahre Erfahrung – kompetente Beratung
Individuelle Lösungen wie CTI/Cordless/VoIP/UMS/Voicemail/Komf.-Geb.Erfassung u.a.m.
Zögern Sie nicht uns anzurufen um ein unverbindliches Angebot anzufordern.

UNIFY OpenScape Business / 4000

KNOTGEN Telefonsysteme Vertriebs GmbH
Neue und gebrauchte TK-Anlagen
KAUF - MIETE - EINRICHTUNG - SERVICE
- günstiger als Sie glauben -
www.knoetgen-tel.de / info@knoetgen-tel.de
Raiffeisenallee 16, 82041 Oberhaching/München
Tel. 089/614501-0, Fax 089/614501-50
- Unser SERVICE beginnt mit der Beratung -

Alcatel·Lucent OMNI - PCX

Zeichnung: Dieter Hanitzsch

IMPRESSUM

Wirtschaft –
Das IHK-Magazin für München und Oberbayern
75. Jahrgang, 1. September 2020
www.magazin.ihk-muenchen.de
ISSN 1434-5072
Verleger und Herausgeber
Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
80323 München
Hausanschrift:
Max-Joseph-Straße 2,· 80333 München
Telefon 089 5116-0, Fax 089 5116-1306
Internet: www.ihk-muenchen.de
E-Mail: info@muenchen.ihk.de
Chefredakteurin: Nadja Matthes
Redaktion: Andrea Schneider-Leichsenring
Redaktionsassistenz: Iris Oberholz
Redaktionelle Mitarbeiter:
Harriet Austen, Stefan Bottler, Uli Dönch,
Eva Elisabeth Ernst, Mechthilde Gruber,
Monika Hofmann, Cornelia Knust,
Dr. Gabriele Lüke, Eva Müller-Tauber,
Ulrich Pfaffenberger, Melanie Rübartsch,
Steffi Sammet, Josef Stelzer
Redaktion Berlin: Sabine Hölper
Gesamtherstellung/Anzeigen/Vertrieb:
Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG
Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
www.merkur-online.de
Anzeigenleitung (verantwortlich) & Vertriebsleitung:
MuP Verlag GmbH, Nymphenburger Str. 20 b
80335 München – Christoph Mattes, GF
Tel. 089 139284220
E-Mail: christoph.mattes@mup-verlag.de
Stellvertretende Anzeigenleiterin:
MuP Verlag GmbH, Nymphenburger Str. 20 b
80335 München – Regine Urban-Falkowski
Tel. 089 139284231, E-Mail: wirtschaft@mup-verlag.de
Produktion: adOne
Nymphenburger Str. 20 b, 80335 München
Telefon 089 1392842-0, Fax 089 1392842-28
www.adone.de
Projektleitung: Philip Esser
Grafik: Petra Hoffmann
Druck: Firmengruppe APPL, Senefelderstraße 3–11,
86650 Wemding
Titelbild: Kzenon_stock.adobe.com
Schlussredaktion: Lektorat Süd,
Hohenlindener Straße 1, 81677 München
www.lektorat-sued.de

Nachdruck mit Quellenangaben sowie fototechnische Vervielfältigung für den innerbetrieblichen Bedarf gestattet. Belegexemplare bei Nachdruck erbeten. Die signierten Beiträge bringen die Meinung des Verfassers, jedoch nicht unbedingt die der Kammer zum Ausdruck.

»Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern« ist das öffentliche Organ der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.
Das Magazin wirtschaft erscheint monatlich.
Druckauflage: 112.530 (IVW II. Quartal 2020)
Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 76
vom 1.1.2020

AIGNER IMMOBILIEN

v.l.n.r. **Jenny Steinbeiß,** Geschäftsführung, Immobilienkauffrau (IHK), **Thomas Aigner,** Geschäftsführer, **Martin Steinbeiß,** Leitung Büro Bogenhausen, Leitung Vermietung, Immobilienkaufmann (IHK)

Ihre Experten für Mehrfamilienhäuser in München

Wenn Sie uns mit dem Verkauf Ihres Rentehauses beauftragen, bekommen Sie nur beste Qualität: großes Immobilienfachwissen und 30 Jahre Markterfahrung, umfangreiche Dienstleistungen, erstklassige Kontakte und eine diskrete Abwicklung. Wir sind erst zufrieden, wenn wir Ihre Immobilie in kurzer Zeit zum besten Marktpreis an einen solventen Investor verkauft haben.

Wir sind Ihr zuverlässiger und seriöser Partner, ein starker Brückenbauer zwischen Investoren und Verkäufern. Wir zeigen sowohl auf Ankauf- als auch auf Verkaufsseite genau auf, was sich lohnt und was sich nicht lohnt.

Schwabing-West – Denkmalgeschützte Rarität
Ca. 1.600 m² vermietbare Wohnfläche, ca. 1.593 m² Grund, Baujahr 1910

Au – Mehrfamilienhaus im Jugendstil mit Ausbaupotenzial
Ca. 1.445 m² vermietbare Wohnfläche, ca. 570 m² Grund, Baujahr 1906

Wir arbeiten für Ihren Erfolg und Ihr Vertrauen!
Rufen Sie uns an – wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!

Tel. (089) 17 87 87 - 0

Auswahl unserer Mitgliedschaften

BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
ivd
DIP THE ALLIANCE OF PROPERTY COMPETENCE

Aigner Immobilien GmbH | Ruffinistraße 26, 80637 München | info@aigner-immobilien.de | www.aigner-immobilien.de

Werden Sie noch heute Vertriebspartner von Afono®

+49 341 331 578 24

Erfolg beginnt mit einer richtigen Entscheidung

AFONO®

Sorglos kassieren – mit der TSE ab Oktober.

ab **499 €**

zzgl. ges. MwSt

- **Inklusive BSI zertifiziertem TSE-Stick**
- **Kein Internetanschluss beim Kassieren erforderlich**
- **Kein Cloud Abo oder monatliche Kosten**

BSI-DSZ-CC-1121-2019

Ab 01. Oktober 2020 muss die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) an Ihrem Kassensystem vorhanden bzw. bestellt sein. Als Händler oder Gastgeber sind Sie in der Pflicht: bestellen Sie noch heute Ihr neues Kassensystem von Afono®. Sichern Sie sich die Software CSS Group® 365 Handel oder CSS Group® 365 Gastronomie inklusive BSI zertifiziertem TSE-Stick zum absoluten Vorteilspreis! Wie einfach der Einstieg ist, erfahren Sie von unserem Fachhändler.

Bestellung und Information unter:
www.sds-kassensysteme.de

Beratung unter:
+49 3302 818 9 400

Promotion Code
TSE2020

Vertrieb durch SDS Kassensysteme, Fabrikstraße 11A, 16761 Hennigsdorf / Berlin